



HESSISCHER LANDTAG

13. 03. 2023

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 10. März 2023 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 7. März 2023 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Hessischen Minister des Innern und für Sport vertreten.

A. Problem

Das Hessische Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), regelt die Vollstreckung von Verwaltungsakten des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen. Die Parallelität von Vorschriften des HessVwVG und der Zivilprozessordnung (ZPO), die seit der Kodifizierung des HessVwVG im Jahre 1966 besteht, hat sich bis heute bewährt. Eine vergleichbare Parallelität weisen die vollstreckungsrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung (AO) und das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz des Bundes (VwVG) auf. Der Bund überträgt die Änderungen der vollstreckungsrechtlichen Bestimmungen der ZPO auf die vollstreckungsrechtlichen Vorschriften der AO und in das VwVG. Die Parallelität der vollstreckungsrechtlichen Vorschriften gewährleistet, dass die verschiedenen Vollstreckungszweige gleichrangig dem Ziel dienen, das private und öffentliche Recht wirksam durchzusetzen und kein Vollstreckungszweig gegenüber dem anderen benachteiligt ist. Gleiches gilt für die öffentlich-rechtliche Vollstreckung durch den Bund im Verhältnis zu den Ländern und der Länder im Verhältnis zu den Gemeinden und Gemeindeverbänden. Das HessVwVG ist daher an die Änderungen der vollstreckungsrechtlichen Vorschriften der ZPO, der AO und an die Änderungen des VwVG anzupassen. Außerdem sind Änderungen des HessVwVG aus Gründen der Digitalisierung, der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung sowie der Rechtssicherheit und -bereinigung erforderlich.

Neben der Änderung des HessVwVG ist § 16 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO) aus Gründen der Rechtsbereinigung zu ergänzen, dass auch Rechtsbehelfe gegen die Erhebung von Mahngebühren keine aufschiebende Wirkung haben.

B. Lösung

Das HessVwVG wird um Regelungen ergänzt, die die Unterschiede gegenüber der zivilprozessualen Vollstreckung durch die Gerichtsvollzieher nach der ZPO und der öffentlich-rechtlichen Vollstreckung durch die Finanzämter und Vollstreckungsbehörden des Bundes nach der AO und dem VwVG beseitigen, die seit dem Inkrafttreten der nachfolgenden Gesetze insbesondere bei den Auskunft- und Unterstützungsersuchen, den Sachaufklärungsbefugnissen in Bezug auf den Aufenthaltsort und die Vermögensverhältnisse des Pflichtigen und dem Pfändungsschutz bestehen:

1. Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258),
2. Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 665/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitragsordnung (EuKoPfVODG) vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591),
3. Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Verwaltungsvollstreckung vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094),

4. Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz (PKoFoG) vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466),
5. Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) und
6. Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG) vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436).

Neben den Änderungen von Vorschriften im HessVwVG, die der Anpassung an die ZPO, die AO und das VwVG dienen, werden aus Gründen der Digitalisierung, der Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung sowie der Rechtssicherheit und -bereinigung unter anderem Regelungen für den elektronischen Vollstreckungsauftrag (§ 6 Abs. 2 Satz 1 HessVwVG-E), die elektronische Anordnung zur Versteigerung (§ 36 Abs. 1 Satz 1 HessVwVG-E), die elektronische Niederschrift über Vollstreckungshandlungen (§ 11 Abs. 5 HessVwVG-E) und die elektronische Pfändungsverfügung (§ 45 Abs. 1 Satz 1 HessVwVG-E i. V. m. § 3a Abs. 2 HVwVfG) sowie für die elektronische Übermittlung des Vollstreckungsersuchens an den Gerichtsvollzieher (§ 17c Abs. 2 Satz 3 bis 5 HessVwVG-E), des Ersuchens auf Abnahme der Vermögensauskunft mit der Versicherung an Eides statt (§ 27 Abs. 11 Satz 3 HessVwVG-E) und des Antrags auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (§ 51 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 3 HessVwVG-E und § 77 Abs. 2 Satz 5 HessVwVG-E) in das HessVwVG aufgenommen. Weiterhin werden Regelungen für einen Erstattungsanspruch (§ 17d HessVwVG-E) und die Rechte Dritter (§ 20a HessVwVG-E) geschaffen, um einen Rückgriff auf den gewohnheitsrechtlich anerkannten Erstattungsanspruch entbehrlich zu machen sowie Dritten bei Beeinträchtigung ihrer Rechte die Möglichkeit einer Prüfung durch die Vollstreckungsbehörde vor einer Klageerhebung einzuräumen. Zur Vermeidung von Auslegungsfragen wird geregelt, dass bei Aufträgen, Anträgen und Erklärungen der Vollstreckungsbehörde an den Vollziehungsbeamten, den Gerichtsvollzieher und das Amtsgericht, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden, ein eingedrucktes oder drucktechnisch erzeugtes Dienstsiegel ausreicht (§ 6 Abs. 2 Satz 2, § 15 Abs. 3 Satz 1, § 27 Abs. 7 Satz 5 und § 51 Abs. 3 Satz 5 HessVwVG-E). Außerdem werden für die Abnahme der Vermögensauskunft in der Wohnung des Pflichtigen in § 27 Abs. 5a HessVwVG-E, für die Beauftragung des Gerichtsvollziehers zur Abnahme der Vermögensauskunft und eidesstattlichen Versicherung vom Pflichtigen außerhalb der örtlichen Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörde in § 27 Abs. 12 HessVwVG-E und für die dingliche Absicherung von grundstücksbezogenen Kosten der Ersatzvornahme in § 74 Abs. 5 HessVwVG-E und der Maßnahmen zur Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen in § 75 Satz 2 HessVwVG-E die erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen.

In § 16 HessAGVwGO wird geregelt, dass ebenso wie bei Rechtsbehelfen, die sich gegen Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung oder gegen die Anforderung von Kosten oder voraussichtlichen Kosten der Verwaltungsvollstreckung einschließlich der Zinsen richten, ein Rechtsbehelf gegen die Mahngebühr keine aufschiebende Wirkung hat.

C. Befristung

Das Änderungsgesetz ist nicht zu befristen. Das Hessische Verwaltungsvollstreckungsgesetz ist nicht befristet, weil es nach Nr. 2.2.1 Buchst. k des Leitfadens für das Vorschriftencontrolling vom 13. Dezember 2017 (StAnz. 2018 S. 2) zum überkommenen Grundkanon des originären Hessischen Landesrechts gehört und seine Erforderlichkeit unzweifelhaft ist. Das HessAGVwGO ist bis zum 31. Dezember 2026 befristet.

D. Alternativen

Für die Änderungen des HessVwVG, die aus Gründen der Anpassung an die ZPO und AO und an das VwVG erfolgen, bestehen keine Alternativen. Ohne die Änderungen würden die Vollstreckungsbehörden in Hessen gegenüber denen des Bundes und den Finanzämtern sowie den Gerichtsvollziehern insbesondere in Bezug auf die Sachaufklärungsbefugnisse benachteiligt. In Bezug auf die neuen Pfändungsschutzvorschriften, auf die im HessVwVG zu verweisen ist, wäre eine Beibehaltung des bisherigen Rechtszustands wegen des Gebots der Gleichbehandlung von Pflichtigen im Bereich der öffentlich-rechtlichen Vollstreckung nach dem HessVwVG und von Schuldnern im Bereich der zivilprozessualen Vollstreckung nach der ZPO und der öffentlich-rechtlichen Vollstreckung nach der AO und dem VwVG nicht gerechtfertigt.

Bei den übrigen Änderungen des HessVwVG und des § 16 HessAGVwGO ist eine Beibehaltung der bisherigen Rechtslage nicht sinnvoll.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

Im Landshaushalt entstehen durch die Änderungen des HessVwVG und des HessAGVwGO keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen. Die Mehrzahl der Änderungen betrifft die Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung an die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gefordert wird. Öffentlich-rechtliche Geldforderungen des Landes werden nach § 15 Abs. 1 HessVwVG durch die Finanzämter nach der AO und Bußgeldbescheide der Regierungspräsidien der in § 15 Abs. 3 HessVwVG genannten Art nach den Vorschriften des Justizbeitreibungsgesetzes vollstreckt, so dass das Land insoweit nicht von den Änderungen des HessVwVG betroffen ist. Die Änderungen in Art. 1 des Gesetzentwurfs, die sich auf den Ersten Abschnitt „Allgemeine Vorschriften“, auf § 15 HessVwVG und den Vierten Abschnitt „Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Handlung mit Ausnahme einer Geldleistung oder eine Duldung oder Unterlassung gefordert wird“ beziehen und staatliche Vollstreckungsbehörden betreffen, werden unwesentliche kostenmäßige Auswirkungen haben, wie beispielsweise die Regelungen zur elektronischen Erstellung eines Vollstreckungsauftrags (§ 6 Abs. 2 Satz 1 HessVwVG-E) und einer Niederschrift über Vollstreckungshandlungen (§ 11 Abs. 5 HessVwVG-E), zu Auskunfts- und Unterstützungsersuchen an die Polizeibehörde (§ 6a HessVwVG-E), zur Zulässigkeit eines eingedruckten oder drucktechnisch erzeugten Dienstsiegels auf dem Vollstreckungsauftrag (§ 6 Abs. 2 Satz 2 HessVwVG-E) und dem Antrag der Regierungspräsidien nach § 7 Justizbeitreibungsgesetz (§ 15 Abs. 3 Satz 1 HessVwVG-E), zur dinglichen Absicherung von grundstücksbezogenen Kosten der Ersatzvornahme (§ 74 Abs. 5 HessVwVG-E) und der Maßnahmen zur Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen (§ 75 Satz 2 HessVwVG-E) sowie zur Verpflichtung der Vollstreckungsbehörde zur elektronischen Übermittlung des Antrags gegenüber dem Gerichtsvollzieher auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung des Pflichtigen (§ 77 Abs. 2 Satz 5 HessVwVG-E). Mit einem Mehraufwand für die Polizeibehörden durch an sie gerichtete Auskunfts- und Unterstützungsersuchen der Vollziehungsbeamten nach § 6a HessVwVG-E ist nicht zu rechnen, weil bereits aufgrund der Vorschriften des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) die Ersuchen möglich sind. Durch die Regelung in § 6a HessVwVG-E werden die gleichen eindeutigen Vorgaben aus datenschutzrechtlichen Gründen für die Vollziehungsbeamten geschaffen, wie sie für die Gerichtsvollzieher nach der ZPO, die Vollziehungsbeamten des Bundes nach dem VwVG und die Vollziehungsbeamten der Finanzämter nach der AO bestehen. Da staatliche Behörden bereits nach §§ 130d und 753 ZPO verpflichtet sind, mit den Gerichten und Gerichtsvollziehern elektronisch zu kommunizieren, ist auch mit einem Mehraufwand durch die elektronische Übermittlung von Anträgen an den Gerichtsvollzieher nicht zu rechnen.

Die Änderung des § 16 HessAGVwGO hat keine finanziellen Auswirkungen, weil aus Gründen der Rechtssicherheit klargestellt wird, dass Rechtsbehelfe gegen die Mahngebühr keine aufschiebende Wirkung haben. Die Klarstellung verursacht keinen Verwaltungsaufwand.

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr				

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehen keine nennenswerten Mehrbelastungen durch die Änderungen des HessVwVG.

Da in § 55 HessVwVG die Verweisung auf § 850c ZPO unverändert bestehen bleibt, treffen die Mehrbelastungen durch den im PKoFoG geänderten § 850c Abs. 4 ZPO die Gemeinden und Gemeindeverbände ebenso wie den Bund und das Land. § 850c Abs. 4 ZPO schreibt eine jährliche anstelle der bislang geltenden zweijährigen Anpassung der

Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen und dadurch eine jährliche statt zweijährige Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens sowie bei der Pfändung von Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto vor. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung und Automatisierung wird der höhere Verwaltungsaufwand, der durch die in § 850c Abs. 4 ZPO geregelte jährliche Anpassung der Pfändungsgrenzen entsteht, für die Vollstreckungsbehörden von immer geringerer Bedeutung sein.

Die neuen Sachaufklärungsbefugnisse für die Vollstreckungsbehörden werden die Verwaltungsvollstreckung effizienter machen und damit zu höheren Vollstreckungserlösen führen. Dem stehen Mehrausgaben infolge des verursachten Mehraufwands durch die Auskunftersuchen an die in § 17b und 27a HessVwVG-E genannten Stellen gegenüber. Es wird davon ausgegangen, dass Auskunftersuchen gestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Bearbeitungszeit dadurch verkürzt oder der Ertrag gesteigert werden kann, so dass der Mehraufwand der Behörden durch entsprechende Effizienzvorteile zumindest aufgewogen wird. Allerdings ist nicht vorhersehbar, in welchem Umfang durch die erweiterten Ermittlungsmöglichkeiten tatsächlich Mehreinnahmen generiert werden können. Ein Mehraufwand durch die Auskunfts- und Unterstützungsersuchen an die Polizeibehörden nach § 6a HessVwVG-E entsteht für die Gemeinden und Gemeindeverbände dagegen nicht, weil bereits aufgrund der Vorschriften des HSOG vergleichbare Ersuchen möglich sind (siehe auch Abschn. E Nr. 1).

Die Vereinfachung des Vollstreckungsverfahrens durch Regelungen zur Digitalisierung des Verfahrens, zur Abnahme der Vermögensauskunft in der Wohnung des Pflichtigen, zur Beauftragung des Gerichtsvollziehers zur Abnahme der Vermögensauskunft und eidesstattlichen Versicherung vom Pflichtigen außerhalb der örtlichen Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörde sowie zur dinglichen Absicherung von grundstücksbezogenen Kosten der Ersatzvornahme und der Maßnahmen zur Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen haben nicht bezifferbare finanzielle Auswirkungen, die sich überwiegend positiv entwickeln werden. Auch sind nennenswerte Aufwände für die Einreichung elektronischer Dokumente bei den Gerichtsvollziehern nach § 17c Abs. 2 Satz 3 bis 5, § 27 Abs. 11 Satz 3, § 51 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 3 und § 77 Abs. 2 Satz 5 HessVwVG-E nicht zu erwarten, weil nach §§ 130d und 753 ZPO bereits im Übrigen eine Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten und Gerichtsvollziehern besteht.

Die Änderung des § 16 HessAGVwGO verursacht für die Gemeinden und Gemeindeverbände - ebenso wie für den Landeshaushalt (siehe oben) - keine finanziellen Auswirkungen.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Änderungsgesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes
und anderer Rechtsvorschriften**

Vom

**Artikel 1¹
Änderung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes**

Das Hessische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 6 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 6a Auskunfts- und Unterstützungsersuchen“
 - b) Die Angabe zu § 17b wird wie folgt gefasst:
„§ 17b Ermittlung des Aufenthaltsorts des Pflichtigen“
 - c) Nach der Angabe zu § 17b werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 17c Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher
§ 17d Erstattungsanspruch“
 - d) Nach der Angabe zu § 20 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 20a Rechte Dritter“
 - e) Nach der Angabe zu § 27 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 27a Weitere Vermögensermittlung“
2. In § 3 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „16. September 2011 (GVBl. I S. 420)“ durch „[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Dienstsiegel“ ein Komma und die Wörter „welches auch ein eingedrucktes oder drucktechnisch erzeugtes Dienstsiegel sein kann,“ eingefügt.
4. Nach § 6 wird als neuer § 6a eingefügt:

**„§ 6a
Auskunfts- und Unterstützungsersuchen**

(1) Der Vollziehungsbeamte kann die zuständige Polizeibehörde um Auskunft ersuchen, ob nach polizeilicher Einschätzung bei einer durchzuführenden Vollstreckungshandlung eine Gefahr für Leib oder Leben des Vollziehungsbeamten oder einer weiteren an der Vollstreckungshandlung beteiligten Person besteht.

(2) In dem Auskunftsersuchen nach Abs. 1 ist Folgendes anzugeben:

1. Art und Ort der Vollstreckungshandlung,
2. Vornamen und Name des Pflichtigen,
3. soweit bekannt Geburtsname, Geburtsdatum und Geburtsort des Pflichtigen sowie
4. Wohnanschrift des Pflichtigen.

(3) Erteilt die Polizeibehörde die Auskunft, dass nach polizeilicher Einschätzung eine Gefahr nach Abs. 1 besteht, so kann der Vollziehungsbeamte um Unterstützung durch die Polizeibehörden bei der durchzuführenden Vollstreckungshandlung nachsuchen. Ein Unterstützungsersuchen kann der Vollziehungsbeamte auch zusammen mit einem Auskunftsersuchen nach Abs. 1 stellen.

¹ Ändert FFN 304-12

(4) Der Vollziehungsbeamte kann auch ohne Auskunftersuchen ein Unterstützungersuchen stellen, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für das Bestehen einer Gefahr nach Abs. 1 vorliegen oder
2. sich die Gefahr aus der Art der Vollstreckungshandlung ergibt.

Auf Unterstützungersuchen nach Satz 1 ist Abs. 2 entsprechend anzuwenden; bei Unterstützungersuchen nach Satz 1 Nr. 1 hat der Vollziehungsbeamte zusätzlich die tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gefahr nach Abs. 1 und, sofern die Gefahr von einer dritten Person ausgeht, die ihm bekannten Daten nach Abs. 2 Nr. 2 bis 4 über die dritte Person anzugeben.

(5) Über die Durchführung eines Auskunfts- oder eines Unterstützungersuchens setzt der Vollziehungsbeamte den Pflichtigen oder, sofern Daten einer dritten Person nach Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 übermittelt worden sind, die dritte Person unverzüglich nach Erledigung des Vollstreckungsauftrags in Kenntnis. In Bezug auf Inhalte der Akten des Vollziehungsbeamten, die in Zusammenhang mit einem Auskunfts- oder einem Unterstützungersuchen stehen, darf neben dem Pflichtigen nur der dritten Person, deren Daten übermittelt worden sind, Akteneinsicht gestattet und eine Abschrift erteilt werden.“

5. In § 7 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577)“ durch „16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328)“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vollziehungsbeamte ist, wenn er bei Vollstreckungshandlungen auf Widerstand stößt, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zweck und zum Schutz seiner Person, zugezogener Zeugen und Hilfspersonen um Unterstützung durch Polizeibehörden nachsuchen.“
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
7. Dem § 11 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Niederschrift kann auch elektronisch erstellt werden. In diesem Fall findet Abs. 2 Nr. 5 und 6 keine Anwendung.“
8. In § 15 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „17. August 2017 (BGBl. I S. 3202)“ durch „20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)“, die Angabe „27. August 2017 (BGBl. I S. 3295)“ durch „5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)“ und die Angabe „geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882)“ ersetzt und werden nach dem Wort „Dienstsiegel“ ein Komma und die Wörter „welches auch ein eingedrucktes oder drucktechnisch erzeugtes Dienstsiegel sein kann,“ eingefügt.
9. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Vollziehungsbeamte oder Vollstreckungsstellen“ werden durch „Dienstkräfte und Verwaltungseinrichtungen“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 werden die Wörter „Aufenthalt hat“ durch „Aufenthaltsort hat oder zuletzt hatte“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786),“ wird durch „11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Beteiligten“ die Wörter „oder einen Teil der Vollstreckung, insbesondere in das unbewegliche Vermögen,“ eingefügt.
10. § 17a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie darf ihr bekannte, nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), in entsprechender Anwendung

des § 30 der Abgabenordnung geschützte Daten, die sie bei der Vollstreckung wegen kommunaler Steuern und steuerlicher Nebenleistungen verwenden darf, auch bei der Vollstreckung wegen anderer Geldleistungen als Steuern und steuerlicher Nebenleistungen verwenden.“

11. Nach § 17a wird als neuer § 17b eingefügt:

„§ 17b

Ermittlung des Aufenthaltsorts des Pflichtigen

(1) Ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht durch Anfrage bei der Meldebehörde zu ermitteln, so darf die Vollstreckungsbehörde folgende Angaben erheben:

1. beim Ausländerzentralregister die Angaben zur aktenführenden Ausländerbehörde und die Angaben zum Zuzug oder Fortzug des Pflichtigen und bei der Ausländerbehörde, die nach der Auskunft aus dem Ausländerzentralregister aktenführend ist, den Aufenthaltsort des Pflichtigen,
2. bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch die dort bekannte derzeitige Anschrift und den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort des Pflichtigen sowie
3. beim Kraftfahrt-Bundesamt die Halterdaten nach § 35 Abs. 4c Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes.

(2) Die Vollstreckungsbehörde darf die gegenwärtigen Anschriften, den Ort der Hauptniederlassung oder den Sitz des Pflichtigen erheben

1. durch Einsicht in das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister oder
2. durch Einholung der Anschrift bei den für die Durchführung der Aufgaben nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörden.

(3) Nach Abs. 1 oder Abs. 2 erhobene Daten, die innerhalb der letzten drei Monate bei der Vollstreckungsbehörde eingegangen sind, dürfen von der Vollstreckungsbehörde auch einer weiteren Vollstreckungsbehörde übermittelt werden, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung auch bei der weiteren Vollstreckungsbehörde vorliegen.

(4) Ist der Pflichtige Unionsbürger, so darf die Vollstreckungsbehörde die Daten nach Abs. 1 Nr. 1 nur erheben, wenn ihr tatsächliche Anhaltspunkte für die Vermutung vorliegen, dass bei der betroffenen Person das Nichtbestehen oder der Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt worden ist. Eine Übermittlung der Daten nach Abs. 1 Nr. 1 an die Vollstreckungsbehörde ist ausgeschlossen, wenn der Pflichtige ein Unionsbürger ist, für den eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt. Die Erhebung nach Abs. 1 Nr. 2 bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung darf die Vollstreckungsbehörde nur durchführen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte nahelegen, dass der Pflichtige Mitglied dieser berufsständischen Versorgungseinrichtung ist.“

12. Der bisherige § 17b wird § 17c und wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden das Semikolon und die Wörter „einer Zustellung des Vollstreckungersuchens bedarf es nicht“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Das Vollstreckungersuchen ist bei dem Gerichtsvollzieher als elektronisches Dokument einzureichen; für das elektronische Dokument und seine Übermittlung gelten § 130a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 bis 6 der Zivilprozessordnung sowie §§ 2 bis 9 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Ist die Einreichung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung in schriftlicher Form zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Das Vollstreckungersuchen wird dem Pflichtigen nicht zugestellt und nicht ausgehändigt. Es ist dem Pflichtigen durch den Gerichtsvollzieher vorzuzeigen.“

- b) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Dienstsiegel“ ein Komma und die Wörter „welches auch ein eingedrucktes oder drucktechnisch erzeugtes Dienstsiegel sein kann,“ eingefügt.

13. Nach dem neuen § 17c wird als § 17d eingefügt:

**„§ 17d
Erstattungsanspruch**

(1) Ist zu Unrecht vollstreckt worden, weil

1. kein vollstreckbarer Verwaltungsakt vorlag oder weil er ganz oder teilweise aufgehoben wurde oder
2. die Geldforderung nach Erlass des zu vollstreckenden Verwaltungsakts erloschen ist oder gestundet wurde oder
3. das Vollstreckungsverfahren gegen denjenigen nicht durchgeführt werden durfte, gegen den es gerichtet war,

so sind der zu Unrecht gezahlte Betrag und die Vollstreckungskosten zu erstatten. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unberührt.

(2) Über den Erstattungsanspruch entscheidet die Behörde von Amts wegen, die den zu vollstreckenden Verwaltungsakt erlassen hat. Sie ist neben der Erstattung des zu Unrecht gezahlten Betrags auch dann zur Erstattung der Vollstreckungskosten verpflichtet, wenn sie dem Rechtsträger der Vollstreckungsbehörde nicht angehört.“

14. In § 18 Abs. 3 werden die Wörter „die Vollstreckung wegen der Hauptleistung eingeleitet worden ist und“ gestrichen.

15. Nach § 20 wird als § 20a eingefügt:

**„§ 20a
Rechte Dritter**

(1) Behauptet ein Dritter, dass ihm am Gegenstand der Vollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, oder werden Einwendungen nach den §§ 772 bis 774 der Zivilprozessordnung erhoben, so ist der Widerspruch gegen die Vollstreckung erforderlichenfalls durch Klage vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. Als Dritter gilt auch, wer zur Duldung der Vollstreckung in ein Vermögen, das von ihm verwaltet wird, verpflichtet ist, wenn er geltend macht, dass ihm gehörende Gegenstände von der Vollstreckung betroffen seien. Welche Rechte die Veräußerung hindern, bestimmt sich nach bürgerlichem Recht.

(2) Für die Einstellung der Vollstreckung und die Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen gelten die §§ 769 und 770 der Zivilprozessordnung.

(3) Die Klage ist ausschließlich bei dem Amts- oder Landgericht zu erheben, in dessen Bezirk die Vollstreckung erfolgt. Wird die Klage gegen den Rechtsträger, dem die Vollstreckungsbehörde angehört, und gegen den Pflichten gerichtet, so sind sie Streitgenossen.“

16. In § 21 Satz 2 wird nach der Angabe „743“ ein Komma und die Angabe „744a“ eingefügt.

17. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe „20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)“ durch „20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166)“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 811 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ durch „§ 811 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2“ ersetzt.

b) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Pflichtige ist innerhalb von zwei Jahren nach Abgabe der Vermögensauskunft nach dieser Vorschrift, nach § 802c der Zivilprozessordnung oder nach § 284 der Abgabenordnung nicht verpflichtet, eine weitere Vermögensauskunft abzugeben, es sei denn, es ist anzunehmen, dass sich die Vermögensverhältnisse des Pflichtigen wesentlich geändert haben.“

- c) Nach Abs. 5 wird als Abs. 5a eingefügt:
 „(5a) Die Vollstreckungsbehörde kann bestimmen, dass die Abgabe der Vermögensauskunft in der Wohnung des Pflichtigen stattfindet. Der Pflichtige kann dieser Bestimmung binnen einer Woche widersprechen. Andernfalls gilt der Termin als pflichtwidrig versäumt, wenn der Pflichtige in diesem Termin aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Vermögensauskunft nicht abgibt.“
- d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „verweigert er ohne Grund die Abnahme der Vermögensauskunft“ die Wörter „oder gilt der Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft nach Abs. 5a Satz 3 als pflichtwidrig versäumt“ eingefügt.
 bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „Dienstiegel“ ein Komma und die Wörter „welches auch ein eingedrucktes oder drucktechnisch erzeugtes Dienstiegel sein kann,“ eingefügt.
- e) Abs. 11 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 2 wird die Angabe „802c“ durch „802b“ ersetzt.
 bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 „§ 17c Abs. 2 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend; im Übrigen findet § 17c keine Anwendung.“
- f) Als Abs. 12 wird angefügt:
 „(12) Abs. 11 gilt auch, wenn
 1. der Pflichtige seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort
 a) außerhalb der örtlichen Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörde hat oder
 b) außerhalb des Landes, jedoch innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes hat und das dort geltende Recht dies zulässt;
 2. die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz außerhalb des Landes, jedoch innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes hat.“

18. Nach § 27 wird als § 27a eingefügt:

**„§ 27a
 Weitere Vermögensermittlung**

(1) Die Vollstreckungsbehörde darf vorbehaltlich Satz 2 und 3 folgende Maßnahmen durchführen:

1. Erhebung der Namen und der Vornamen oder der Firma sowie der Anschriften der derzeitigen Arbeitgeber des Pflichtigen bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch;
2. Erhebung der Fahrzeug- und Halterdaten nach § 33 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes beim Kraftfahrt-Bundesamt zu einem Fahrzeug, als dessen Halter der Pflichtige eingetragen ist.

Maßnahmen nach Satz 1 sind nur zulässig, wenn

1. die Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft an den Pflichtigen nicht zustellbar ist und
 - a) die Anschrift, unter der die Zustellung ausgeführt werden sollte, mit der Anschrift übereinstimmt, die von einer der in § 17b Abs. 1 und 2 genannten Stellen innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Zustellungsversuch mitgeteilt wurde, oder
 - b) die Meldebehörde nach dem Zustellungsversuch die Auskunft erteilt, dass ihr keine derzeitige Anschrift des Pflichtigen bekannt ist, oder
 - c) die Meldebehörde ohne vorangegangenen Zustellungsversuch die Auskunft erteilt hat, dass ihr keine derzeitige Anschrift des Pflichtigen bekannt ist;
2. der Pflichtige seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft in dem der Maßnahme nach Satz 1 zugrundeliegenden Vollstreckungsverfahren nicht nachkommt oder

3. bei einer Vollstreckung in die in der Vermögensauskunft aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung der Forderung nicht zu erwarten ist.

Die Erhebung nach Satz 1 Nr. 1 bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist zusätzlich zu den Voraussetzungen des Satzes 2 nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte nahelegen, dass der Pflichtige Mitglied dieser berufsständischen Versorgungseinrichtung ist.

(2) Nach Abs. 1 Satz 1 erhobene Daten, die innerhalb der letzten drei Monate bei der Vollstreckungsbehörde eingegangen sind, dürfen von der Vollstreckungsbehörde auch einer weiteren Vollstreckungsbehörde übermittelt werden, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung auch bei der weiteren Vollstreckungsbehörde vorliegen.“

19. In § 34 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 811 Abs. 1 und §§ 811a bis 813“ durch „§§ 811 bis 811c, 813 Abs. 1 bis 3 und § 882a Abs. 4“ ersetzt.
20. In § 36 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
21. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 833a und 850l“ durch „§§ 833a, 850k, 850l und 899 bis 909“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 850l“ durch „§ 850k Abs. 4 Satz 1, § 904 Abs. 5 und § 907“ ersetzt.
22. In § 47 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Gliederungsnummer 403-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864), und auf die in § 53 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864)“ durch „Gliederungsnummer 403-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 91), und auf die in § 53 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882)“ ersetzt.
23. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 wird die Angabe „Abs. 4“ durch „§ 900 Abs. 1“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 wird die Angabe „Abs. 5“ durch „Abs. 4“ ersetzt.
24. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für den Antrag der Vollstreckungsbehörde gegenüber dem Gerichtsvollzieher gilt § 17c Abs. 2 Satz 3 bis 7 entsprechend.“
 - bb) In dem neuen Satz 5 werden nach dem Wort „Dienstsiegel“ ein Komma und die Wörter „welches auch ein eingedrucktes oder drucktechnisch erzeugtes Dienstsiegel sein kann,“ eingefügt.
 - b) In Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „5“ durch „6“ ersetzt.
25. § 52 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 4 wird die Angabe „850l“ durch „§ 907“ und das Wort „angeordnet“ durch „festgesetzt“ ersetzt.
 - b) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne des § 850k der Zivilprozessordnung oder ein Gemeinschaftskonto im Sinne des § 850l der Zivilprozessordnung handelt; bei einem Gemeinschaftskonto ist zugleich anzugeben, ob der Pflichtige nur gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Personen Verfügungsbefugter ist.“

26. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Angabe „bis 852“ wird die Angabe „und 899 bis 907“ eingefügt.
 - b) Folgende Sätze werden angefügt:
„Wird die Vollstreckung wegen eines Zwangsgeldes, eines Bußgeldes einschließlich der Nebenfolgen, Gebühren und Auslagen, eines Ordnungsgeldes oder wegen einer Forderung aufgrund der für die Einweisung in eine Unterkunft wegen Obdachlosigkeit gezahlten Nutzungsentschädigung betrieben, so kann die Vollstreckungsbehörde den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens ohne Rücksicht auf die in § 850c der Zivilprozessordnung vorgesehene Beschränkung bestimmen; dem Pflichtigen ist jedoch so viel zu belassen, wie er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf. Bei Pfändungsschutzkonten, die nach § 850k Abs. 1 der Zivilprozessordnung eingerichtet werden, kann die Vollstreckungsbehörde wegen Forderungen nach Satz 2 abweichende pfändungsfreie Beträge festsetzen.“
27. § 58 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
28. In § 63 wird die Angabe „Gesetz vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 920)“ durch „Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.
29. In § 64 Abs. 1 wird die Angabe „6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)“ durch „16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294)“ ersetzt.
30. In § 65 wird die Angabe „26. Juni 2012 (BGBl. I S. 1375)“ durch „19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606)“ ersetzt.
31. Dem § 74 wird als Abs. 5 angefügt:
„(5) Grundstücksbezogene Kosten der Ersatzvornahme ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück oder den grundstücksgleichen Rechten.“
32. In § 75 Satz 2 wird die Angabe „4“ durch „5“ ersetzt.
33. In § 77 Abs. 2 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:
„Für den Antrag der Vollstreckungsbehörde gegenüber dem Gerichtsvollzieher gilt § 17c Abs. 2 Satz 3 bis 7 entsprechend“.
34. In § 80 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „9. Juli 2009 (GVBl. S. 253)“ durch „23. Juni 2018 (GVBl. S. 330)“ ersetzt.

Artikel 2²
Weitere Änderung
des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zum 1. Januar 2024

Das Hessische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1, wird wie folgt geändert:

1. In § 17b Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister“ durch „Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister“ ersetzt.
2. In § 25 Abs. 2 werden die Wörter „nicht rechtsfähiger Vereine und“ gestrichen und die Angabe „sind die Vorschriften der §§ 735 und 736“ durch „ist die Vorschrift des § 736“ ersetzt.

² Ändert FFN 304-12

Artikel 3³
Änderung des
Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

In § 16 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764), werden nach dem Wort „einschließlich“ die Wörter „der Mahngebühr und“ eingefügt.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 2 am 1. Januar 2024 in Kraft.

³ Ändert FFN 212-5

Begründung

A Allgemeines

Das Hessische Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), regelt die Vollstreckung von Verwaltungsakten des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen. Die Parallelität von zahlreichen Vorschriften des HessVwVG und der Zivilprozessordnung (ZPO), die seit der Kodifizierung des Gesetzes im Jahre 1966 besteht, hat sich bis heute bewährt. Änderungen der ZPO erfordern Änderungen des HessVwVG, sei es durch Übernahme von Regelungen der ZPO oder Änderung bzw. Anpassung von Verweisungen auf die Vorschriften der ZPO. Eine vergleichbare Parallelität weisen die vollstreckungsrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung (AO) und die des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes des Bundes (VwVG) auf. Der Bund überträgt die Änderungen der zwangsvollstreckungsrechtlichen Bestimmungen der ZPO auf die vollstreckungsrechtlichen Vorschriften der AO und in das VwVG. Für die Vollstreckung von Geldforderungen des Landes, die nach § 15 Abs. 1 HessVwVG von den Finanzämtern nach den Bestimmungen der AO vollstreckt werden, wird durch die Regelungen in der AO gewährleistet, dass die gleichen Voraussetzungen wie im Bund gelten. Um auch für die Vollstreckung von Geldforderungen der kommunalen Gebietskörperschaften und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts die gleichen Voraussetzungen zu schaffen, sind die Vorschriften des HessVwVG an die der ZPO, der AO und des VwVG anzupassen, soweit sich diese auf die Vollstreckung von Geldforderungen beziehen. Für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Hessen, sei es für das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts gilt dies aber auch hinsichtlich der Vorschriften im HessVwVG, die die Vollstreckung von Verwaltungsakten regeln, mit denen eine Handlung mit Ausnahme einer Geldleistung oder eine Duldung oder Unterlassung gefordert wird. Auch diese Vorschriften des HessVwVG sind an die Vorschriften der ZPO, der AO und des VwVG im Interesse eines Gleichklangs der Vollstreckung anzupassen. Die Parallelität der vollstreckungsrechtlichen Vorschriften der ZPO, der AO, des VwVG und des HessVwVG gewährleistet, dass kein Vollstreckungszweig gegenüber dem anderen benachteiligt ist.

1. Gegenstand und Ziel des Gesetzentwurfs

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Sachaufklärung in der Verwaltungsvollstreckung festgestellt, dass in einem Rechtsstaat der Rechtsdurchsetzung eine besondere Bedeutung zukommt. Die zivilprozessuale und die öffentlich-rechtliche Vollstreckung dienen gleichermaßen dem Ziel, rechtlichen Regelungen praktische Wirksamkeit zu verleihen. Sie sind deshalb grundsätzlich gleichrangig auszugestalten. (BR-Drs. 65/17, Beschluss vom 10. März 2017).

Diesem Grundsatz folgend ist Ziel des Gesetzentwurfs, weitestgehend einen Gleichlauf von zivilprozessualer und öffentlich-rechtlicher Vollstreckung zu gewährleisten und dabei den Vollstreckungsbehörden in Hessen die gleichen Befugnisse einzuräumen, die den Vollstreckungsbehörden des Bundes und den Finanzämtern bereits zustehen.

In Art. 1 und 2 wird das HessVwVG deshalb um Regelungen ergänzt, die die Benachteiligungen gegenüber der zivilprozessualen Vollstreckung durch die Gerichtsvollzieher nach der ZPO und die Unterschiede gegenüber der öffentlich-rechtlichen Vollstreckung durch die Finanzämter und Vollstreckungsbehörden des Bundes nach der AO und dem VwVG beseitigen, die seit dem Inkrafttreten der nachstehenden Gesetze

- Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258),
- Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 665/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung (EuKoPfVODG) vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591),
- Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Verwaltungsvollstreckung vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094),
- Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) und
- Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG) vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

aufgrund fehlender Sachaufklärungsbefugnisse bei der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen durch die Vollstreckungsbehörden der Landkreise und Gemeinden sowie der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Hessen bestehen.

Durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung wurden die Ermittlungsbefugnisse des Gerichtsvollziehers gegenüber Dritten in §§ 755 und 802l ZPO erheblich gestärkt. Nach § 755 ZPO darf der Gerichtsvollzieher zur Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners bestimmte Auskünfte bei der Meldebehörde erheben. Soweit eine solche Anfrage bei der Meldebehörde keinen Erfolg hat, darf der Gerichtsvollzieher diese Auskünfte auch beim Ausländerzentralregister und bei der aktenführenden Ausländerbehörde, bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung sowie beim Kraftfahrt-Bundesamt erheben. § 802l ZPO räumt dem Gerichtsvollzieher Auskunftsrechte gegenüber den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, dem Bundeszentralamt für Steuern und dem Kraftfahrt-Bundesamt ein, wenn der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt oder wenn bei einer Vollstreckung in die dort aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers voraussichtlich nicht zu erwarten ist. Ergänzt wurden die in §§ 755 und 802l ZPO begründeten Sachaufklärungsbefugnisse des Gerichtsvollziehers durch korrespondierende Übermittlungsbefugnisse der fachlich betroffenen Bundesbehörden in den jeweiligen Fachgesetzen.

Eine weitere Ergänzung der Sachaufklärungsbefugnisse wurde durch das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 665/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung (EuKoPfVODG) vorgenommen. Nach dem aufgrund dieses Gesetzes geänderten § 755 Abs. 1 Satz 2 ZPO darf der Gerichtsvollzieher die gegenwärtige Anschrift, den Ort der Hauptniederlassung oder den Sitz des Schuldners durch Einsicht in das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister oder durch Einholung einer Auskunft bei den nach Landesrecht für die Durchführung der Aufgaben nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörden erheben. Außerdem wurde sowohl in § 755 Abs. 3 ZPO als auch in § 802l ZPO die Regelung aufgenommen, dass der Gerichtsvollzieher erhobene Daten, die innerhalb der letzten drei Monate bei dem Gerichtsvollzieher eingegangen sind, dieser auch in einem Zwangsvollstreckungsverfahren eines weiteren Gläubigers gegen denselben Schuldner verarbeiten darf, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung auch bei diesem Gläubiger vorliegen.

Das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes führte ebenfalls zu einer weiteren Ergänzung der Sachaufklärungsbefugnisse des Gerichtsvollziehers, indem in § 755 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO die Befugnis zur Erhebung der bzw. des bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung bekannten Anschrift bzw. Aufenthaltsorts des Schuldners und in § 802l Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO die Befugnis zur Erhebung des Namens und der Vornamen oder der Firma sowie der Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eingeführt wurden. Des Weiteren wurde durch die Änderung des § 802l Abs. 1 Satz 2 ZPO die Möglichkeit eingeräumt, Drittauskünfte einzuholen, wenn eine Zustellung der Ladung zum Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft wegen unbekanntem Aufenthalts des Schuldners nicht möglich ist.

Die Erweiterung der Sachaufklärungsbefugnisse des Gerichtsvollziehers durch die vorgenannten Gesetze führt dazu, dass die Vollstreckungsbehörden in Hessen benachteiligt werden, da sie im Vergleich zum Gerichtsvollzieher über weniger Befugnisse verfügen und deshalb die Erfolgsaussichten der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen geringer sind als die Erfolgsaussichten der Vollstreckung privatrechtlicher Forderungen. Der Bund hatte bereits durch Änderungen seines VwVG die gleichen - wie für den Gerichtsvollzieher in §§ 755 und 802l ZPO aufgrund der Änderungsgesetze vom 29. Juli 2009 und 21. November 2016 regelten - Sachaufklärungsbefugnisse für die Vollstreckungsbehörden des Bundes in §§ 5a und 5b VwVG durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Verwaltungsvollstreckung geschaffen. Gleichzeitig hatte er in diesem Gesetz zugunsten der Vollstreckungsbehörden des Bundes und der Länder durch die Änderung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) korrespondierende Übermittlungsbefugnisse der Ausländerbehörde in § 90 Abs. 7 AufenthG begründet und durch die Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) die bisherigen Übermittlungsbefugnisse des Kraftfahrt-Bundesamts zur Vermögens- und Aufenthaltsermittlung nach § 35 Abs. 1 und 4c StVG neugestaltet. Außerdem hatte er durch die Änderung der Abgabenordnung die Übermittlungsbefugnisse des Bundeszentralamtes für Steuern auf die Vollstreckungsbehörden der Länder in § 93 Abs. 8 Satz 2 AO erweitert. Eine Änderung des § 74a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) für Auskunftersuchen an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nach den §§ 755 und 802l ZPO, §§ 5a und 5b VwVG und § 93 Abs. 8 Satz 2 AO erfolgte durch das Siebtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248).

Durch das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes wurden die §§ 5a und 5b VwVG sodann an die durch dieses Gesetz geänderten §§ 755 und 802l ZPO angepasst. Ebenfalls angepasst wurden § 93 Abs. 8 Satz 2 AO und § 35 Abs. 1 StVG. Außerdem wurde in § 249 Abs. 3 AO durch Verweis auf den neuen § 757a ZPO die gleiche Regelung über Auskunfts- und Unterstützungersuchen der Finanzämter an die Polizeibehörden aufgenommen, die aufgrund der Verweisung auf die AO in § 5 Abs. 1 VwVG auch für die Vollstreckungsbehörden des Bundes gilt.

Des Weiteren hat der Bund durch das MoPeG in § 5a Abs. 2 Nr. 1 VwVG eine Änderung vorgenommen, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Abs. 2 BGB einhergeht. Die Änderung von § 5a Abs. 2 Nr. 1 VwVG beinhaltet die Grundlage für die Vollstreckungsbehörden des Bundes dafür, die gegenwärtigen Anschriften, den Ort der Hauptniederlassung oder den Sitz des Vollstreckungsschuldners auch durch Einsichtnahme in das Gesellschaftsregister zu erheben.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden für die hessischen Vollstreckungsbehörden durch Aufnahme entsprechender Vorschriften in das HessVwVG die Befugnisse geregelt, wie sie der Gerichtsvollzieher nach den §§ 757a, 755 und 8021 ZPO, die Vollstreckungsbehörden des Bundes nach dem § 5 Abs. 1 und den §§ 5a und 5b VwVG und die Finanzämter nach der AO aufgrund der oben dargestellten Änderungen der Bundesgesetze besitzen. Der durch die neuen Vorschriften erlaubte Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Pflichtigen wird durch das öffentliche Interesse an einer wirksamen Realisierung aller gesetzlichen Einnahmen und an einer – auch angesichts knapper Ressourcen der Verwaltung – effizienten Verwaltungsvollstreckung gerechtfertigt. Datenschutzrechtliche Absicherungen in den bundesrechtlichen Vorschriften über die korrespondierenden Übermittlungsbefugnisse im AufenthG, im StVG, im SGB X und in der AO gewährleisten, dass die Interessen der öffentlichen Verwaltung und des Pflichtigen ausgewogen berücksichtigt werden. Durch die Orientierung an den Vorschriften der zivilprozessualen Zwangsvollstreckung, den § 5 Abs. 1, §§ 5a und 5b VwVG und den vollstreckungsrechtlichen Vorschriften der AO fügen sich die neuen Vorschriften im HessVwVG in ein bereits bestehendes System ein, das den grundrechtlichen Anforderungen Rechnung trägt.

Die weiteren Änderungen des HessVwVG dienen zum einen ebenfalls der Anpassung an die zwangsvollstreckungsrechtlichen Bestimmungen der ZPO, die durch das Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz (PKoFoG) vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466) wesentlich geändert wurden, und zum anderen der Rechtsbereinigung. Neben diesen Änderungen werden aus Gründen der Digitalisierung, der Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung sowie der Rechtssicherheit unter anderem Regelungen für den elektronischen Vollstreckungsauftrag (§ 6 Abs. 2 Satz 1 HessVwVG-E), die elektronische Anordnung zur Versteigerung (§ 36 Abs. 1 Satz 1 HessVwVG-E), die elektronische Niederschrift über Vollstreckungshandlungen (§ 11 Abs. 5 HessVwVG-E) und die elektronische Pfändungsverfügung (§ 45 Abs. 1 Satz 1 HessVwVG-E i. V. m. § 3a Abs. 2 HVwVfG) sowie für die elektronische Übermittlung des Vollstreckungsersuchens an den Gerichtsvollzieher (§ 17c Abs. 2 Satz 3 bis 5 HessVwVG-E), des Ersuchens auf Abnahme der Vermögensauskunft mit der Versicherung an Eides statt (§ 27 Abs. 11 Satz 3 HessVwVG-E) und des Antrags auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (§ 51 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 3 HessVwVG-E, § 77 Abs. 2 Satz 5 HessVwVG-E) in das HessVwVG aufgenommen. Weiterhin werden Regelungen für einen Erstattungsanspruch (§ 17d HessVwVG-E) und die Rechte Dritter (§ 20a HessVwVG-E) geschaffen, um einen Rückgriff auf den gewohnheitsrechtlich anerkannten Erstattungsanspruch entbehrlich zu machen sowie Dritten bei Beeinträchtigung ihrer Rechte die Möglichkeit einer Prüfung durch die Vollstreckungsbehörde vor einer Klage einzuräumen. Zur Vermeidung von Auslegungsfragen wird geregelt, dass bei Aufträgen, Anträgen und Erklärungen der Vollstreckungsbehörde an den Vollziehungsbeamten, den Gerichtsvollzieher und das Amtsgericht, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden, ein eingedrucktes oder drucktechnisch erzeugtes Dienstsiegel ausreicht (§ 6 Abs. 2 Satz 2, § 15 Abs. 3 Satz 1, § 27 Abs. 7 Satz 5 und § 51 Abs. 3 Satz 4 HessVwVG-E). Außerdem werden für die Abnahme der Vermögensauskunft in der Wohnung des Pflichtigen in § 27 Abs. 5a HessVwVG-E, für die Beauftragung des Gerichtsvollziehers zur Abnahme der Vermögensauskunft und eidesstattlichen Versicherung vom Pflichtigen außerhalb der örtlichen Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörde in § 27 Abs. 12 HessVwVG-E, für die dingliche Absicherung von grundstücksbezogenen Kosten der Ersatzvornahme in § 74 Abs. 4 HessVwVG-E und der Maßnahmen zur Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen in § 75 Satz 2 HessVwVG-E die erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen.

Die in Art. 2 vorgesehene weitere Änderung des HessVwVG zum 1. Januar 2024 enthält Folgeänderungen zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und der ZPO im Bereich des Gesellschaftsrechts. Durch das MoPeG werden die §§ 705 ff. BGB neugefasst, Vorschriften der ZPO entsprechend geändert und ein Gesellschaftsregister mit Wirkung zum 1. Januar 2024 (Art. 137 Satz 1 MoPeG) eingeführt. Durch die Änderung des neuen § 17b HessVwVG-E wird eine Datenerhebung der Vollstreckungsbehörde durch Einsicht in das Gesellschaftsregister erlaubt. Die Änderung des § 25 Abs. 2 HessVwVG ist redaktioneller Art.

In Art. 3 des Gesetzentwurfs wird durch Änderung des § 16 Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO) klargestellt, dass Rechtsbehelfe gegen die Erhebung von Mahngebühren keine aufschiebende Wirkung haben, so wie dies für Rechtsbehelfe gegen die Kosten der Verwaltungsvollstreckung bereits geregelt ist.

2. Evaluierung durch Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und des Fachverbands der Kommunalkassenverwalter e. V., Landesverband Hessen

Die kommunalen Spitzenverbände und der Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V., Landesverband Hessen, waren im Jahr 2021 vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport gebeten worden, Änderungswünsche und Erfahrungen der kommunalen Vollstreckungsbehörden mit den Vorschriften des HessVwVG mitzuteilen, um diese neben dem Anpassungsbedarf für das HessVwVG wegen der Änderungen der ZPO, der AO und des VwVG berücksichtigen zu können. Der Anpassungsbedarf wurde den Verbänden mitgeteilt. Er wurde von ihnen begrüßt. Den darüberhinausgehenden Anregungen der Verbände wurde bis auf einige Ausnahmen gefolgt. Die Ausnahmen betreffen folgende Anregungen:

a) Elektronisches Verfahren

Die Anregung, das HessVwVG bezüglich der an die Gerichte und Gerichtsvollzieher zu richtenden Ersuchen und Anträge mit einer korrespondierenden Formvorschrift zu § 130a ZPO auszustatten, betrifft Vorschriften, die ein Ersuchen bzw. Antrag an den Gerichtsvollzieher u. a. auf Vollstreckung, auf Abnahme der Vermögensauskunft und der eidesstattlichen Versicherung des Pflichtigen und Anträge, Anzeigen und Erklärungen der Vollstreckungsbehörden an das bzw. gegenüber dem Amtsgericht regeln.

Für Anträge an das Amtsgericht nach § 27 Abs. 7, § 54 Abs. 3 und 4, § 58 Abs. 2 und § 60 Abs. 1 HessVwVG und für Anzeigen bzw. Erklärungen gegenüber dem Amtsgericht nach § 44 Abs. 4, § 56 Abs. 1 und § 78 Abs. 4 HessVwVG bedarf es keiner Regelung im HessVwVG, weil § 130d ZPO von den Vollstreckungsbehörden ohne eine gesetzliche Anordnung im HessVwVG zu beachten ist. Die Einreichung bei Gericht ist eine Frage der Zulässigkeit und daher von Amts wegen zu beachten (vgl. Begründung zu § 130d ZPO-E im Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 6. März 2013, BT-Drs. 17/12634, Seite 27). In § 130d Satz 1 ZPO wird geregelt, dass vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln sind. Weiterhin heißt es in § 130d Satz 2 und 3 ZPO, dass, wenn dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist, die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig bleibt, und die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Für Ersuchen der Vollstreckungsbehörde an den Gerichtsvollzieher nach § 17c (§ 17b alt) und § 27 Abs. 11 HessVwVG-E und für Anträge an den Gerichtsvollzieher nach § 51 Abs. 3 und Abs. 4 und § 77 Abs. 2 HessVwVG sind dagegen entsprechende Regelungen in den vorgenannten Vorschriften aufzunehmen, weil es rechtlich zweifelhaft ist, ob § 753 ZPO, der die Formvorschriften für Vollstreckungsaufträge enthält, zur entsprechenden Anwendung kommt, wenn es sich um die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Titel handelt. Nach der Kommentarliteratur scheidet eine entsprechende Anwendung des § 753 ZPO aus, wenn der Gerichtsvollzieher im Rahmen seiner Zuständigkeit auf Ersuchen bzw. Antrag von Verwaltungsbehörden Amtshilfe bei der Vollstreckung von Verwaltungsakten leistet (vgl. Heßler in Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, 6. Aufl. 2020, Rn. 5 zu § 753 ZPO).

b) Eintragung des Pflichtigen in das Schuldnerverzeichnis durch den Gerichtsvollzieher

Der Überlegung, in § 27 Abs. 11 HessVwVG eine Regelung über die Eintragung des Pflichtigen in das Schuldnerverzeichnis durch den Gerichtsvollzieher auf Antrag der Vollstreckungsbehörde nach Abnahme der Vermögensauskunft aufzunehmen, wurde nicht nähergetreten. Nach geltender Rechtslage trifft die Vollstreckungsbehörde die Entscheidung über die Eintragungsanordnung nach § 27 Abs. 8 HessVwVG. Die Entscheidung ist eine Ermessensentscheidung. Sie ist nicht dem Gerichtsvollzieher übertragen. In § 27 Abs. 11 Satz 2 HessVwVG wird für das Verfahren des Gerichtsvollziehers, der von der Vollstreckungsbehörde um Abnahme der Vermögensauskunft und der eidesstattlichen Versicherung des Pflichtigen ersucht wird, nur auf die §§ 802c bis 802l ZPO verwiesen. Die Eintragungsanordnung gehört dazu nicht. Sie ist in § 882c ZPO für den Gerichtsvollzieher und in § 27 Abs. 8 HessVwVG für die Vollstreckungsbehörde gemäß den Voraussetzungen des § 882b Abs. 1 Nr. 2 ZPO für die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis geregelt. In § 882b Abs. 1 Nr. 2 ZPO heißt es, dass das zentrale Vollstreckungsgericht nach § 882h Abs. 1 ZPO ein Verzeichnis (Schuldnerverzeichnis) derjenigen Personen führt, deren Eintragung die Vollstreckungsbehörde nach Maßgabe des § 284 Abs. 9 AO angeordnet hat; einer Eintragungsanordnung nach § 284 Abs. 9 AO steht die Anordnung der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis durch ein Vollstreckungsgericht gleich, die auf Grund einer gleichwertigen Regelung durch Bundesgesetz oder durch Landesgesetz ergangen ist. Die gleichwertige Regelung durch Landesgesetz ist § 27 Abs. 8 HessVwVG. Würde sie dahingehend geändert, dass der Gerichtsvollzieher für die Vollstreckungsbehörde die Eintragung anordnet, wäre die Regelung

nicht mehr gleichwertig. Wesentlich ist neben diesem Aspekt, dass auch nur die Vollstreckungsbehörde in der Lage ist, das Ermessen pflichtgemäß auszuüben, weil sie einen umfassenden Überblick über die Aktenlage bzw. Kenntnisse über den Pflichtigen hat. Auch eine Regelung, wonach der Gerichtsvollzieher die von der Vollstreckungsbehörde erlassene Eintragungsanordnung auf Antrag der Vollstreckungsbehörde an das Schuldnerverzeichnis übermittelt, wurde nicht in Betracht gezogen. Eine solche Übermittlung im Auftrag der Vollstreckungsbehörde würde einen aus verfahrensökonomischer Sicht nicht sinnvollen Zwischenschritt darstellen, der für die Beteiligten zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursacht. Hinzu kommt, dass es rechtlich zweifelhaft ist, ob die Eintragungsanordnung der Vollstreckungsbehörde durch den Gerichtsvollzieher an das Schuldnerverzeichnis übermittelt werden darf. In § 2 Abs. 1 der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung (SchuFV) vom 26. Juli 2012 (BGBl. I S. 1654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724), wird darauf abgestellt, dass die Eintragungsanordnung durch die in § 882b Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO genannten Stellen erfolgt. Eine Übermittlung im Auftrag einer anderen Stelle ist nicht vorgesehen. Die Eintragungsanordnung ist dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 2 Abs. 2 SchuFV elektronisch zu übermitteln. Dies bedeutet auch, dass die übermittelnde Stelle die Verantwortung für die nach § 2 Abs. 2 SchuFV geforderten geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen hat. Dies ist aber nur die Stelle, die auch die Eintragungsanordnung erlässt. Die Einbindung einer dritten Stelle würde zu einer zusätzlichen Datenkenntnis und -verarbeitung führen, was nicht gerechtfertigt werden kann.

c) **Unkostenbeitrag als Teil der Vollstreckungskosten**

Auch der Anregung, eine Regelung zu schaffen, dass der in § 16 Abs. 2 HessVwVG geregelte Unkostenbeitrag mit den anderen Vollstreckungskosten von der Vollstreckungsbehörde gegenüber dem Pflichtigen vollstreckt werden kann, wurde nicht entsprochen. Der Unkostenbeitrag, der für die Inanspruchnahme der kommunalen Vollstreckungsbehörden durch Rechtsträger zu leisten ist, die selbst nicht vollstrecken, gehört nicht zu den Vollstreckungskosten. Mit ihm soll ein Ausgleich für die Inanspruchnahme des fremden Vollstreckungsapparats gezahlt werden. Er kann nicht den Pflichtigen aufgebürdet werden. Anders als die durch Vollstreckungshandlungen verursachten Vollstreckungskosten ist der Pflichtige für den Unkostenbeitrag nicht unmittelbar verantwortlich. Die Kosten sind den Rechtsträgern zuzurechnen, die durch die Vollstreckung ihrer Forderungen durch eine Behörde eines anderen Rechtsträgers einen Vorteil haben. Sie bzw. ihre Behörden müssen sich nicht selbst um die Vollstreckung kümmern und werden dadurch entlastet. Die Rechtsträger bzw. ihre Behörden ersparen sich die Einrichtung einer eigenen Vollstreckungsstelle mit der dafür erforderlichen personellen und sächlichen Ausstattung. Sie verursachen bei der Vollstreckungsbehörde, die für sie vollstrecken, zusätzliche Kosten. Für diese Kosten erhält die Vollstreckungsbehörde mit dem Unkostenbeitrag einen Ausgleich. Eine Regelung, die es zulässt, dass der Unkostenbeitrag vom Pflichtigen erhoben werden kann, würde gegen Art. 3 Grundgesetz (GG) verstoßen. Die Pflichtigen würden gegenüber denjenigen Schuldnern benachteiligt, deren Gläubiger selbst vollstrecken und nicht vollstrecken lassen. Der sachliche Grund, der eine Ungleichbehandlung rechtfertigen würde, müsste in der Person des Pflichtigen liegen, was aber beim Unkostenbeitrag nicht der Fall ist.

d) **Einheitlicher Unkostenbeitrag**

Der weiteren Anregung zum Unkostenbeitrag wurde ebenfalls nicht gefolgt. Sie zielt darauf, die Höhe des Unkostenbeitrags für alle Ersuchenden ohne eigene Vollstreckungsbehörde einheitlich festzulegen. Vorgeschlagen wird eine Erstattung in Höhe von zehn Prozent der beauftragten Forderung. Die Vielzahl der unterschiedlichen Regelungen sei nicht gerechtfertigt und führe bei den Vollstreckungsbehörden zu einem erheblichen Mehraufwand bei der Berechnung des Beitrags. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Regelung des jeweiligen Unkostenbeitrags das Ergebnis der Prüfung der beteiligten Rechtsträger ist und ein Mehraufwand bei der Berechnung vernachlässigt werden kann, wenn entsprechende Berechnungsprogramme installiert sind, wovon bei dem heutigen Stand der Digitalisierung in den Behörden auszugehen ist. Der Unkostenbeitrag wird im Zusammenhang mit der Bestimmung in einer Verordnung nach § 17 HessVwVG oder in einem Gesetz geregelt, durch welche eine kommunale Vollstreckungsbehörde für die Vollstreckung zugunsten einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines Beliehenen für zuständig erklärt wird. Die Höhe des Unkostenbeitrags, der auch verschiedentlich als Vergütung, Kostenbeitrag oder Hebegebühr bezeichnet wird, ist in den verschiedenen Rechtsgrundlagen nicht einheitlich geregelt, weil die Vollstreckung einen unterschiedlichen Verwaltungsaufwand verursachen kann, der von den jeweiligen Fachkreisen bewertet wird und in Form eines Interessenausgleichs zwischen den kommunalen Rechtsträgern und den Gläubigern im Beteiligungsverfahren unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände vor dem Erlass einer Verordnung oder eines Gesetzes gegenüber dem Ordnungs- oder Gesetzgeber vorgeschlagen wird. Beispiele für den Unkostenbeitrag finden sich in § 16 Abs. 2 HessVwVG, § 14 Abs. 5 des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes, § 34 Abs. 3 des Hessischen Ingenieurgesetzes, § 12 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes und § 2 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen kommunalen Vollstreckungsbehörden nach § 17 Abs. 1 Satz 3 des HessVwVG vom 18. August 2009 (GVBl. I S. 382), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Februar 2013 (GVBl. S. 89).

e) **Regelung über den Erhebungszeitpunkt des Unkostenbeitrags**

Der Anregung, eine klare gesetzliche Regelung im HessVwVG zu schaffen, zu welchem Zeitpunkt die Vollstreckungsbehörde den Unkostenbeitrag von der Gemeinde fordern darf, für die sie nach § 16 Abs. 2 Satz 1 HessVwVG vollstreckt, ist die Regelung in § 16 Abs. 2 Satz 2 HessVwVG entgegen zu halten. In § 16 Abs. 2 Satz 2 HessVwVG heißt es, dass die Gemeinde den Unkostenbeitrag zu zahlen hat, wenn mit der sachlichen Bearbeitung der Vollstreckungsangelegenheit begonnen worden ist. Damit ist bereits ein ausreichend eindeutiger Zeitpunkt bestimmt. Die Regelung wurde durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 23. September 2003 (GVBl. I S. 268) eingeführt. In der Begründung zu der Regelung im Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Fünftes Gesetz zur Änderung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes heißt es wie folgt (vgl. LT-Drs. 16/177 vom 27. Mai 2003, Seite 16):

„Die Ergänzung in Satz 2 "wenn mit der sachlichen Bearbeitung der Vollstreckungsangelegenheit begonnen worden ist" trägt dem Verhältnismäßigkeitsprinzip Rechnung. Das Abstellen auf den rein formalen Gesichtspunkt des Eingangs des Vollstreckungsersuchens im Sinne eines bloßen verwaltungsmäßig-technischen Entgegennehmens reicht für die Entstehung der Kostenschuld nicht aus (vgl. VG Frankfurt, Urteil vom 15. September 1998 - 10 E 1390/97 - in Kommunal-Kassen-Zeitschrift, KKZ 1999, S. 60).“

f) **Klarstellung in § 26 Abs. 1 HessVwVG betreffend Landesaufsicht**

In § 26 Abs. 1 Satz 1 HessVwVG wird nicht zwischen unmittelbarer und mittelbarer Aufsicht des Landes für die Frage der Statthaftigkeit der Vollstreckung gegen die unter Landesaufsicht stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterschieden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nur einer mittelbaren Aufsicht des Landes unterliegen, werden nach dem Sinn und Zweck und der Regelungssystematik der Vorschrift von deren Anwendungsbereich ebenfalls erfasst. Der Überlegung, ob eine Änderung des § 26 Abs. 1 Satz 1 HessVwVG in Form einer Klarstellung sinnvoll ist, dass auch die mittelbare Landesaufsicht gemeint ist, wurde nicht nähergetreten. Der geltende Wortlaut „die unter Landesaufsicht stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ entspricht dem Wortlaut des § 12 Abs. 1 Nr. 2 Insolvenzordnung „einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht eines Landes untersteht“. Eine Änderung würde zu Auslegungsfragen zwischen Satz 1 und Satz 2 des § 26 Abs. 1 HessVwVG führen, die zu vermeiden sind. Die bisherigen Auslegungsfragen sind durch die Entstehungsgeschichte des § 26 HessVwVG (vgl. Hessischer Landtag, V. Wahlperiode, Drucksachen Abteilung I Nr. 1775 vom 19. April 1966, Seite 39 f.), die Kommentarliteratur (vgl. Kreiling, Kommentar zum Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz, 1967, Anm. 5 zu § 26; Hirte in Uhlensbrück, Kommentar zur Insolvenzordnung, 15. Aufl. 2019, Rn. 7 ff. zu § 12 InsO) und die Rechtsprechung geklärt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 6. Dezember 1983 - 2 BvL 1/82; BVerfGE 26, 359 -, juris; Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18. März 2015 - OVG 9 S 40.14 -, juris).

3. **Finanzielle Auswirkungen**

a) **Auswirkungen auf den Landeshaushalt**

Die Mehrzahl der Änderungen betrifft die Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung an die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gefordert wird. Öffentlich-rechtliche Geldforderungen des Landes werden nach § 15 Abs. 1 HessVwVG durch die Finanzämter nach der AO und Bußgeldbescheide der Regierungspräsidien der in § 15 Abs. 3 HessVwVG genannten Art nach den Vorschriften des Justizbeitreibungsgesetzes vollstreckt, so dass das Land insoweit nicht von den Änderungen des HessVwVG betroffen ist. Die Änderungen in Art. 1 des Gesetzentwurfs, die sich auf den Ersten Abschnitt „Allgemeine Vorschriften“, auf § 15 HessVwVG und den Vierten Abschnitt „Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Handlung mit Ausnahme einer Geldleistung oder eine Duldung oder Unterlassung gefordert wird“ beziehen und staatliche Vollstreckungsbehörden betreffen, werden unwesentliche kostenmäßige Auswirkungen haben, wie beispielsweise die Regelungen zur elektronischen Erstellung eines Vollstreckungsauftrags (§ 6 Abs. 2 Satz 1 HessVwVG-E) und einer Niederschrift über Vollstreckungshandlungen (§ 11 Abs. 5 HessVwVG-E), zu Auskunfts- und Unterstützungsersuchen an die Polizeibehörde (§ 6a HessVwVG-E), zur Zulässigkeit eines eingedruckten oder drucktechnisch erzeugten Dienstsiegels auf dem Vollstreckungsauftrag (§ 6 Abs. 2 Satz 2 HessVwVG-E) und dem Antrag der Regierungspräsidien nach § 7 Justizbeitreibungsgesetz (§ 15 Abs. 3 Satz 1 HessVwVG-E), zur dinglichen Absicherung von grundstücksbezogenen Kosten der Ersatzvornahme (§ 74 Abs. 5 HessVwVG-E) und der Maßnahmen zur Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen (§ 75 Satz 2 HessVwVG-E) sowie zur Verpflichtung der Vollstreckungsbehörde zur elektronischen Übermittlung des Antrags gegenüber dem Gerichtsvollzieher auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung des Pflichtigen (§ 77 Abs. 2 Satz 5 HessVwVG-E). Mit einem Mehraufwand für die Polizeibehörden durch an sie gerichtete Auskunfts- und Unterstützungsersuchen der Vollziehungsbeamten nach § 6a HessVwVG-E ist nicht zu rechnen, weil bereits aufgrund der Vorschriften des Hessischen Gesetzes über die

öffentliche Sicherheit und Ordnung die Ersuchen möglich sind. Durch die Regelung in § 6a HessVwVG-E werden die gleichen eindeutigen Vorgaben aus datenschutzrechtlichen Gründen für die Vollziehungsbeamten geschaffen, wie sie für die Gerichtsvollzieher nach der ZPO, die Vollziehungsbeamten des Bundes nach dem VwVG und die Vollziehungsbeamten der Finanzämter nach der AO bestehen (vgl. Begründung zu § 757a ZPO-E und § 249 Abs. 3 AO-E im Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften, Gerichtsvollziehererschutzgesetz (GvSchuG) vom 17. März 2021, BT-Drs. 19/27636, Seite 17 f. und 35). Da staatliche Behörden bereits nach §§ 130d und 753 ZPO verpflichtet sind, mit den Gerichten und Gerichtsvollziehern elektronisch zu kommunizieren, ist auch mit einem Mehraufwand durch die elektronische Übermittlung von Anträgen an den Gerichtsvollzieher nicht zu rechnen.

Die Änderung des § 16 HessAGVwGO hat keine finanziellen Auswirkungen, weil aus Gründen der Rechtssicherheit klargestellt wird, dass Rechtsbehelfe gegen die Mahngebühr keine aufschiebende Wirkung haben. Die Klarstellung verursacht keinen Verwaltungsaufwand.

b) Auswirkungen auf Gemeinden und Gemeindeverbände

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehen keine nennenswerten Mehrbelastungen durch die Änderungen des HessVwVG.

Da in § 55 HessVwVG die Verweisung auf § 850c ZPO unverändert bestehen bleibt, treffen die im Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz (PKoFoG) dargestellten Mehrbelastungen durch den geänderten § 850c Abs. 4 ZPO die Gemeinden und Gemeindeverbände ebenso wie den Bund und das Land (vgl. BT-Drs. 19/19850 vom 10. Juni 2020, Seite 2, 22 und 29). § 850c Abs. 4 ZPO schreibt eine jährliche anstelle der bislang geltenden zweijährigen Anpassung der Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen und dadurch eine jährliche statt zweijährige Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens sowie bei der Pfändung von Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto vor. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung und Automatisierung wird der höhere Verwaltungsaufwand, der durch die in § 850c Abs. 4 ZPO geregelte jährliche Anpassung der Pfändungsgrenzen entsteht, für die Vollstreckungsbehörden von immer geringerer Bedeutung sein.

Die neuen Sachaufklärungsbefugnisse für die Vollstreckungsbehörden werden die Verwaltungsvollstreckung effizienter machen und damit zu höheren Vollstreckungserlösen führen. Dem stehen Mehrausgaben infolge des verursachten Mehraufwands durch die Auskunftersuchen an die in § 17b und 27a HessVwVG-E genannten Stellen gegenüber. Es wird davon ausgegangen, dass Auskunftersuchen gestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Bearbeitungszeit dadurch verkürzt oder der Ertrag gesteigert werden kann, so dass der Mehraufwand der Behörden durch entsprechende Effizienzvorteile zumindest aufgewogen wird. Allerdings ist nicht vorhersehbar, in welchem Umfang durch die erweiterten Ermittlungsmöglichkeiten tatsächlich Mehreinnahmen generiert werden können (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Verbesserung der Sachaufklärung in der Verwaltungsvollstreckung vom 22. März 2017, BT-Drs. 18/11613, Seite 2 und 12). Ein Mehraufwand durch die Auskunfts- und Unterstützungsersuchen an die Polizeibehörden nach § 6a HessVwVG-E entsteht für die Gemeinden und Gemeindeverbände dagegen nicht, weil bereits aufgrund der Vorschriften des HSOG vergleichbare Ersuchen möglich sind (siehe oben Nr. 3 Buchst. a).

Die Vereinfachung des Vollstreckungsverfahrens durch Regelungen zur Digitalisierung des Verfahrens, zur Abnahme der Vermögensauskunft in der Wohnung des Pflichtigen, zur Beauftragung des Gerichtsvollziehers zur Abnahme der Vermögensauskunft und eidesstattlichen Versicherung vom Pflichtigen außerhalb der örtlichen Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörde sowie zur dinglichen Absicherung von grundstücksbezogenen Kosten der Ersatzvornahme und der Maßnahmen zur Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen haben nicht bezifferbare finanzielle Auswirkungen, die sich überwiegend positiv entwickeln werden. Auch sind nennenswerte Aufwände für die Einreichung elektronischer Dokumente bei den Gerichtsvollziehern nach § 17c Abs. 2 Satz 3 bis 5, § 27 Abs. 11 Satz 3, § 51 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 3 und § 77 Abs. 2 Satz 5 HessVwVG-E nicht zu erwarten, weil nach §§ 130d und 753 ZPO bereits im Übrigen eine Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten und Gerichtsvollziehern besteht. Ergänzend wird auf die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand für die Verwaltung im Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 6. März 2013 (BT-Drs. 17/12634, Seite 23) verwiesen.

Die Änderung des § 16 HessAGVwGO verursacht für die Gemeinden und Gemeindeverbände - ebenso wie für den Landshaushalt (siehe oben) - keine finanziellen Auswirkungen.

c) Auswirkungen auf sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts

Soweit sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts ihre Verwaltungsakte selbst vollstrecken, gilt für sie das Gleiche wie für die kommunalen Behörden.

B Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes)

Zu Nr. 1 (Übersicht)

Durch die Änderung der Übersicht des HessVwVG wird die Aufnahme der neuen Vorschriften in das Gesetz berücksichtigt. Neu sind „§ 6a Auskunfts- und Unterstützungsersuchen“, „§ 17b Ermittlung des Aufenthaltsorts des Pflichtigen“, „§ 17d Erstattungsanspruch“, „§ 20a Rechte Dritter“ und „§ 27a Weitere Vermögensermittlung“.

Zu Nr. 2 (§ 3 Abs. 4 Satz 1 HessVwVG-E)

Die Änderung ist redaktioneller Natur. Das in der Vorschrift enthaltene Gesetzeszitat wird hinsichtlich Datum und Fundstelle der letzten Änderung des HessAGVwGO durch Art. 3 dieses Gesetzes aktualisiert.

Zu Nr. 3 (§ 6 Abs. 2 HessVwVG-E)

Zu Buchst. a (Satz 1)

Mit der Änderung des § 6 Abs. 2 Satz 1 HessVwVG wird die Vorschrift an § 285 Abs. 2 AO und § 5 Abs. 1 VwVG, der auf § 285 AO verweist, angepasst. Nach dem geltenden § 6 Abs. 2 Satz 1 HessVwVG wird der Vollziehungsbeamte gegenüber dem Pflichtigen und Dritten durch schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde zur Vollstreckung ermächtigt. Da es sich beim Vollstreckungsauftrag um einen behördeninternen Vorgang mit Legitimationswirkung nach außen handelt und auch Verwaltungsakte nach § 37 Abs. 2 HVwVfG elektronisch erlassen werden können, also mit einfacher E-Mail, ist es unter Berücksichtigung rechtsstaatlicher Grundsätze als ausreichend zu bewerten, wenn der Vollstreckungsauftrag elektronisch erteilt wird und dies durch die Änderung von § 6 Abs. 2 Satz 1 HessVwVG zugelassen wird. Zu den datenschutzrechtlichen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Übermittlung personenbezogener Daten per E-Mail wird auf die gleichnamige Orientierungshilfe der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 27. Mai 2021 (Stand: 16. Juni 2021) hingewiesen.

Zu Buchst. b (Satz 2)

Die Änderung des § 6 Abs. 2 Satz 2 HessVwVG dient der Rechtssicherheit, indem klargestellt wird, dass ein auch eingedrucktes oder drucktechnisch erzeugtes Dienstsiegel genügt, wenn der schriftliche Vollstreckungsauftrag mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt wird. Die bisherige Formulierung führte zu Auslegungsproblemen, weil durch die Verwendung des Begriffs „versehen“ eine Auslegung denkbar war, dass darunter nur das händische Aufbringen des Siegels fällt. Anerkannt ist aber, dass auch das automatisierte Aufdrucken bzw. ein bereits im Formular eingedrucktes Siegel unter den Begriff subsumiert werden kann. Nur so kann die mit den Regelungen zur automatisierten Erstellung des Vollstreckungsauftrags beabsichtigte Entlastung der Vollstreckungsbehörde erreicht werden. Auch im automatisierten Mahnverfahren ist es anerkannt, bei Beschlüssen, Verfügungen, Ausfertigungen und Vollstreckungsklauseln Gerichtssiegel automatisiert zu erstellen. Grundlage hierfür ist § 703b Abs. 1 ZPO, der Sonderregelungen für die maschinelle Bearbeitung in Mahnverfahren enthält. Zum Nachweis der Urheberschaft genügt hier ebenfalls das automatisiert aufgebrauchte Gerichtssiegel, das sogar bereits in das Formular eingedruckt sein kann. Dies stellt im Mahnverfahren die Regel dar (vgl. Schüler in Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, 6. Aufl. 2020, Rn. 49 zu § 699 ZPO und Rn. 1 zu § 703b ZPO) und entspricht der bundesweit bewährten und gerichtlich unbeanstandeten Praxis.

Zu Nr. 4 (§ 6a HessVwVG-E-neu)

§ 6a HessVwVG-E neu entspricht § 757a ZPO, der durch die Verweisung in § 249 Abs. 3 AO auch für die Vollstreckung der Finanzämter gilt und durch die Verweisung in § 5 Abs. 1 VwVG auf die AO ebenso auf Vollstreckungsverfahren der Bundesbehörden zur Anwendung kommt. Mit der Regelung des § 6a HessVwVG-E wird die Rechtslage in Hessen an die des Bundes angepasst und allen Vollstreckungsbehörden die gleichen eindeutig geregelten Rechte auf Auskunft und Unterstützung durch die Polizeibehörden eingeräumt.

Mit einem Mehraufwand für die Polizeibehörden durch an sie gerichtete Auskunfts- und Unterstützungsersuchen der Vollziehungsbeamten nach § 6a HessVwVG-E ist nicht zu rechnen, weil bereits aufgrund des § 22 Abs. 6 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein solches Ersuchen möglich ist, soweit die von der Vollstreckungsbehörde zu beachtenden Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Durch die Regelung in § 6a HessVwVG-E werden nunmehr diese „zu beachtenden Rechtsvorschriften“ mit gleichen eindeutigen Vorgaben aus datenschutzrechtlichen Gründen für die Vollziehungsbeamten geschaffen, wie sie für die Gerichtsvollzieher und Finanzämter nach der ZPO und AO sowie aufgrund des § 5 Abs. 1 VwVG für die Bundesbehörden bestehen (vgl. Begründung zu § 757a ZPO-E und § 249 Abs. 3 AO im Gesetzentwurf der Bundesregierung betreffend den Entwurf eines Gerichtsvollzieherschutzgesetz

(GvSchuG-E), BT-Drs. 19/27636, Seite 17 f. und 35). Die nachfolgende Begründung der Regelungen in § 6a HessVwVG-E neu erfolgt in Anlehnung an die Begründung zu § 757a ZPO-E im Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 19/27636, Seite 21 ff.) und an die Begründung im Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 5. Mai 2021 (BT-Drs. 19/29398, Seite 5 f.) zu § 757a Abs. 5 ZPO-E in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 4. Mai 2021 (BT-Drs. 19/29246, Seite 7).

Zu Abs. 1

§ 6a Abs. 1 HessVwV-E regelt, dass der Vollziehungsbeamte die zuständige Polizeibehörde um Auskunft ersuchen kann, ob nach polizeilicher Einschätzung bei einer durchzuführenden Vollstreckungshandlung eine Gefahr für Leib oder Leben des Vollziehungsbeamten oder einer weiteren an der Vollstreckungshandlung beteiligten Person besteht. Voraussetzung ist zunächst, dass die Durchführung einer Vollstreckungshandlung bevorsteht. Von einer Vollstreckungshandlung losgelöste Auskunftersuchen sind nicht zulässig.

Die Gefahr für Leib oder Leben kann vom Pflichtigen oder auch von einer dritten Person ausgehen. Eine dritte Person kann etwa ein Mitbewohner des Pflichtigen, dessen Partner oder eine Person aus dessen sozialem Umfeld sein. Denkbar ist auch, dass die Gefahr von einem Tier ausgeht - etwa einem Kampfhund des Pflichtigen. Es müssen Anhaltspunkte für eine Gefahr für Leib oder Leben bestehen; nicht ausreichend ist etwa eine Gefahr für materielle Güter. Die Gefahr muss bei der Durchführung der Vollstreckungshandlung bestehen. Sie muss ferner für den Vollziehungsbeamten oder für eine weitere an der Vollstreckungshandlung beteiligte Person bestehen. Solche Personen können beispielsweise Mitarbeiter eines Schlüsseldienstes oder einer Spedition sein.

Die Einschätzung der Polizeibehörde ergibt sich in erster Linie aus polizeilichen Erkenntnisquellen. Sofern der Vollziehungsbeamte der Polizeibehörde zusätzlich Informationen zu Anhaltspunkten, die eine Gefahr begründen können, übermittelt, können auch diese Informationen zu der Einschätzung der Polizeibehörde beitragen.

Zu Abs. 2

§ 6a Abs. 2 HessVwVG-E regelt, welche Angaben das Auskunftersuchen nach Abs. 1 zu enthalten hat. Die Vorschrift verfolgt nicht nur das Ziel, den Mindestinhalt des Auskunftersuchens zu bestimmen, sondern enthält gleichzeitig die datenschutzrechtliche Befugnis für Vollziehungsbeamte, die aufgeführten personenbezogenen Daten des Pflichtigen an die zuständige Polizeibehörde zu übermitteln.

Nr. 1 bestimmt, dass das Auskunftersuchen Angaben über die Art und den Ort der Vollstreckungshandlung zu enthalten hat. Diese Informationen können für die Polizeibehörde von Bedeutung für die Einschätzung sein, ob eine Gefahr vorliegt. So können bei der Polizeibehörde beispielsweise Erkenntnisse darüber vorliegen, dass weitere Bewohner unter der in dem Auskunftersuchen angegebenen Anschrift wohnen, die gegenüber Vollzugsbeamten erfahrungsgemäß gewaltgeneigt sind. Im Hinblick auf die Art der Vollstreckungshandlung kann die Bereitschaft des Pflichtigen, Gewalt gegenüber dem Vollziehungsbeamten anzuwenden, je nach Eingriffsintensität der Vollstreckungsmaßnahme unterschiedlich ausgestaltet sein. Die Angabe der Art der Vollstreckungshandlung ist ebenfalls Zulässigkeitsvoraussetzung für ein Unterstützungersuchen nach § 6a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 HessVwVG-E.

Die Angaben nach Nr. 2 bis 4 dienen der möglichst zweifelsfreien Identifizierung des Pflichtigen. Die Angaben nach Nr. 3 sind allerdings nur dann erforderlich, wenn sie dem Vollziehungsbeamten bekannt sind; eine Verpflichtung zu Nachforschungen besteht in diesem Zusammenhang nicht.

Zu Abs. 3

In § 6a Abs. 3 HessVwVG-E wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen ein Ersuchen um Unterstützung durch die Polizeibehörde nach vorherigem Auskunftersuchen zulässig ist.

In Satz 1 wird bestimmt, dass der Vollziehungsbeamte um Unterstützung durch die Polizeibehörde bei der durchzuführenden Vollstreckungshandlung nachsuchen kann, wenn die Polizeibehörde die Auskunft erteilt, dass nach polizeilicher Einschätzung eine Gefahr nach Abs. 1 besteht. Dabei obliegt es der Entscheidung des Vollziehungsbeamten, ob er ein solches Unterstützungersuchen stellt. Es sind Fälle denkbar, in denen der Vollziehungsbeamte auf anderem Wege die Erkenntnis gewinnt, dass bei der durchzuführenden Vollstreckungshandlung keine Gefahr besteht und darauf verzichtet, ein Unterstützungersuchen zu stellen. In der Auskunft der Polizeibehörde ist lediglich die Aussage erforderlich, ob eine Gefahr besteht. Nicht erforderlich hingegen sind Angaben in der Auskunft dazu, von wem die Gefahr ausgeht oder aus welchen Gründen die Gefahr besteht.

In Satz 2 wird geregelt, dass das Unterstützungersuchen zusammen mit dem Auskunftersuchen nach Abs. 1 gestellt werden kann. Dadurch sollen die Verfahrensabläufe beim Vollziehungsbeamten und bei der zuständigen Polizeibehörde vereinfacht und beschleunigt werden.

Zu Abs. 4

§ 6a Abs. 4 Satz 1 HessVwVG-E regelt, unter welchen Bedingungen der Vollziehungsbeamte auch ohne Auskunftersuchen ein Unterstützungersuchen stellen kann. Gleichwohl können Vollziehungsbeamte auch in diesen Fällen zunächst ein Auskunftersuchen stellen.

Nach Nr. 1 kann der Vollziehungsbeamte ein Unterstützungersuchen stellen, wenn ihm tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gefahr nach Abs. 1 vorliegen. Die tatsächlichen Anhaltspunkte müssen objektiv nachvollziehbar und auf den Einzelfall bezogen sein sowie das Vorliegen einer Gefahr nahelegen. Sie dürfen nicht auf diskriminierenden Annahmen beruhen. Dabei müssen die Anhaltspunkte zwar einerseits geeignet sein, eine Gefahr für Leib oder Leben des Vollziehungsbeamten oder einer weiteren an der Vollstreckungshandlung beteiligten Person nahezulegen. Vollziehungsbeamte sollen aber andererseits im Vorfeld des Unterstützungersuchens keine eigenen Recherchen über die Person des Pflichtigen anstellen müssen, da dies nicht ihrer Aufgabe als Vollstreckungsorgan entspricht. Die tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gefahr können sich auch aus einem entsprechenden Hinweis des Gläubigers ergeben.

Nach Nr. 2 kann der Vollziehungsbeamte ein Unterstützungersuchen stellen, wenn sich die Gefahr aus der Art der Vollstreckungshandlung ergibt. Diese Gefahr dürfte vor allem bei besonders gefahrgeneigten Vollstreckungshandlungen - wie etwa einer Räumung, einer Durchsuchung von Räumen auf Grund einer richterlichen Anordnung oder einer Verhaftung - bestehen. Hintergrund hierfür ist, dass die genannten Maßnahmen einen besonders schwerwiegenden Eingriff für den Pflichtigen oder sein soziales Umfeld darstellen und deswegen von dem Vorliegen einer Gefahr auszugehen ist.

§ 6a Abs. 4 Satz 2 HessVwVG-E nennt die Angaben, die ein Unterstützungersuchen nach Satz 1 zu enthalten hat. Danach sind zunächst in jedem Fall die Angaben nach Abs. 2 sowohl bei Unterstützungersuchen nach Satz 1 Nr. 1 als auch bei Unterstützungersuchen nach Satz 1 Nr. 2 erforderlich. Das Unterstützungersuchen hat also dieselben Angaben zu enthalten wie ein Auskunftersuchen. Die Vorschrift dient in erster Linie der möglichst zweifelsfreien Identifizierung des Pflichtigen. Bei Unterstützungersuchen nach Satz 1 Nr. 1 sind darüber hinaus Angaben zu den Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Gefahr nach Abs. 1 zu machen. Diese Angaben sind für die polizeiliche Einschätzung der Zulässigkeit des Unterstützungersuchens erforderlich. Liegen dem Vollziehungsbeamten tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass die Gefahr von einer dritten Person ausgeht, etwa dem Partner des Pflichtigen oder einem Mitbewohner, so hat der Vollziehungsbeamte nicht nur zu begründen, weshalb er von dieser Gefahr ausgeht. Er hat darüber hinaus die in Abs. 2 Nr. 2 bis 4 genannten Angaben bezüglich der dritten Person zu machen, um der Polizeibehörde eine möglichst zweifelsfreie Identifizierung der dritten Person zu ermöglichen.

Zu Abs. 5

Mit § 6a Abs. 5 Satz 1 HessVwVG-E wird gesetzlich klargestellt, dass der Vollziehungsbeamte die betroffene Person, deren Daten er zu Zwecken eines Auskunfts- oder eines Unterstützungersuchens an die Polizeibehörde übermittelt hat, unverzüglich nach Erledigung des Vollstreckungsauftrags über die Durchführung dieses Ersuchens in Kenntnis setzt. Hierdurch soll einerseits sichergestellt werden, dass die betroffene Person zeitnah nach Abschluss des Verfahrens Kenntnis von der Datenübermittlung erlangt, um Akteneinsicht nehmen und erforderlichenfalls eine datenschutzrechtliche Überprüfung in die Wege leiten zu können. Andererseits soll - zum Schutz des Vollziehungsbeamten oder einer weiteren an der Vollstreckungshandlung beteiligten Person - sichergestellt werden, dass bei mehreren durchzuführenden Vollstreckungshandlungen die Information erst erfolgt, nachdem sämtliche Vollstreckungshandlungen durchgeführt worden sind, der Vollstreckungsauftrag also erledigt ist. Die betroffene Person ist bei Auskunfts- oder Unterstützungersuchen der Pflichtige, bei Unterstützungersuchen kann es darüber hinaus eine dritte Person sein (§ 6a Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 HessVwVG-E).

§ 6a Abs. 5 Satz 2 HessVwVG-E regelt, dass in Bezug auf Inhalte der Akten des Vollziehungsbeamten, die in Zusammenhang mit einem Auskunfts- oder einem Unterstützungersuchen stehen, neben dem Pflichtigen nur der dritten Person, deren Daten übermittelt worden sind, Einsicht in die Akten des Vollziehungsbeamten gestattet und eine Abschrift erteilt werden darf. Für die übrigen Teile der Akte, also diejenigen, die mit dem Ersuchen nicht in Zusammenhang stehen, entfaltet § 6a Abs. 5 Satz 2 HessVwVG-E keine Wirkung. Aus den Akten muss sich der Stand der Angelegenheit vollständig ergeben. Dazu gehören sowohl das Ersuchen als auch die Auskunft der Polizeibehörde.

Die in § 6a Abs. 5 HessVwVG-E geregelte Informationspflicht gegenüber dem Pflichtigen und einem Dritten entspricht den datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Es handelt sich um Anwendungsfälle des Art. 14 DSGVO, weil die personenbezogenen Daten zum Zeitpunkt der in § 6a HessVwVG-E geregelten Datenübermittlung an die Polizei nicht bei den betroffenen Personen erhoben werden, so dass Art. 13 DSGVO nicht einschlägig ist. Bei einer solchen Datenerhebung besteht zwar grundsätzlich eine Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen (Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO). Nach Art. 14 Abs. 5 Buchst. b DSGVO finden die Vorschriften zur Informationspflicht aber keine Anwendung, „wenn

und soweit die in Abs. 1 des vorliegenden Artikels genannte Pflicht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt“. Wenn die betroffenen Personen - der Pflichtige und der Dritte - die Information über die Übermittlung ihrer Daten an die Polizei „spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung“ (zum Zeitpunkt der Anfrage bei der Polizei) erhalten würden, wie das in Art. 14 Abs. 3 Buchst. c DSGVO vorgesehen ist, würde das voraussichtlich die Vollstreckung vereiteln oder mindestens erheblich beeinträchtigen, weil das von den betroffenen Personen ausgehende Gefahrenpotenzial zunehmen könnte. In den durch § 6a HessVwVG-E geregelten Fällen besteht somit nach der DSGVO keine Pflicht zur Information der betroffenen Personen. § 6a Abs. 5 HessVwVG-E stärkt dagegen die Rechte der betroffenen Personen, indem er klar die Informationspflicht und den Zeitpunkt der Information bestimmt. Darin liegt eine gesetzliche Konkretisierung der Verpflichtung des Verantwortlichen i. S. d. Art. 14 Abs. 5 Buchst. b Satz 2 DSGVO, wonach „... der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person“ ergreift.

Zu Nr. 5 (§ 7 Abs. 3 Satz 3 HessVwVG-E)

Die Änderung ist redaktioneller Natur. Das in der Vorschrift enthaltene Gesetzeszitat wird hinsichtlich Datum und Fundstelle der letzten Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aktualisiert.

Zu Nr. 6 (§ 8 HessVwVG-E)

Zu Buchst. a (Satz 1)

Die geänderte Fassung von § 8 Satz 1 HessVwVG-E dient der Klarstellung, dass der Vollziehungsbeamte, der bei Vollstreckungshandlungen auf Widerstand stößt, Gewalt anwenden darf und zu diesem Zweck um Unterstützung durch Polizeibehörden nachsuchen kann. Außerdem wird von Satz 1 der bisherige Regelungsinhalt von Satz 3 erfasst, indem auch zum Schutz des Vollziehungsbeamten, zugezogener Zeugen und Hilfspersonen um Unterstützung durch Polizeibehörden nachgesucht werden kann. Eines Schutzes bedarf es, wenn ein entsprechendes Verhalten des Pflichtigen oder anderer Personen vorliegt, das zur Gefährdung des Vollziehungsbeamten, zugezogener Zeugen und Hilfspersonen führen kann. Einer ausdrücklichen Regelung, dass der Schutz mit Rücksicht auf den zu erwartenden Widerstand erforderlich ist, wie bisher in Satz 3 formuliert, bedarf es nicht, weil sich dies aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergibt, der bei der Anwendung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen zu beachten ist. Mit der geänderten Fassung von § 8 Satz 1 HessVwVG-E erfolgt eine Abgrenzung zur Regelung in § 6a HessVwVG-E, wonach im Vorfeld einer Vollstreckungshandlung tatsächliche Anhaltspunkte für das Bestehen einer Gefahr für Leib oder Leben des Vollziehungsbeamten oder einer weiteren an der Vollstreckungshandlung beteiligten Person bestehen müssen, um ein Unterstützungsersuchen an die Polizeibehörde zu richten. Mit der geänderten Fassung von § 8 Satz 1 HessVwVG-E erfolgt eine Angleichung an § 758 Abs. 3 ZPO („Er ist, wenn er Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zweck die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen.“) und § 287 Abs. 3 AO („Wenn er Widerstand findet, kann er Gewalt anwenden und hierzu um Unterstützung durch Polizeibeamte nachsuchen.“). Nach beiden Vorschriften ist Voraussetzung, dass der Gerichtsvollzieher bzw. der Vollziehungsbeamte auf Widerstand stößt, d. h. auf ein Verhalten, das die Annahme rechtfertigt, die Zwangsvollstreckung bzw. Vollstreckung werde sich nicht ohne Gewaltanwendung durchführen lassen (vgl. Lackmann in Musielak/Voit, 17. Aufl. 2020, § 758 ZPO, Rn 8). § 758 Abs. 3 ZPO und § 287 Abs. 3 AO decken - wie auch § 8 HessVwVG-E - damit die Fälle der Gefahr in Verzug ab, während § 757a ZPO, § 249 Abs. 3 AO und § 6a HessVwVG-E im Vorfeld zur Anwendung kommen.

Zu Buchst. b (Satz 3)

Die Aufhebung von § 8 Satz 3 HessVwVG ist eine Folgeänderung zur geänderten Fassung von Satz 1, der den bisherigen Regelungsinhalt von Satz 3 mitumfasst.

Zu Nr. 7 (§ 11 Abs. 5 HessVwVG-E)

Mit § 11 Abs. 5 HessVwVG-E wird die gleiche Regelung in das HessVwVG eingeführt, die in der Abgabenordnung mit § 291 Abs. 4 seit 2009 existiert und der damaligen Einführung des IT-Verfahrens für Vollziehungsbeamte der Finanzverwaltung Rechnung trägt. Die Vorschrift ermöglicht seither eine elektronische Erstellung der Niederschrift über die Vollstreckungshandlungen. Auf das Unterschriftserfordernis wird dabei ausdrücklich verzichtet. § 291 AO gilt auch für die Verwaltungsvollstreckung des Bundes aufgrund der Verweisung in § 5 Abs. 1 VwVG auf die Vorschrift. Zur Begründung des § 291 Abs. 4 AO-E wird im Gesetzentwurf der Bundesregierung betreffend den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 (JStG 2009) vom 2. September 2008 (BT-Drs. 16/10189, Seite 82) ausgeführt, dass mit der Änderung die Voraussetzungen für eine IT-gestützte, medienbruchfreie Bearbeitung von Vollstreckungsfällen geschaffen werde. Mit dem § 11 Abs. 5 HessVwVG-E wird im Interesse der Rechtseinheit auch für die Vollziehungsbeamten der hessischen Vollstreckungsbehörden die Möglichkeit eröffnet, die Niederschrift elektronisch

aufnehmen zu können. In der Folge entfällt das Erklärungs- und Unterschriftenerfordernis der Personen nach Nr. 5, mit denen verhandelt worden ist, und die Unterschrift des Vollziehungsbeamten nach Nr. 6. Da die Niederschrift vom Vollziehungsbeamten als einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises aufzunehmen ist, handelt es sich um eine öffentliche Urkunde (§ 415 ZPO). Für die elektronisch aufgenommene Niederschrift gilt § 371a Abs. 3 ZPO.

Für den Fall, dass in Abwesenheit des Pflichtigen vollstreckt wird und die Vollstreckungsbehörde dem Pflichtigen nach § 11 Abs. 4 HessVwVG eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen hat, besteht die Möglichkeit der elektronischen Erstellung der Niederschrift, wenn der Pflichtige nach § 1 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes i. V. m. § 5 Abs. 4 und § 5a des Verwaltungszustellungsgesetzes für die Zustellung elektronischer Dokumente einen Zugang eröffnet hat oder, soweit dies nicht der Fall ist, ihm ein Ausdruck der elektronisch erstellten Niederschrift zugestellt wird.

Zu Nr. 8 (§ 15 Abs. 3 Satz 1 HessVwVG-E)

Die in der Vorschrift enthaltenen Gesetzeszitate werden hinsichtlich Datum und Fundstelle der letzten Änderung des Straßenverkehrsgesetzes, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und des Justizbeitragsgesetzes (JBeitrG) aktualisiert.

Weiterhin wird aus Gründen der Rechtssicherheit insbesondere in Bezug auf den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls klargestellt, dass bei Vollstreckungsaufträgen nach § 7 JBeitrG die mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden und sich auch auf den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls richten, wenn der Pflichtige der Aufforderung zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt, ein eingedrucktes oder drucktechnisch erzeugtes Dienstsiegel genügt. Das Dienstsiegel ist Voraussetzung für die Wirksamkeit des Antrags. Ein eingedrucktes oder drucktechnisch erzeugtes Siegel ist aufgrund des Beweiszwecks grundsätzlich nicht ausreichend, anerkannt ist aber, dass es bei Anträgen, die mithilfe automatisierter Einrichtungen erstellt werden, genügt (vgl. Michael Giers/Ulrich Haas in Kindl/Meller-Hannich, Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, 4. Aufl. 2021 Rn. 9 zu § 725 ZPO). Das Landgericht Kassel hatte mit Beschluss vom 8. März 2019 (Az. 3 T 147/19 -, juris) entschieden, dass es bei einem im Rahmen der Vollstreckung eines Bußgeldbescheides nach einer Verkehrsordnungswidrigkeitssache mithilfe automatisierter Einrichtungen beantragten Erlass eines Haftbefehls ausreicht, wenn das auf dem Antrag aufgebrachte Dienstsiegel lediglich aufgedruckt ist; ein händisch eingedrücktes Dienstsiegel ist nicht erforderlich. Zur Begründung führte das Landgericht u. a. aus, dass es sich in § 17b Abs. 3 Satz 2 und § 15 Abs. 3 Satz 1 HessVwVG um durch den Gesetzgeber getroffene Sonderregelungen handele, die eine maschinelle Bearbeitung ermöglichen sollen. Der hiermit bezweckte Vereinfachungs- und Beschleunigungseffekt liefe leer, wenn nicht auch das Dienstsiegel in maschineller Form verwendet werden könnte. Konsequenterweise bedürfe es bei der angeordneten maschinellen Bearbeitung auch keiner Unterschrift des Sachbearbeiters mehr. Diese werde vielmehr durch das eindruckbare Gerichtssiegel ersetzt (vgl. BGH, Beschluss vom 14. Dezember 2016 - V ZB 88/16 -, Rn. 17, juris). Im Verfahren der Vollstreckung nach § 15 Abs. 3 Satz 1 HessVwVG sei die maschinelle Bearbeitung für Anträge nach § 7 JBeitrG eingeführt worden, weshalb in diesen Fällen ein drucktechnisch erzeugtes Siegel als ausreichend zu betrachten sei.

Zur weiteren Erläuterung wird auf die Begründung zu § 6 Abs. 2 Satz 2 HessVwVG-E verwiesen.

Zu Nr. 9 (§ 16 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 HessVwVG-E)

Zu Buchst. a (Abs. 3 Satz 1)

Die Änderung des Wortlauts des § 16 Abs. 3 Satz 1 HessVwVG dient der Rechtsbereinigung. Die Vorschrift führte durch die Wörter „Zweckverbände ohne eigene Vollziehungsbeamte oder Vollstreckungsstellen“ in der vollstreckungsrechtlichen Praxis zu Missverständnissen, weil es beim Zweckverband nicht auf das Nichtvorhandensein von Vollziehungsbeamten und einer Vollstreckungsstelle ankommt, sondern nach § 17 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) auf das Nichtvorhandensein eigener Dienstkräfte und Verwaltungseinrichtungen. Nach § 17 Abs. 4 KGG sind die Verwaltungs- und Kassengeschäfte nach Maßgabe der Verbandsatzung durch ein Verbandsmitglied wahrzunehmen, wenn der Zweckverband keine eigenen Dienstkräfte und Verwaltungseinrichtungen hat; der Zweckverband hat dem Verbandsmitglied einen angemessenen Ausgleich für die ihm hierdurch entstehenden Mehrkosten zu gewähren. Der Zweckverband ist nach dem Grundsatz der Eigenvollstreckung selbst für die Vollstreckung zuständig, wenn er eine Verbandskasse hat, also die Verbands- und Kassengeschäfte selbst erledigt (§ 16 Abs. 1 HessVwVG). Die Vollstreckungstätigkeit ist bei den Zweckverbänden somit an das Vorhandensein einer Verbandskasse geknüpft. Sind eigene Dienstkräfte und Verwaltungseinrichtungen und infolgedessen eine Verbandskasse nicht vorhanden, bedarf es der Regelung der sachlichen Zuständigkeit für die Vollstreckung zugunsten des Zweckverbandes durch das Verbandsmitglied, welches die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Zweckverbandes wahrnimmt, wie in § 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HessVwVG bereits bestimmt.

§ 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HessVwVG-E wird dadurch geändert, dass die Wörter „Aufenthalt hat“ durch „Aufenthaltsort hat oder zuletzt hatte“ ersetzt werden. Mit dem Wort „Aufenthaltsort“ wird der Einheit der Rechtssprache im HessVwVG (siehe § 17b HessVwVG-E, § 45 Abs. 5 Nr. 2 HessVwVG) Rechnung getragen. Weiterhin wird gewährleistet, dass die ursprünglich für die Vollstreckung zugunsten des Zweckverbandes zuständige Kasse der Gemeinde, in welcher der Pflichtige seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte, weiterhin zuständig bleibt und berechtigt ist, ein Vollstreckungshilfersuchen an die Gemeinde zu richten, in welche der Pflichtige umgezogen ist bzw. seinen Aufenthaltsort neu begründet hat.

Zu Buchst. b (Abs. 4)

Die Ergänzung des Wortlauts des § 16 Abs. 4 Nr. 1 HessVwVG durch die Wörter „oder einen Teil der Vollstreckung, insbesondere in das unbewegliche Vermögen,“ dient der Rechtssicherheit. Dem Bedürfnis der vollstreckungsrechtlichen Praxis wird Rechnung getragen, aufgrund einer eindeutigen Rechtsgrundlage einen Teil der Vollstreckung mit den dazu gehörenden Befugnissen in die Zuständigkeit der Kasse einer an der Vereinbarung beteiligten anderen Gebietskörperschaft übergeben zu können. Insbesondere kommt dies für den Bereich der Immobilienvollstreckung in Betracht.

Nach § 16 Abs. 4 Nr. 1 HessVwVG können Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände vereinbaren, dass eine der beteiligten Gebietskörperschaften die Vollstreckung der Verwaltungsakte der anderen Beteiligten in die Zuständigkeit ihrer Kasse übernimmt. Bei dieser Regelung ist der Gesetzgeber seinerzeit davon ausgegangen, dass die gesamte Aufgabe „Vollstreckung der Verwaltungsakte, mit denen eine Geldleistung gefordert wird“ durch Delegation übergeht, so wie dies durch den Wortlaut der Vorschrift zum Ausdruck gebracht wird. Die Übertragung nur einzelner Befugnisse wurde im damaligen Gesetzgebungsverfahren anlässlich des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher und anderer Rechtsvorschriften vom 23. Juni 2008 (LT-Drs. 17/368) nicht erörtert, was aber nicht bedeutet, dass dies ausgeschlossen ist. Nach der Regelung kann vielmehr davon ausgegangen werden, dass die Übertragung einer Teilaufgabe zulässig ist, wenn die für die Aufgabendelegation geregelten Voraussetzungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) erfüllt werden. Sinn und Zweck des § 16 Abs. 4 HessVwVG bestehen darin, dass durch kommunale Zusammenarbeit von Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden Vollstreckungsaufgaben gebündelt und effizienter erledigt werden. Vollstreckungsaufgaben sollen auf eine Gebietskörperschaft zentralisiert oder von einer gemeinsamen Vollstreckungsstelle wahrgenommen werden können (vgl. LT-Drs. 17/368, Begründung zu § 16 HessVwVG-E, Seite 18 f.). Da für die Aufgabendelegation im Sinne des § 16 Abs. 4 Nr. 1 HessVwVG die Vorschriften des KGG zur Anwendung kommen, richtet sich die Zulässigkeit der Übertragung von einem Teil der Vollstreckungsaufgaben einer Gebietskörperschaft auf eine andere nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 25 Abs. 1 KGG. Mit dem Recht und der Pflicht zur Aufgabenerfüllung durch Zuständigkeitsverlagerung (Delegation) nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 25 Abs. 1 KGG gehen auch die der Aufgabe zugeordneten und sich aus ihr ergebenden Befugnisse über. Das Wesen der Aufgabendelegation besteht darin, dem Aufgabenträger die Aufgaben an die Hand zu geben, die seiner Aufgabenerfüllung adäquat und zur Umsetzung der Aufgabe notwendig sind. Danach ist es auch zulässig, wenn als eine eindeutig bestimmbare Aufgabe im Sinne von § 24 Abs. 4 KGG ein Teilbereich der Vollstreckung mit den dafür erforderlichen Befugnissen übergeht. Als einen solchen Teilbereich kann insbesondere die Immobilienvollstreckung angesehen werden, wenn in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die für diese Vollstreckung erforderlichen Befugnisse genannt und übertragen werden.

Im Übrigen ist die Änderung des § 16 Abs. 4 redaktioneller Art. Das Datum und die Fundstelle der letzten Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit werden aktualisiert.

Zu Nr. 10 (§ 17a Abs. 1 Satz 2 HessVwVG-E)

Aus Gründen der Rechtssicherheit in Bezug auf die Befugnis der Vollstreckungsbehörde zur Durchbrechung des Steuergeheimnisses wird durch die Änderung des § 17a Abs. 1 Satz 2 HessVwVG klargestellt, dass sich die Regelung nur auf die der Vollstreckungsbehörde bekannte, nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in entsprechender Anwendung des § 30 AO geschützte Daten bezieht. Damit wird eindeutig geregelt, dass es sich nur um Daten aus landesrechtlich geregelten Steuerverfahren der kommunalen Behörden handeln darf. Diese Steuerverfahren betreffen die kommunalen Verbrauch- und Aufwandsteuern (vgl. Art. 106 Abs. 6 GG, § 7 KAG), wie die Zweitwohnsteuer, Beherbergungssteuer, Spielautomatensteuer, Hundesteuer, Pferdesteuer usw. Auf diese Steuern finden die Abgabenordnung und somit § 30 AO weder unmittelbar (§ 1 Abs. 1 AO) noch mittelbar aufgrund bundesrechtlicher Regelung (§ 1 Abs. 2 AO) Anwendung. Gleiches gilt für die Jagd- und Fischereisteuer (§ 8 Abs. 1 KAG) und für die Gaststättenlaubnissteuer (§ 8 Abs. 2 KAG). Die AO findet aufgrund der landesrechtlichen Regelung in § 4 KAG Anwendung. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa KAG heißt es, dass das Steuergeheimnis nach § 30 AO für kommunale Steuern gilt. Die landesrechtliche Anwendbarkeitserklärung für § 30 AO macht diese Vorschrift insoweit aber zu Landesrecht, so dass eine landesrechtliche Öffnungsklausel für die sinngemäße Anwendung des

§ 30 Abs. 4 Nr. 2 AO bzw. die Ausnahme vom Steuergeheimnis zulässig ist (vgl. OVG NRW, Urteil vom 06.11.2018 - 15 A 2638/17, juris Rn. 75; Kordt in Schwarz/Pahlke, AO, 2019, Rn. 90 zu § 30; Drüen in Tipke/Kruse, AO/FGO, 2019, Rn. 71 zu § 30 AO). Diese landesrechtliche Öffnungsklausel wird durch die Änderung des § 17a Abs. 1 Satz 2 HessVwVG nunmehr eindeutig geregelt. Die Änderung ist wegen der Änderungen der AO notwendig, weil letztere den durch die Regelung des § 17a Abs. 1 Satz 2 HessVwVG geschaffenen Gleichklang zwischen der Vollstreckung der Finanzämter und der kommunalen Vollstreckungsbehörden beseitigt hat. § 17a Abs. 1 Satz 2 HessVwVG war durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 23. September 2003 (GVBl. I S. 268) in das HessVwVG aufgenommen worden.

Nach dem geltenden § 17a Abs. 1 HessVwVG darf die Vollstreckungsbehörde zur Vorbereitung der Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung gefordert wird, die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Pflichtigen ermitteln. Sie darf ihr bekannte, nach § 30 AO geschützte Daten, die sie bei der Vollstreckung wegen Steuern und steuerlicher Nebenleistungen verwenden darf, auch bei der Vollstreckung wegen anderer Geldleistungen als Steuern und steuerlicher Nebenleistungen verwenden. Die Regelung gilt nur für die Vollstreckungsbehörden der Gemeinden und Gemeindeverbände. Für die Vollstreckung von Geldforderungen des Landes spielt sie keine Rolle, weil diese nach § 15 Abs. 1 HessVwVG durch die Finanzämter nach den Vorschriften der AO vollstreckt werden. Für das Vollstreckungsverfahren der Finanzämter zugunsten des Landes gilt § 249 Abs. 2 Satz 2 AO. Nach § 249 Abs. 2 Satz 2 AO darf die Finanzbehörde ihr bekannte, nach § 30 AO geschützte Daten, die sie bei der Vollstreckung wegen Steuern und steuerlicher Nebenleistungen verwenden darf, auch bei der Vollstreckung anderer Geldleistungen als Steuern und steuerlicher Nebenleistungen verwenden. Durch § 17a Abs. 1 Satz 2 HessVwVG wurde ein Gleichklang bei der Vollstreckung von Geldforderungen des Landes und der Gemeinden und Gemeindeverbände erreicht.

Durch Art. 17 Nr. 8 Buchst. b Doppelbuchst. cc des Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) wurde § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO dahingehend geändert, dass eine Offenbarung oder Verwertung der durch das Steuergeheimnis geschützten Daten nur noch zulässig ist, soweit sie durch Bundesgesetz ausdrücklich zugelassen ist. Die Änderung des § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO führte zur Unanwendbarkeit des § 17a Abs. 1 Satz 2 HessVwVG bei Daten, die aus einem Verfahren in Steuersachen bekannt sind, das sich auf bundesrechtlich geregelte Steuern bezieht. Die Legitimation für die Vollstreckungsbehörde, dem Steuergeheimnis unterliegende Daten zu Zwecken der Vollstreckung wegen anderer Leistungen als Steuern und steuerlicher Nebenleistungen zu verwenden, war damit für die Daten aus bundesrechtlich geregelten Steuerverfahren weggefallen. Dies folgt daraus, dass das in § 30 AO geregelte Steuergeheimnis aufgrund der Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 105 GG für bundesrechtlich geregelte Steuern gilt, unabhängig davon, wer sie erhebt. In § 1 Abs. 2 AO heißt es, dass für die Realsteuern, soweit ihre Verwaltung den Gemeinden übertragen worden ist, die folgenden Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend gelten. Die "folgenden Vorschriften" beziehen sich u. a. auch auf § 30 AO. Realsteuern sind die Grundsteuer und die Gewerbesteuer (§ 3 Abs. 2 AO). Das Steuergeheimnis wird für diese Steuern durch Bundesgesetz geregelt. Eine Ausnahme vom Steuergeheimnis kann nach § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO nur durch ein Bundesgesetz und nicht mehr durch ein Landesgesetz, also nicht durch § 17a Abs. 1 Satz 2 HessVwVG, bestimmt werden.

Der Bundesgesetzgeber hat sodann für die Verwendung der aus der Verwaltung von Realsteuern bekannten Daten eine bundesrechtliche Offenbarungsbefugnis für die Gemeinden geregelt. Durch Art. 27 Nr. 2 des Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020) vom 28. Dezember 2020 (BGBl. I. S. 3096) wurde in § 1 Abs. 2 AO als Nr. 6 der Verweis auf § 249 Abs. 2 Satz 2 AO eingefügt. Für die Realsteuern gilt, soweit ihre Verwaltung den Gemeinden übertragen worden ist, somit § 249 Abs. 2 Satz 2 AO entsprechend.

§ 17a Abs. 1 Satz 2 HessVwVG enthält dagegen eine landesrechtliche Offenbarungsbefugnis bei Daten aus kommunalrechtlich geregelten Steuersachen, was nunmehr durch die Änderung eindeutig geregelt wird.

Zu Nr. 11 (§ 17b HessVwVG-E neu)

§ 17b HessVwVG-E neu entspricht § 755 ZPO und ist mit § 5a VwVG vergleichbar. Auf die Begründung zu § 5a VwVG-E im Gesetzentwurf der Bundesregierung betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Sachaufklärung in der Verwaltungsvollstreckung (BT-Drs. 18/11613, Seite 15 ff.) wird verwiesen.

Zu Abs. 1

Mit § 17b Abs. 1 HessVwVG-E werden in Anlehnung an § 755 Abs. 2 Satz 1 ZPO entsprechende Befugnisse zur Ermittlung des Aufenthaltsorts des Pflichtigen für die Vollstreckungsbehörden in Hessen begründet, so wie dies auch der Bund in § 5a Abs. 1 VwVG für die Vollstreckungsbehörden des Bundes geregelt hat.

Nach § 17b Abs. 1 HessVwVG-E ist Voraussetzung, dass der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht durch eine Anfrage bei der Meldebehörde zu ermitteln ist. Ebenso wie der Gerichtsvollzieher nach § 755 Abs. 1 Satz 1 ZPO hat die Vollstreckungsbehörde vorrangig Daten bei den Meldebehörden zu erheben. Die Subsidiarität der in § 17b Abs. 1 HessVwVG-E geregelten Auskunftsansprüche gegenüber der Abfrage bei den Meldebehörden dient dazu, die nach § 17b Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HessVwVG-E verpflichteten Behörden nicht übermäßig in Anspruch zu nehmen. Einer dem § 755 Abs. 1 Satz 1 ZPO entsprechenden ausdrücklichen Begründung der Befugnis der Vollstreckungsbehörde zur Datenerhebung bei den Meldebehörden bedarf es nicht, da sich diese bereits aus der Befugnis der Vollstreckungsbehörde zur Ermittlung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Pflichtigen nach § 17a HessVwVG und der korrespondierenden Übermittlungsbefugnis der Meldebehörde nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ergibt. Die Befugnis der Vollstreckungsbehörde zur Ermittlung des Aufenthaltsorts des Pflichtigen umfasst danach ebenso wie die Befugnis des Gerichtsvollziehers nach § 755 Abs. 1 Satz 1 ZPO die Erhebung der gegenwärtigen Anschriften des Pflichtigen sowie von Angaben zu dessen Haupt- und Nebenwohnung. Führt die Anfrage bei der Meldebehörde nicht zum Erfolg, kann die Vollstreckungsbehörde bei den in § 17b Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Behörden Daten zur Ermittlung des Aufenthaltsorts des Pflichtigen erheben.

Bei der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen durch die Vollstreckungsbehörden ist ebenso wie bei der Vollstreckung privatrechtlicher Geldforderungen durch den Gerichtsvollzieher die Vollstreckung insbesondere in das bewegliche Vermögen nur möglich, wenn die Anschrift beziehungsweise der regelmäßige Aufenthaltsort des Pflichtigen bekannt ist. Die Anschrift ist auch erforderlich, um die Vermögensverhältnisse des Pflichtigen vor Ort aufklären zu können, um Informationsschreiben und andere Schriftstücke übersenden zu können sowie um in Einzelfällen jegliche Verwechslung für nachfolgende Maßnahmen und Auskunftersuchen auszuschließen. Um die Anschrift des Pflichtigen herauszufinden, stützen sich die Sachaufklärungsbefugnisse vorrangig auf die Melderegister sowie bei Ausländern auf das Ausländerzentralregister. Regelmäßig muss der Pflichtige davon ausgehen, dass seine Anschrift auf diese Weise ermittelt werden kann. Sofern sich die Anschrift auf diese Weise nicht ermitteln lässt, müssen zum Zwecke der Durchführung der Vollstreckung und im Interesse der Gleichbehandlung der Pflichtigen alle weiteren Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Anschrift zu ermitteln. Durch die Regelung wird verhindert, dass Pflichtige sich durch das Unterlassen von Meldungen an die Meldebehörde der Vollstreckung entziehen können und damit faktisch bessergestellt würden.

Zu Abs. 1 Nr. 1

Die Regelung des § 17b Abs. 1 Nr. 1 HessVwVG-E entspricht § 5a Abs. 1 Nr. 1 VwVG und § 755 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO. Sie begründet die Befugnis der Vollstreckungsbehörde, beim Ausländerzentralregister die Angaben zur aktenführenden Ausländerbehörde sowie zum Zuzug oder Fortzug des Pflichtigen aus der Bundesrepublik Deutschland und anschließend bei der gemäß der Auskunft aus dem Ausländerzentralregister aktenführenden Ausländerbehörde den Aufenthaltsort des Pflichtigen zu erheben.

Die zu dieser Befugnis der Vollstreckungsbehörde korrespondierenden Übermittlungsbefugnisse ergeben sich für das Ausländerzentralregister aus § 14 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz) und für die Ausländerbehörde aus § 90 Abs. 7 AufenthG. In § 90 Abs. 7 AufenthG ist geregelt, dass die Ausländerbehörde zur Durchführung eines Vollstreckungsverfahrens der Vollstreckungsbehörde auf deren Ersuchen die Angabe über den Aufenthaltsort des Vollstreckungsschuldners übermittelt. Weiterhin ist geregelt, dass die Angabe über den Aufenthaltsort von der Ausländerbehörde nur übermittelt werden darf, wenn sich die Vollstreckungsbehörde die Angabe nicht durch Abfrage bei der Meldebehörde beschaffen kann und dies in ihrem Ersuchen gegenüber der Ausländerbehörde bestätigt.

Zu Abs. 1 Nr. 2

Die Regelung des § 17b Abs. 1 Nr. 2 HessVwVG-E entspricht § 5a Abs. 1 Nr. 2 VwVG und § 755 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO. Sie begründet die Befugnis der Vollstreckungsbehörde, bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) die dort bekannte derzeitige Anschrift und den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort des Pflichtigen zu erheben. Die zu Nr. 2 korrespondierende Übermittlungsbefugnis der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben sich aus § 74a Abs. 1 SGB X. Für das Abfragerecht der Vollstreckungsbehörde bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen besteht dagegen keine korrespondierende bundesrechtliche Regelung für die Übermittlungsbefugnis der berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Vielmehr bedarf es hierfür einer landesgesetzlichen Regelung (vgl. Begründung zu § 755 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO-E in BT-Drs. 19/29398, a. a. O., S. 4).

Die für § 17b Abs. 1 Nr. 2 HessVwVG-E notwendige korrespondierende landesrechtliche Regelung zugunsten der Vollstreckungsbehörden, mit welcher die berufsständischen Versorgungseinrichtungen zur Übermittlung der Daten an die Vollstreckungsbehörde berechtigt sind, findet sich

in § 28c des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718). Zur Begründung dieser Vorschrift wird auf den Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 2. November 2021 (LT-Drs. 20/6630) zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Drittes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften in der Fassung der Beschlussempfehlung und Berichts des Innenausschusses - LT-Drs. 20/6505 neu zu LT-Drs. 20/5897 - verwiesen.

Im Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des § 755 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO-E durch das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes hat der Bundesgesetzgeber ausgeführt, dass sich die Möglichkeit der Datenerhebung auf Schuldner beziehe, die Mitglied einer Versorgungseinrichtung sind (also etwa Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Apotheker, Notare, Rechtsanwälte, Architekten und Steuerberater), unabhängig davon, ob der Schuldner in einem Beschäftigungsverhältnis stehe oder selbständig sei. Die Möglichkeit der Erhebung bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung schließe eine Anfrage bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung aber nicht aus. Vielmehr seien Fälle denkbar, in denen der Gläubiger zwar tatsächliche Anhaltspunkte nenne, die nahelegen, dass der Schuldner Mitglied einer bestimmten Versorgungseinrichtung sei, durch die Auskunft der Versorgungseinrichtung sich aber herausstelle, dass diese Annahme nicht zutreffend sei. In einem solchen Fall sollte es möglich sein, auch eine Anfrage bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung zu stellen. (Vgl. Begründung zu § 755 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO-E in BT-Drs. 19/29398, a. a. O., S. 4 f.).

Zu Abs. 1 Nr. 3

Die Regelung in § 17b Abs. 1 Nr. 3 HessVwVG-E entspricht § 5a Abs. 1 Nr. 3 VwVG und § 755 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO, wobei in § 755 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO auf § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVG und nicht auf § 35 Abs. 4c Nr. 2 StVG verwiesen wird. § 17b Abs. 1 Nr. 3 HessVwVG-E regelt die Befugnis der Vollstreckungsbehörde zur Abfrage der Halterdaten des Pflichtigen nach § 35 Abs. 4c Nr. 2 StVG beim Kraftfahrt-Bundesamt. § 35 Abs. 4c Nr. 2 StVG beinhaltet die korrespondierende Übermittlungsbefugnisse des Kraftfahrt-Bundesamtes, wonach das Kraftfahrt-Bundesamt der für die Vollstreckung nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz oder nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder zuständigen Behörde zur Durchführung eines Vollstreckungsverfahrens die nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVG gespeicherten Halterdaten übermitteln darf, soweit diese die Angaben nicht durch Anfrage bei der Meldebehörde ermitteln kann und kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden. Die Regelung in § 35 Abs. 4c Nr. 2 StVG wurde durch Art. 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Sachaufklärung in der Verwaltungsvollstreckung in das Straßenverkehrsgesetz aufgenommen. Dadurch wurde eine gemeinsame Regelung für den Auskunftsanspruch der Vollstreckungsbehörden des Bundes und der Länder geschaffen und bewusst von einer Verweisung auf § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVG abgesehen [vgl. Begründung zu § 5a Abs. 1 Nr. 3 VwVG-E und § 35 Abs. 4c StVG-E in BT-Drs. 18/12125 vom 26. April 2017, S. 7 und 8, Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Sachaufklärung in der Verwaltungsvollstreckung (BT-Drs. 18/11613)]. Um dem im GG geschützten Recht auf informationelle Selbstbestimmung und dem hierüber geschützten Interesse an einer grundsätzlich zweckgebundenen Datennutzung Rechnung zu tragen, findet der § 74a Abs. 1 SGB X entlehnte Schutzmechanismus Anwendung, dass im Einzelfall ggf. überwiegende schutzwürdige Interessen gewahrt werden müssen. Diese Prüfung wie auch die Prüfung des Vorliegens der übrigen Voraussetzungen des Auskunftsanspruchs obliegt dabei nach § 43 Abs. 1 Satz 3 StVG der anfragenden und datenempfangenden Stelle. Durch § 35 Abs. 4c StVG wird ebenso wie nach § 74a SGB X ein Gleichlauf in der öffentlich-rechtlichen und der zivilprozessualen Vollstreckung sichergestellt (vgl. Begründung zu § 35 Abs. 1 Nr. 17 und § 35 Abs. 4c StVG-E in BT-Drs. 18/12125, a. a. O., S. 8).

Zu Abs. 2

§ 17b Abs. 2 HessVwVG-E dient der Ermittlung der Anschriften, des Ortes der Hauptniederlassung oder des Sitzes juristischer Personen, von Personenvereinigungen, Kaufleuten sowie von sonstigen Gewerbetreibenden. § 17b Abs. 2 HessVwVG-E entspricht dem § 5a Abs. 2 VwVG und § 755 Abs. 1 Satz 2 ZPO. Die Einsichtnahme in das Registerportal der Länder (§ 9 Abs. 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs (HGB) www.handelsregister.de) und das Unternehmensregister (§ 8b HGB: www.unternehmensregister.de) - welche jeweils einen Online-Zugang zu den Informationen aus dem Handelsregister, dem Partnerschaftsregister und dem Genossenschaftsregister ermöglichen - ist zwar ohnehin jedem zu Informationszwecken gestattet (§ 9 Abs. 1 Satz 1 HGB i. V. m. § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, § 156 Abs. 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes und § 9 Abs. 6 Satz 1 HGB). Gemäß § 79 Abs. 1 Satz 1 BGB ist zudem jedem die Einsicht in das Vereinsregister gestattet. Durch § 17b Abs. 2 HessVwVG-E soll aber für die Vollstreckungsbehörde - wie für den Gerichtsvollzieher nach § 755 Abs. 1 Satz 2 ZPO und den Vollstreckungsbehörden des Bundes nach § 5a Abs. 2 VwVG geregelt - eine eindeutige Rechtsgrundlage dafür geschaffen

werden, dass diese zur Ermittlung der Hauptniederlassung oder des Sitzes und - soweit im jeweiligen Register erfasst - der Anschrift des Pflichtigen in das Handels-, Genossenschafts- Partner-schafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister Einsicht nehmen kann. Dies gilt ebenfalls mit Blick auf Anschriften, die im Rahmen der Anzeige nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) erfasst werden und gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 GewO allgemein zugänglich gemacht werden dürfen. (Vgl. Begründung zu § 5a Abs. 2 VwVG-E in BT-Drs. 18/11613, a. a. O., S. 16).

Zu Abs. 3

§ 17b Abs. 3 HessVwVG-E entspricht § 755 Abs. 3 ZPO. Der durch das EUKoPfVODG eingeführte § 755 Abs. 3 ZPO dient der Klärung der zuvor in der Zwangsvollstreckung streitigen Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Gerichtsvollzieher Ermittlungsergebnisse zum Aufenthaltsort des Schuldners, die auf Grund des Vollstreckungsauftrags eines Gläubigers eingeholt wurden, auch für einen Auftrag eines weiteren Gläubigers nutzen darf, wenn dem Gerichtsvollzieher diese Daten zum Zeitpunkt des Auftrags des zweiten Gläubigers noch zulässigerweise vorliegen und dem zweiten Gläubiger der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Schuldners unbekannt ist (vgl. Begründung zu § 755 Abs. 3 ZPO-E im Gesetzentwurf der Bundesregierung betreffend den Entwurf des EUKoPfVODG, BT-Drs. 18/7560 vom 17. Februar 2016, S. 36.).

Mit § 5a Abs. 3 VwVG wurden in Anlehnung an § 755 Abs. 3 ZPO entsprechende Befugnisse zur Übermittlung der nach § 5a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 erhobenen Daten an eine weitere Vollstreckungsbehörde begründet, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung auch bei dieser vorliegen. In § 17b Abs. 3 HessVwVG-E werden die gleichen Regelungen übernommen, wobei aber anders als in § 5a Abs. 3 VwVG sich die Weitergabe auf die nach Abs. 1 und 2 erhobenen Daten bezieht, wie dies auch in § 755 Abs. 3 ZPO geregelt ist. Damit werden die vom Ausländerzentralregister, von der Ausländerbehörde und dem Kraftfahrt-Bundesamt übermittelten Daten anders als nach § 5a Abs. 3 VwVG ebenfalls erfasst. Gründe, warum § 5a Abs. 3 VwVG nicht auch die Daten nach § 5a Abs. 1 Nr. 1 und 3 erfasst, lassen sich der Gesetzesbegründung nicht entnehmen. Es ist von einem redaktionellen Versehen bei der Bundesnorm auszugehen.

Die Übermittlung der Daten soll nur erfolgen, wenn die Ermittlungsergebnisse nicht älter als drei Monate sind, da nur in diesem Zeitraum ihr Inhalt noch als hinreichend aktuell anzusehen ist. Hierbei ist auf den Zeitraum zwischen dem Eingang der Ermittlungsergebnisse bei der Vollstreckungsbehörde in dem der Erhebung zugrundeliegenden Verwaltungsvollstreckungsverfahren und dem Eingang des Auskunftersuchens aus dem Verfahren der weiteren Vollstreckungsbehörde abzustellen. § 17b Abs. 3 HessVwVG-E bestimmt wie § 5a Abs. 3 VwVG nicht, dass die Vollstreckungsbehörde den Inhalt jeder einzelnen Erhebung drei Monate speichern muss; auch werden die Befugnisse der Vollstreckungsbehörde, bei Vorliegen von Auskunftsdaten aus einem vorherigen Vollstreckungsverfahren neue Erhebungen nach § 17b Abs. 1 und 2 HessVwVG-E vorzunehmen, nicht eingeschränkt. Vielmehr wird allein die Übermittlung vorhandener, der Vollstreckungsbehörde bekannter und verfügbarer Ermittlungsergebnisse an andere Vollstreckungsbehörden klarstellend geregelt und im Interesse des Datenschutzes und der Effektivität der Vollstreckung beschränkt. Im Übrigen verbleibt es bei den allgemeinen Vorschriften zur Löschung personenbezogener Daten durch die Vollstreckungsbehörde. (Vgl. Begründung zu § 5a Abs. 3 VwVG-E in BT-Drs. 18/11613, a. a. O., S. 16).

Zu Abs. 4

§ 17b Abs. 4 Satz 1 und 2 HessVwVG-E entspricht § 5a Abs. 4 Satz 1 und 2 VwVG und enthält für Datenerhebungen nach Abs. 1 Nr. 1 in Anlehnung an die Bestimmungen in § 755 Abs. 2 Satz 2 und 3 ZPO die gleichen Beschränkungen zugunsten von Unionsbürgern. Danach ist eine Datenerhebung nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Vermutung vorliegen, dass bei dem betroffenen Unionsbürger das Nichtbestehen oder der Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt worden ist. Eine Übermittlung der Daten nach Abs. 1 Nr. 1 an die Vollstreckungsbehörde ist ausgeschlossen, wenn der Pflichtige ein Unionsbürger ist, für den eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Dezember 2008 (Rs. C-524/06) zur Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten von Unionsbürgern in zentralen Registern wie dem Ausländerzentralregister erforderte eine Änderung von § 755 ZPO, die durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des AZR-Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2745) erfolgte. Dabei wurde in der durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs veranlassten Änderung von § 755 Abs. 2 ZPO klar zum Ausdruck gebracht, dass bereits die Anfrage an das Ausländerzentralregister durch den Gerichtsvollzieher bei Unionsbürgern nur in Ausnahmefällen zulässig ist. Diese sind gegeben, wenn Hinweise tatsächlicher Art vorliegen, dass die Anfrage einen Unionsbürger betrifft, für den eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlustes des Freizügigkeitsrechts vorliegt. Wegen der im Regelfall fehlenden Möglichkeit für den Gerichtsvollzieher, bei Unionsbürgern das Ausländerzentralregister abzufragen, wurde eine Formulierung gewählt, durch die die Entstehung überflüssiger Kosten durch aussichtslose Anfragen vermieden wird; denn in dem Regelfall, in dem für den Unionsbürger eine Feststellung des Nichtbestehens oder

des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht gegeben ist, dürfen Daten aus dem Ausländerzentralregister ohnehin nicht übermittelt werden (vgl. Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrats zum Gesetzentwurf der Bundesregierung betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des AZR-Gesetzes, BT-Drs. 17/11051 vom 17. Oktober 2012, S. 16). § 10 Abs. 1a AZR-Gesetz enthält die korrespondierende Beschränkungen für die Datenübermittlung aus dem Ausländerzentralregister und regelt, dass die Übermittlung von Daten von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern nur noch zur Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Aufgaben durch die hiermit betrauten Behörden zulässig ist.

§ 17b Abs. 4 Satz 3 HessVwVG-E enthält eine mit § 5a Abs. 4 Satz 3 VwVG und § 755 Abs. 2 Satz 4 ZPO vergleichbare Vorschrift. Die Vollstreckungsbehörde darf nach § 17b Abs. 4 Satz 3 HessVwVG-E die Erhebung von Daten nach § 17b Abs. 1 Nr. 2 HessVwVG-E bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nur durchführen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte nahelegen, dass der Pflichtige Mitglied dieser berufsständischen Versorgungseinrichtung ist. Durch Satz 3 sollen Erhebungen „ins Blaue hinein“ ausgeschlossen werden. An die tatsächlichen Anhaltspunkte sind dabei keine zu geringen Anforderungen zu stellen. Vielmehr muss es anhand der genannten tatsächlichen Anhaltspunkte ohne Weiteres nachvollziehbar sein, dass der Pflichtige Mitglied einer bestimmten Versorgungseinrichtung ist. Die tatsächlichen Anhaltspunkte müssen sich dabei sowohl auf den Beruf als auch auf den Ort der Versorgungseinrichtung beziehen. Nicht ausreichend sind allgemeine Rückschlüsse, die einen Bezug zum konkreten Einzelfall vermissen lassen. So wäre es etwa nicht ausreichend, wenn Rückschlüsse von einer bestimmten Berufsausbildung zu einem bestimmten Beruf vorgenommen würden (z. B. Studium der Rechtswissenschaften – Rechtsanwalt). (Vgl. Begründung zu § 755 Abs. 2 Satz 4 ZPO-E in BT-Drs. 19/29398, a. a. O., S. 5).

Zu Nr. 12 (§ 17c HessVwVG-E neu, § 17b HessVwVG alt)

Die Änderung des bisherigen § 17b HessVwVG zu § 17c HessVwVG-E ist eine Folgeänderung zur Aufnahme des neuen § 17b in das HessVwVG. § 17c HessVwVG-E bezieht sich nur auf die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen, auch wenn in § 17c Abs. 2 Satz 1 HessVwVG-E auf das Achte Buch der Zivilprozessordnung verwiesen wird. Nach §§ 828 ff. ZPO wird das Vollstreckungsgericht bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte tätig, so dass dieser Bereich der Vollstreckung für ein Vollstreckungsersuchen der Vollstreckungsbehörde nicht in Betracht kommt. Aufgrund des Wortlauts des § 17c HessVwVG-E, der von Vollstreckung und nicht von Vollstreckungshandlungen spricht, ist es auch ausgeschlossen, dass die Vollstreckungsbehörde ein Ersuchen nur um einzelne Vollstreckungshandlungen des Gerichtsvollziehers der in §§ 830, 831 ff. ZPO genannten Art stellt.

Zu Buchst. a (Abs. 2)

Zu Buchst. aa (Satz 2)

Die Änderung von Satz 2 beinhaltet die Streichung des Semikolons und der Wörter „einer Zustellung des Vollstreckungsersuchens bedarf es nicht“, weil die Regelung aus systematischen Gründen in den neuen Satz 6 mit der Formulierung Eingang findet, dass das Ersuchen dem Pflichtigen nicht zugestellt und nicht ausgehändigt wird.

Zu Buchst. bb (Satz 3 bis 7 neu)

Die neuen Sätze 3 bis 5 in Abs. 2 des § 17c HessVwVG-E entsprechen den Regelungen in § 753 Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 ZPO. Da Behörden bei der Vollstreckung von Forderungen nach den Vorschriften der ZPO verpflichtet sind, mit dem Gerichtsvollzieher elektronisch zu kommunizieren, kann für die Kommunikation zwischen Vollstreckungsbehörde und Gerichtsvollzieher in der Verwaltungsvollstreckung nichts Anderes gelten. In § 17c Abs. 2 Satz 1 HessVwVG-E (bisher § 17b Abs. 2 Satz 1 HessVwVG) wird zwar für die Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher die Anwendung des Achten Buches der Zivilprozessordnung angeordnet. Es bedarf aber aus Gründen der Rechtssicherheit eindeutiger Regelungen in § 17c HessVwVG-E für die Verpflichtung zur Übermittlung elektronischer Dokumente an den Gerichtsvollzieher, weil § 753 ZPO sich nur auf Aufträge zur Vollstreckung privatrechtlicher Titel bezieht und nicht geklärt ist, ob § 753 ZPO auch für Ersuchen um Vollstreckung von Verwaltungsakten ohne ausdrückliche Regelung entsprechend anwendbar ist. Mit Satz 3 bis 5 in Abs. 2 des § 17c HessVwVG-E wird deshalb - wie in der ZPO für Behörden nach § 130d ZPO angeordnet - eine Verpflichtung der Vollstreckungsbehörde zur Einreichung des schriftlichen Vollstreckungsersuchens als elektronisches Dokument bestimmt und geregelt, dass für das elektronische Dokument und seine Übermittlung § 130a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 bis 6 ZPO sowie die §§ 2 bis 9 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend gelten. Bei der Anwendung von Satz 3 ist zu beachten, dass die in § 130a ZPO normierten Anforderungen nicht strengere Schriftformerfordernisse aus dem materiellen Recht ersetzen (vgl. LG Essen, Beschluss vom 17. Oktober 2022 - 7 T 272/22; LG Arnberg, Beschluss vom 19. September 2022 - 5 T 146/22). Im Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten wird in der Begründung zu § 130a ZPO darauf hingewiesen, dass

materiell-rechtliche, weitergehende Formerfordernisse unberührt bleiben (BT-Drs. 17/12634, S. 25). Im neuen Satz 4 wird die Regelung aufgenommen, dass die Übermittlung in schriftlicher Form zulässig bleibt, wenn die Einreichung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. Weiterhin wird im neuen Satz 5 bestimmt, dass die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Die Regelungen in Satz 4 und 5 entsprechen den Regelungen in § 130d Satz 2 und 3 ZPO. Außerdem wird im neuen Satz 6 und 7 geregelt, dass das Vollstreckungsersuchen dem Pflichtigen nicht zugestellt und nicht ausgehändigt wird, es ist dem Pflichtigen aber durch den Gerichtsvollzieher vorzuzeigen. Die Sätze 6 und 7 dienen der Verfahrenserleichterung und gleichzeitig der Transparenz des Verfahrens.

Zu Buchst. b (Abs. 3 Satz 2)

In Abs. 3 Satz 2 wird aus Gründen der Rechtssicherheit bestimmt, dass für das mithilfe automatischer Einrichtungen erstellte Vollstreckungsersuchen auch ein eingedrucktes oder drucktechnisch erzeugtes Dienstsiegel genügt. Auf die Begründung zu Nr. 3 Buchst. b (§ 6 Abs. 2 Satz 2 HessVwVG-E) und Nr. 8 (§ 15 Abs. 3 Satz 1 HessVwVG-E) wird verwiesen.

Zu Nr. 13 (§ 17d HessVwVG-E neu)

Mit dem neuen § 17d HessVwVG-E wird eine Regelung über den Erstattungsanspruch des Pflichtigen in das HessVwVG aufgenommen. Eine vergleichbare Bestimmung findet sich in § 28 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes. Grundsätzlich unterliegt es keinem Zweifel, dass eine zu Unrecht empfangene Leistung wieder herausgegeben werden muss. Im Zivilrecht sind solche Ansprüche auf Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung in §§ 812 ff. BGB vorgesehen. Im öffentlichen Recht besteht keine allgemeine Regelung über einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch als einen Anspruch auf Rückführung von Vermögensverschiebungen. Die Rechtsgrundlage ist umstritten. Insbesondere früher wurde der Anspruch in analoger Anwendung der zivilrechtlichen Bereicherungsvorschriften (§§ 812 ff. BGB) hergeleitet. Teilweise wird er auch dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und damit dem allgemeinen Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 GG entnommen. Mittlerweile ist der Anspruch gewohnheitsrechtlich anerkannt. Der gewohnheitsrechtliche Anspruch ist subsidiär gegenüber gesetzlich normierte Erstattungsansprüche wie beispielsweise die in § 49a HVwVfG und § 37 Abs. 2 AO. Aus Gründen der Rechtssicherheit erfolgt mit § 17d HessVwVG-E eine Regelung im HessVwVG, um die Voraussetzungen für den Erstattungsanspruch positiv rechtlich zu bestimmen und einen Rückgriff auf den gewohnheitsrechtlich anerkannten Erstattungsanspruch entbehrlich zu machen.

Zu Abs. 1

Durch § 17d Abs. 1 Satz 1 HessVwVG-E wird geregelt, dass der zu Unrecht vom Pflichtigen gezahlte Betrag zu erstatten ist, wenn kein vollstreckbarer Verwaltungsakt vorlag oder weil er ganz oder teilweise aufgehoben wurde oder weil die Geldforderung nach Erlass des zu vollstreckenden Verwaltungsakts erloschen ist oder gestundet wurde oder das Vollstreckungsverfahren gegen den nicht durchgeführt werden durfte, gegen den es gerichtet war. Vollstreckungskosten, die der Pflichtige bereits gezahlt hat, sind ebenfalls zu erstatten. Eine vergleichbare Regelung enthält § 788 Abs. 3 ZPO. Die Erstattungspflicht besteht nach dem Wortlaut der Vorschrift von Gesetzes wegen („so sind der zu Unrecht gezahlte Betrag und die Vollstreckungskosten zu erstatten“). Fristen sind nicht zu beachten.

In § 17d Abs. 1 Satz 2 HessVwVG-E wird klargestellt, dass weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz unberührt bleiben. Insbesondere ist damit der Amtshaftungsanspruch gemeint.

Zu Abs. 2

Über den Erstattungsanspruch entscheidet nach § 17d Abs. 2 HessVwVG-E die Behörde, die den zu vollstreckenden Verwaltungsakt erlassen hat, von Amts wegen. Durch den Begriff „von Amts wegen“ wird klargestellt, dass es eines Antrags des Pflichtigen nicht bedarf. Durch den Begriff „zu vollstreckenden Verwaltungsakt erlassen hat“ wird verdeutlicht, dass die den Verwaltungsakt erlassende Behörde zuständig ist, auch wenn die Vollstreckung des Verwaltungsakts von einer anderen Behörde vorgenommen wurde, wie dies beispielsweise im Anwendungsbereich des § 16 Abs. 2 HessVwVG der Fall ist. Der Erstattungsanspruch bezweckt die Rückabwicklung der nicht berechtigten Vermögensverschiebung innerhalb der Leistungsbeziehung. Die Leistungsbeziehung wird durch den Verwaltungsakt und das Vollstreckungsverfahren begründet. Zur Erstattung des vom Pflichtigen zu Unrecht gezahlten Betrags ist die Behörde verpflichtet, die die Zahlung des Pflichtigen durch den Verwaltungsakt und sodann die Vollstreckung veranlasst hat, ohne dass es hierfür eines Antrags bedarf. Für die Erstattung der vom Pflichtigen zu Unrecht erhobenen Vollstreckungskosten wäre die Vollstreckungsbehörde verpflichtet, weil mit dem Wegfall des Verwaltungsakts bzw. mit dem Erlöschen oder der Stundung der Geldforderung auch der Rechtsgrund für die Vollstreckung entfallen ist bzw. die Vollstreckungsvoraussetzungen nachträglich entfallen sind. Soweit die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, und die Vollstreckungsbehörde demselben Rechtsträger angehören, sind der zu Unrecht vom Pflichtigen gezahlte Betrag und die

Vollstreckungskosten von der Behörde zu erstatten, die für den Verwaltungsakt verantwortlich ist, weil die Erstattung über die Kasse des Rechtsträgers erfolgt, die auch die ausführende Stelle der Vollstreckungsbehörde ist. Die Pflicht zur Erstattung der Vollstreckungskosten trifft die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, aber auch dann, wenn der Rechtsträger nicht identisch ist, weil die Vollstreckungsbehörde durch die Vollstreckungskosten die notwendige Kostendeckung für den durch die Vollstreckungsmaßnahmen verursachten Verwaltungsaufwand erhält und die Verantwortung für den Aufwand der Vollstreckungsbehörde bei der Behörde liegt, die die Geldforderung zu Unrecht hat vollstrecken lassen. Dies entspricht auch dem Rechtsgedanken der in § 13 der Hessischen Verwaltungsvollstreckungskostenordnung (HessVwVKostO) vom 9. Dezember 1966 (GVBl. I S. 327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2020 (GVBl. S. 233), getroffenen Regelung, wonach der Vollstreckungsbehörde uneinbringliche Vollstreckungskosten zu erstatten sind, wenn die Vollstreckung zugunsten einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder eines Beliehenen erfolgt.

Zu Nr. 14 (§ 18 Abs. 3 HessVwVG-E)

Mit der Streichung der Wörter „die Vollstreckung wegen der Hauptleistung eingeleitet worden ist und“ in § 18 Abs. 3 HessVwVG-E wird dem Anliegen der Vollstreckungspraxis Rechnung getragen, Nebenleistungen wie Säumniszuschläge, Zinsen und Kosten ohne Erlass eines Verwaltungsakts vollstrecken zu können, wenn der Pflichtige nach einer Vollstreckungsankündigung nur die Hauptforderung, nicht aber die bislang angefallenen Mahn- und Säumniskosten bezahlt. Nach der geltenden Fassung der Vorschrift kann von dem Erlass eines Verwaltungsakts nur dann abgesehen werden, wenn die Vollstreckung wegen der Hauptleistung eingeleitet worden ist. Die Einleitung der Vollstreckung erfolgt jedoch nicht durch die Vollstreckungsankündigung, die in zahlreichen Fällen den Pflichtigen zwar zur Zahlung der Hauptleistung veranlasst, nicht aber zur Zahlung der Nebenleistungen. Oft geschieht dies seitens des Pflichtigen in der Erwartung, dass die Vollstreckungsbehörde die Nebenleistungen nicht vollstreckt, weil hierfür ein Verwaltungsakt erforderlich ist und die zuständige Behörde wegen des dadurch verursachten Verwaltungsaufwands davon absehen wird. Wenn der Pflichtige aber bei der Forderung der Hauptleistung auf Säumniszuschläge und Zinsen dem Grunde nach hingewiesen worden ist und sich die anderen Kosten aus dem Gesetz ergeben (Mahnkosten), kann ein schutzwürdiges Interesse des Pflichtigen am Erlass eines Verwaltungsakts, mit dem diese Nebenleistungen geltend gemacht werden, nicht anerkannt werden. Auch in § 6 Abs. 4 Buchst. b Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) ist geregelt, dass Säumniszuschläge, Zinsen, Kosten und andere Nebenforderungen beigetrieben werden können, wenn im Leistungsbescheid über die Hauptforderung oder bei deren Anmahnung auf sie dem Grunde nach hingewiesen worden ist.

Zu Nr. 15 (§ 20a HessVwVG-E neu)

Mit § 20a HessVwVG-E neu wird eine Vorschrift in das HessVwVG aufgenommen, die dem § 262 AO entspricht, auf den in § 5 Abs. 1 VwVG für das Vollstreckungsverfahren der Bundesbehörden verwiesen wird. Auch in den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der anderen Länder finden sich entsprechende Vorschriften. § 20a HessVwVG-E trägt dem rechtsstaatlichen Grundsatz Rechnung, dass der Vollstreckungszugriff der Vollstreckungsbehörden dort endet, wo das Gesamtvermögen des Pflichtigen endet. Nur insoweit ist der Zugriff durch das Leistungsgebot bzw. den Vollstreckungstitel legitimiert. Wird dagegen in einen schuldnerfremden Gegenstand vollstreckt, gewährt § 20a HessVwVG-E wie § 262 AO und § 771 ZPO den erforderlichen staatlichen Rechtsschutz durch die Eröffnung der sog. Drittwiderspruchsklage vor den ordentlichen Gerichten. Die Drittwiderspruchsklage räumt dem betroffenen Dritten ein prozessuales Korrektiv ein, weil der auf eine bewusst formale Prüfung beschränkte Vollstreckungsakt zwar für den Betroffenen von Anfang an eine Störung seiner privaten Rechtslage darstellt, das Vollstreckungsrecht aber die Unvereinbarkeit mit der materiellen Rechtslage im Vollzugszeitpunkt zunächst in Kauf nimmt. Bei der Vornahme von Vollstreckungshandlungen kann nämlich nicht in jedem Fall verlässlich und abschließend geprüft werden, ob der Vollstreckungsgegenstand zum Vermögen des Pflichtigen gehört.

Nach § 20a Abs. 1 Satz 1 HessVwVG-E ist der Widerspruch gegen die Vollstreckung „erforderlichenfalls“ durch Klage geltend zu machen. Damit ist die Drittwiderspruchsklage angesprochen und mit „erforderlichenfalls“ ist gemeint, dass vor Erhebung der Klage der Dritte die Freigabe der Gegenstände zunächst bei der Vollstreckungsbehörde verlangen kann. Hierbei hat er seinen Anspruch bzw. seine Einwendungen darzulegen und entsprechende Nachweise zu erbringen. Durch die Darlegung des Anspruchs bzw. von Einwendungen gegen die Vollstreckung bei der Vollstreckungsbehörde wird kein außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren vor der Erhebung der Drittwiderspruchsklage eröffnet. Mit der Vorschrift wird nur geregelt, dass der Anspruch bzw. die Einwendungen zunächst bei der Vollstreckungsbehörde geltend gemacht werden kann bzw. erhoben werden können, ehe der Klageweg beschritten wird. Es handelt sich nicht um ein förmliches Rechtsbehelfsverfahren. Die Klage ist auch ohne Vorverfahren zulässig. Dem Widersprechenden fallen jedoch nach § 93 ZPO die Prozesskosten zur Last, wenn er sofort das Gericht

anruft, ohne zuvor bei der Vollstreckungsbehörde seine Rechte anzumelden und wenn der Klageanspruch sofort von der Vollstreckungsbehörde anerkannt wird. (Vgl. Klüger in Koenig, Kommentar zur Abgabenordnung, 4. Aufl. 2021, Rn. 1 und 33 zu § 262 AO; Werth in Klein, Kommentar zur Abgabenordnung, 16. Aufl. 2022, Rn. 7 zu § 262 AO).

Mit „ein die Veräußerung hinderndes Recht“ im Sinne von § 20a Abs. 1 Satz 1 HessVwVG-E ist ein Recht gemeint, das die Vollstreckungsbehörde daran hindert, die Sache im Wege der Vollstreckung zu verwerten, weil sie nicht zum (haftenden) Vermögen des Pflichtigen gehört. Unter den Begriff fällt jedes materielle Recht, das ein Dritter der Vollstreckung entgegensetzen kann. Welche Rechte die „Veräußerung hindern“, bestimmt sich nach § 20a Abs. 1 Satz 3 HessVwVG-E nach bürgerlichem Recht. (Vgl. Klüger, a.a.O., Rn. 13 zu § 262 AO). Nach § 20a Abs. 1 Satz 1 HessVwVG-E können auch Einwendungen nach §§ 772 bis 774 ZPO geltend gemacht werden. Diese Einwendungen werden den die Veräußerung hindernden Rechten gleichgestellt.

Dritter ist, wer nicht Pflichtiger im Sinne des § 4 HessVwVG ist. Als Dritter gilt nach § 20a Abs. 1 Satz 2 HessVwVG-E auch, wer zur Duldung der Vollstreckung in ein von ihm verwaltetes Vermögen verpflichtet ist, wenn er geltend macht, dass ihm gehörende Gegenstände von der Vollstreckung betroffen seien. So ist zum Beispiel der Testamentsvollstrecker Dritter, wenn wegen Forderungen gegen den Nachlass in das Privatvermögen des Testamentsvollstreckers vollstreckt wird. Ebenso ist der Erbe vor Annahme der Erbschaft oder nach Eintritt der Haftungsbeschränkung Dritter, wenn wegen Nachlassverbindlichkeiten in sein Privatvermögen vollstreckt wird. Ehegatten sind bei der Vollstreckung in ihr Vermögen wegen Schulden des anderen grundsätzlich Dritte, soweit sie nicht Gesamtschuldner sind. Dies gilt entsprechend für Lebenspartner und erfasst sowohl den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft als auch die vereinbarte Gütertrennung. Bei der Gütergemeinschaft (§§ 1415 ff. BGB) hat der das Gesamtgut nicht verwaltende Ehegatte grundsätzlich kein Widerspruchsrecht, wenn in das Gesamtgut vollstreckt wird. Bei der Vollstreckung in das Sondergut (§ 1417 BGB) und in das Vorbehaltsgut (§ 1418 BGB) kommt es nur darauf an, welchem Ehegatten das Vermögen gehört. Auch bei einer Einmann-GmbH gilt das Trennungsprinzip, das heißt, im Vollstreckungsverfahren gegen ihren alleinigen Gesellschafter ist die GmbH Dritter. (Vgl. Klüger, a.a.O., Rn. 10 bis 12 zu § 262 AO).

Da die Geltendmachung des Anspruchs bzw. von Einwendungen bei der Vollstreckungsbehörde und die Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO) keine aufschiebende Wirkung entfalten, gibt § 20a Abs. 2 HessVwVG-E dem Dritten die Möglichkeit, beim ordentlichen Gericht vorläufigen Rechtsschutz durch eine einstweilige Anordnung über Einstellung und Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen zu beantragen und zu erhalten.

Sachlich und örtlich zuständig ist ausschließlich das Amtsgericht (bis 5.000 Euro) oder das Landgericht (§ 23 Nr. 1, § 71 Abs. 1 GVG), in dessen Bezirk vollstreckt wurde (§ 20a Abs. 3 Satz 1 HessVwVG-E i. V. m. § 802 ZPO). Die Regelung über die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte folgt der Regelung des § 262 Abs. 3 Satz 1 AO, auf die auch in § 5 Abs. 1 VwVG verwiesen wird, und den Vorschriften in den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder Niedersachsen (§ 26 NVwVG), Nordrhein-Westfalen (§ 8 VwVG NRW), Rheinland-Pfalz (§ 26 LVwVG), Saarland (§ 38 SVwVG), Sachsen-Anhalt (§ 26 VwVG LSA) und Schleswig-Holstein (§ 280 LVwVG), in denen ebenfalls von der Zuständigkeit des Zivilgerichts bzw. des Amts- und Landgerichts und nicht des Verwaltungsgerichts ausgegangen wird. Da es sich für den Dritten nicht um eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit handelt, sondern um einen Eingriff in die private Rechtssphäre, ist ihm Schutz vor den ordentlichen Gerichten zu gewähren. Bei den ordentlichen Gerichten besteht die notwendige Sachnähe für die Beurteilung privater Rechte.

Ebenso wie in § 262 Abs. 3 Satz 2 AO wird in § 20a Abs. 3 Satz 2 HessVwVG-E zum Ausdruck gebracht, dass, wenn eine Klage gegen den Rechtsträger der Vollstreckungsbehörde und den Pflichtigen gerichtet wird, sie Streitgenossen sind. Zweck der Drittwiderspruchsklage ist es, zu erreichen, dass das Gericht die Unzulässigkeit einer Vollstreckung in den streitigen Gegenstand feststellt. Das Vorliegen eines die Veräußerung hindernden Rechts gehört zwar zur Begründung, nicht aber zum Urteilsausspruch. Die Feststellung eines solchen Rechts kann selbstständig durch Klage gegen den Pflichtigen erreicht werden. Erhebt der Dritte eine solche Klage gegen den Pflichtigen zusammen mit der Drittwiderspruchsklage gegen den Rechtsträger der Vollstreckungsbehörde, so sind sie Streitgenossen. (Vgl. Szymczak in Koch, Kommentar zur Abgabenordnung 1977, 2. Aufl. 1979, Rn. 9 zu § 262, Rn. 2 und 3 zu 252).

Zu Nr. 16 (§ 21 Satz 2 HessVwVG-E)

Die Änderung des § 21 Satz 2 HessVwVG dient der Einfügung einer Verweisung auf § 744a ZPO, in welchem geregelt wird, dass für die Zwangsvollstreckung in Gegenstände des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens die §§ 740 bis 744, 774 und 860 ZPO entsprechend anzuwenden sind, wenn die Ehegatten gemäß Art. 234 § 4 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum BGB im Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft leben. Anders als in § 263 AO und in § 5 Abs. 1 VwVG, der auf § 263 AO verweist, fehlt im HessVwVG diese Verweisung auf § 744a ZPO, was durch die Änderung des § 21 Satz 2 HessVwVG nunmehr bereinigt wird.

§ 744a ZPO trägt dem Umstand Rechnung, dass Ehegatten, die am 3. Oktober 1990 im gesetzlichen Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft nach §§ 13 ff. des Familiengesetzbuchs der früheren DDR gelebt haben, binnen zwei Jahren nach Wirksamwerden des Beitritts durch notariell beurkundete Erklärung gegenüber dem Kreisgericht erklären konnten, dass für die Ehe der bisherige gesetzliche Güterstand fortgelten solle, Art. 234 § 4 Abs. 2 EGBGB. Für die Eheleute, die hiervon keinen Gebrauch gemacht haben, gilt – mangels anderer Vereinbarung – nunmehr der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft. (Vgl. Lackmann in Musielak/Voit, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 19. Aufl. 2022, Rn. 1 zu § 744a ZPO). Für die Eigentums- und Vermögensgemeinschaft erklärt § 744a ZPO die Regelungen der ZPO über die Gütergemeinschaft entsprechend für anwendbar, da die Gütergemeinschaft des BGB der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft am ehesten ähnelt (vgl. Lackmann a.a.O., Rn. 2 zu § 744a ZPO).

Zu Nr. 17 (§ 27 Abs. 2, 4, 5a neu, Abs. 7, 11 und 12 neu HessVwVG-E)

Zu Buchst. a (Abs. 2)

Zu Buchst. aa (Satz 3 Nr. 1)

Die Änderung von § 27 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 HessVwVG ist redaktioneller Art. Das in der Vorschrift enthaltene Gesetzeszitat wird hinsichtlich Datum und Fundstelle der letzten Änderung der Insolvenzordnung aktualisiert.

Zu Buchst. bb (Satz 4)

Die Änderung von § 27 Abs. 2 Satz 4 HessVwVG ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des § 811 ZPO durch das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes. Die Änderung entspricht der Änderung des § 802c Abs. 2 Satz 4 ZPO und § 284 Abs. 2 Satz 4 AO durch das vorgenannte Änderungsgesetz des Bundes. Beide Vorschriften regeln die Vermögensauskunft wie § 27 Abs. 2 HessVwVG.

Zu Buchst. b (Abs. 4 Satz 1)

Bei der Neufassung von § 27 Abs. 4 Satz 1 HessVwVG-E handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neufassung des § 802d Abs. 1 Satz 1 ZPO und § 284 Abs. 4 Satz 1 AO durch das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes.

Zu Buchst. c (Abs. 5a neu)

Mit der Regelung in § 27 Abs. 5a HessVwVG-E neu wird den Bedürfnissen der Vollstreckungspraxis Rechnung getragen, ebenso wie der Gerichtsvollzieher nach § 802f Abs. 2 ZPO die Vermögensauskunft in der Wohnung des Pflichtigen abnehmen zu dürfen. Der Wortlaut des neuen Abs. 5a orientiert sich am Wortlaut des § 802f Abs. 2 ZPO. In der Ladung zum Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft ist grundsätzlich der Ort für die Abgabe der Vermögensauskunft zu benennen. Der Ort befindet sich in der Regel in den Geschäftsräumen der Vollstreckungsbehörde. Unter Beachtung der Belange des Pflichtigen und der Vollstreckungsbehörde kann dies aber auch jeder andere Raum (zum Beispiel ein Krankenhaus) sein oder die Wohnung des Pflichtigen, was von § 27 Abs. 5a HessVwVG-E ausdrücklich zugelassen wird. Die Entscheidung über den Abgabeort obliegt der Vollstreckungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft soll nach § 27 Abs. 5 Satz 3 HessVwVG nicht vor Ablauf eines Monats nach Zustellung der Ladung bestimmt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Vollstreckungsbehörde in der Ladung bestimmt, dass die Abgabe der Vermögensauskunft in der Wohnung des Pflichtigen stattfindet. Gleichzeitig kann sie in der Ladung für den Fall des rechtzeitigen Widerspruchs bestimmen, dass die Vermögensauskunft sodann an einem anderen Ort (i. d. R. am Ort der Vollstreckungsbehörde) zu dem in der Ladung angegebenen Termin abzugeben ist. Der Zweck der Regelung des § 27 Abs. 5 Satz 3 HessVwVG besteht darin, dass für den Regelfall verhindert werden soll, dass der Pflichtige noch vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist eine Vermögensauskunft abzugeben hat (vgl. Begründung zu § 27 Abs. 5 Satz 3 HessVwVG-E im Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften vom 22. Mai 2012, LT-Drs. 18/5728, Seite 27). Die Regelung bezieht sich damit auf die Anordnung in der Ladung, eine Vermögensauskunft abzugeben, so dass sie im Falle einer Umladung bei einem Widerspruch nach § 27 Abs. 5a HessVwVG-E nicht mehr zur Anwendung kommt.

Der Pflichtige kann der Bestimmung der Vollstreckungsbehörde, die Vermögensauskunft in der Wohnung abzugeben, binnen einer Woche widersprechen. Die Frist von einer Woche in § 27 Abs. 5a HessVwVG-E orientiert sich an der Frist von einer Woche nach § 802f Abs. 2 Satz 2 ZPO. Widerspricht der Pflichtige innerhalb der Widerspruchsfrist, kann die Vollstreckungsbehörde ihn entweder zu dem in der Ladung festgesetzten Termin an einen anderen Ort (soweit in der Ladung für den Fall des Widerspruchs nicht schon erfolgt, siehe oben) umladen, wenn dieser Termin für den Pflichtigen nach Zugang der Umladung noch angemessen erreichbar ist, oder in der Umladung einen späteren Termin für die Abgabe der Vermögensauskunft an einem

anderen Ort festlegen. Bei der Festlegung eines späteren Termins im Falle der Bestimmung eines anderen Orts für die Abgabe der Vermögensauskunft ist die Vollstreckungsbehörde - wie oben ausgeführt - nicht mehr an § 27 Abs. 5 Satz 3 HessVwVG gebunden. Die Vollstreckungsbehörde kann für die Abgabe der Vermögensauskunft an einem anderen Ort als in der Wohnung des Pflichtigen einen zeitnahen neuen Termin bestimmen. Die Widerspruchsmöglichkeit darf nicht dazu führen, dass der Pflichtige den Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft verzögern kann. Wäre für die Umladung § 27 Abs. 5 Satz 3 HessVwVG zu beachten, könnte der Pflichtige die Abgabe der Vermögensauskunft hinausschieben. Die Fristsetzung bei einer Umladung steht im Ermessen der Behörde. Die Frist muss aus Gründen der Verhältnismäßigkeit angemessen sein.

Auch dann, wenn der Pflichtige die Widerspruchsfrist versäumt, darf im Hinblick auf Art. 13 GG und Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen die Wohnung des Pflichtigen nicht gegen dessen Willen betreten werden. Kommt es an dem in der Ladung der Vollstreckungsbehörde angesetzten Termin aus Gründen, die der Pflichtige zu vertreten hat, nicht zur Abgabe der Vermögensauskunft, gilt der Termin als pflichtwidrig versäumt.

Die Regelung des § 802f Abs. 2 ZPO, an die sich § 27 Abs. 5a HessVwVG-E anlehnt, ist durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) in die ZPO aufgenommen worden. In der Begründung zum Gesetzentwurf des Bundesrats betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 30. Juli 2008 heißt es wie folgt (BT-Drs. 16/10069, Seite 26 f.):

„Eine Abnahme in der Wohnung des Schuldners kann sinnvoll sein, etwa um bei Schuldnern mit ungeordneten Lebensverhältnissen sicherzustellen, dass sie die nötigen Unterlagen zur Hand haben. Satz 1 ermöglicht daher dem Gerichtsvollzieher, die Wohnung des Schuldners als Abnahmeort zu bestimmen (vgl. schon derzeit § 185b Nr. 2 GVGA). Im Hinblick auf Art. 13 GG kann der Schuldner nach Satz 2 der Abgabe in seiner Wohnung – wie schon jetzt gemäß § 900 Abs. 2 Satz 2 ZPO – widersprechen. Diese Widerspruchsmöglichkeit darf aber nicht dazu führen, dass der Schuldner den Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft verzögern kann. Deshalb wird der Schuldner verpflichtet, einen etwaigen Widerspruch binnen einer Woche zu erklären. Versäumt der Schuldner die Widerspruchsfrist, ist der Gerichtsvollzieher zwar nicht zum Betreten der Wohnung des Schuldners gegen dessen Willen berechtigt. Soweit es aber wegen des nicht rechtzeitigen Widerspruchs an dem angesetzten Termin nicht zur Abgabe der Vermögensauskunft kommt, gilt der Termin nach Satz 3 als vom Schuldner pflichtwidrig versäumt.“

Buchst. d (Abs. 7)

Zu Buchst. aa (Satz 1)

Durch die Änderung von § 27 Abs. 7 Satz 1 HessVwVG wird aus Gründen der Rechtssicherheit geregelt, dass auch im Fall des Abs. 5a Satz 3, wenn der Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft als pflichtwidrig versäumt gilt, die Vollstreckungsbehörde die Anordnung der Haft zur Erzwingung der Vermögensauskunft beantragen kann.

Zu Buchst. bb (Satz 5)

In § 27 Abs. 7 Satz 5 HessVwVG-E wird klargestellt, dass bei schriftlichen Erklärungen, die mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden, auch ein eingedrucktes oder drucktechnisch erzeugtes Dienstsiegel genügt. Das Dienstsiegel ist Voraussetzung für die Wirksamkeit der Erklärung. Ein eingedrucktes oder drucktechnisch erzeugtes Dienstsiegel ist aufgrund des Beweiszwecks grundsätzlich nicht ausreichend, anerkannt ist aber, dass es bei Anträgen, die mithilfe automatisierter Einrichtungen erstellt werden, genügt (vgl. Rainer Goldbach, „Die Abnahme der Vermögensauskunft im Auftrag kommunaler Vollstreckungsbehörden“, in Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitschrift, DGVZ 2020, Seite 191; Michael Giers/Ulrich Haas in Kindl/Meller-Hannich, Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, 4. Aufl. 2021, Rn. 9 zu § 725 ZPO). Das Gleiche soll durch die Änderung für schriftliche Erklärungen nach § 27 Abs. 7 Satz 5 HessVwVG-E gelten. Auf die Begründung zu Nr. 3 Buchst. b (§ 6 Abs. 2 Satz 2 HessVwVG-E) und Nr. 8 (§ 15 Abs. 3 Satz 1 HessVwVG-E) wird verwiesen.

Zu Buchst. e (Abs. 11)

Zu Buchst. aa (Satz 2)

In Satz 2 wird die Angabe „802c“ durch „802b“ ersetzt. Die Änderung folgt der Anregung der Vollstreckungspraxis und ermöglicht, dass der Gerichtsvollzieher, wenn er von der Vollstreckungsbehörde nach § 27 Abs. 11 HessVwVG um Abnahme der Vermögensauskunft und der eidesstattlichen Versicherung des Pflichtigen ersucht wird, auch nach § 802b ZPO befugt ist, sich in jedem Stadium des Verfahrens zur Abnahme der Vermögensauskunft für eine gütliche Erledigung einzusetzen. Er darf dem Pflichtigen eine Zahlungsfrist einräumen oder eine Tilgung durch Teilleistungen (Ratenzahlung) gestatten, sofern die Vollstreckungsbehörde eine Zahlungsvereinbarung nicht ausgeschlossen hat und der Pflichtige glaubhaft darlegt, die nach Höhe und Zeitpunkt festzusetzenden Zahlungen erbringen zu können.

Zu Buchst. bb (Satz 3 neu)

Durch die im neuen Satz 3 angeordnete entsprechende Geltung von § 17c Abs. 2 Satz 3 bis 7 HessVwVG-E wird bestimmt, dass für das Ersuchen der Vollstreckungsbehörde an den Gerichtsvollzieher um Abnahme der Vermögensauskunft und eidesstattlichen Versicherung des Pflichtigen die Verpflichtung besteht, dieses als elektronisches Dokument an den Gerichtsvollzieher nach den in § 17c Abs. 2 Satz 3 bis 5 HessVwVG-E geregelten Vorgaben zu übermitteln. Außerdem wird bestimmt, dass das Ersuchen dem Pflichtigen nicht zugestellt und nicht ausgehändigt werden muss, vielmehr ist es dem Pflichtigen durch den Gerichtsvollzieher nur vorzuzeigen. Auf die Begründung zu § 17c Abs. 2 Satz 3 bis 7 HessVwVG-E wird verwiesen (Art. 1 Nr. 12 Buchst. a Doppelbuchst. bb).

Die Regelung, dass § 17c HessVwVG-E im Übrigen keine Anwendung findet, dient der Rechtsklarheit, weil in der Vollstreckungspraxis von einigen Gerichtsvollziehern bei einem Ersuchen um Abnahme der Vermögensauskunft und eidesstattlichen Versicherung des Pflichtigen die Auffassung vertreten wird, dass für das Ersuchen § 17b Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 HessVwVG (jetzt § 17c Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 HessVwVG-E) gilt. Auch das Landgericht Darmstadt hatte in seinem Beschluss vom 17. April 2019 (Az.: 5 T 212/19) diese Auffassung vertreten und das Fehlen eines Vollstreckungsersuchens nach § 17b HessVwVG beim Ersuchen an den Gerichtsvollzieher um Abnahme der Vermögensauskunft beanstandet. Diese Auffassung ist nicht zutreffend, weil sich das Ersuchen um Abnahme der Vermögensauskunft und eidesstattlichen Versicherung des Pflichtigen allein nach der hierfür geltenden spezielleren Vorschrift des § 27 Abs. 11 HessVwVG richtet, wenn die Vollstreckungsbehörde nur diese zum Gegenstand ihres Ersuchens macht und nicht zugleich auch einen Sachpfändungsauftrag nach § 17c HessVwVG-E stellt. Bezieht sich dagegen das Ersuchen um Vollstreckung nach § 17c HessVwVG-E als Sachpfändungsauftrag an den Gerichtsvollzieher auch auf die Abnahme der Vermögensauskunft, dann richten sich die Voraussetzungen nach § 17c HessVwVG. In § 17c Abs. 2 Satz 1 HessVwVG-E heißt es, dass die Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozessordnung Anwendung finden, wenn die Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher durchgeführt wird. Das Achte Buch der ZPO erfasst mit dem Abschnitt „Allgemeine Vorschriften“ auch die Abnahme der Vermögensauskunft nach § 802c ZPO. Wenn die Vollstreckungsbehörde aufgrund des § 17c HessVwVG-E den Gerichtsvollzieher nur mit der Sachpfändung beauftragen will, dann ist dies wegen der Regelung des § 802a ZPO zum Ausdruck zu bringen. Der Gerichtsvollzieher ist dann nicht auch mit der Abnahme der Vermögensauskunft beauftragt. Etwas anders gilt, wenn - wie oben ausgeführt - die Vollstreckungsbehörde das Ersuchen nur auf die Abnahme der Vermögensauskunft und eidesstattlichen Versicherung des Pflichtigen bezieht. Dann verdrängt die speziellere Vorschrift des § 27 Abs. 11 HessVwVG den § 17c HessVwVG-E.

Zu Buchst. f (Abs. 12 neu)

In § 27 Abs. 12 HessVwVG-E neu wird die Befugnis der Vollstreckungsbehörden geregelt, auch bei einem Pflichtigen, der außerhalb der örtlichen Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörde oder außerhalb des Landes, jedoch innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, den nach § 802e ZPO zuständigen Gerichtsvollzieher um Abnahme der Vermögensauskunft und der eidesstattlichen Versicherung zu ersuchen, ohne dass hierfür der Weg über die Vollstreckungshilfe notwendig ist. Die Vorschrift trägt dem Bedürfnis der Vollstreckungspraxis Rechnung, den nach § 802e ZPO zuständigen Gerichtsvollzieher auch außerhalb der örtlichen Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörde beauftragen zu können, wie dies bei der zivilprozessualen Vollstreckung für jeden Gläubiger innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach § 802e ZPO möglich ist. Außerdem wird mit dem neuen Abs. 12 der Kritik in der Literatur entsprochen, dass mit der Regelung in Abs. 11 die Auswirkungen und Folgen für die Vollstreckungshilfe nicht berücksichtigt werden bzw. keine Rechtsgrundlagen für eine bundesweite Beauftragung des Gerichtsvollziehers bestehen (vgl. Helmut Hagemann, „Die Durchführung des Vermögensauskunftsverfahrens durch die Vollstreckungsbehörden“, in Kommunal-Kassen-Zeitschrift, KKZ 2013, Seite 121, 123; Rainer Goldbach, a. a. O., Seite 189). Durch die Vorschrift wird vermieden, dass der Gerichtsvollzieher das Ersuchen an die Vollstreckungsbehörde mit der Aufforderung zurückreicht, die für den Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Pflichtigen zuständige Vollstreckungsbehörde um Vollstreckungshilfe zu bitten, damit diese die Vermögensauskunft und die eidesstattliche Versicherung abnimmt oder ihrerseits den nach § 802e ZPO zuständigen Gerichtsvollzieher um Abnahme der Vermögensauskunft und eidesstattlichen Versicherung von dem in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Pflichtigen bzw. von dem Pflichtigen, der seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in ihrem Zuständigkeitsbereich hat, ersucht.

Dadurch, dass in § 27 Abs. 12 HessVwVG-E die Geltung des Abs. 11 angeordnet wird, ist auch hier Voraussetzung für den Auftrag an den Gerichtsvollzieher, dass der Pflichtige die Forderung nicht binnen zwei Wochen begleicht, nachdem ihn die Vollstreckungsbehörde unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft zur Zahlung aufgefordert hat (Abs. 1 Satz 1). Bei der Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung muss die Vollstreckungsbehörde noch nicht

ankündigen, dass sie selbst tätig wird oder der Gerichtsvollzieher einen Auftrag erhält. Denn nach § 27 Abs. 5 HessVwVG-E kann die Fristsetzung nach Abs. 1 Satz 1 mit der Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft verbunden werden, sie muss es aber nicht, weshalb die Vollstreckungsbehörde die Fristsetzung auch ohne die Ladung erklären kann und damit die Wahlmöglichkeit für ein Vorgehen nach Abs. 11 besteht und auch unter Anwendung des Abs. 12 tätig werden kann. (Vgl. die Begründung zu § 27 Abs. 11 HessVwVG-E im Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften vom 22. Mai 2012, LT-Drs. 18/5728, Seite 27).

Zu Abs. 12 Nr. 1 Buchst. a

Durch § 27 Abs. 12 Nr. 1 Buchst. a HessVwVG-E wird geregelt, dass die Vollstreckungsbehörde den nach § 802e ZPO zuständigen Gerichtsvollzieher um Abnahme der Vermögensauskunft und eidesstattlichen Versicherung auch dann beauftragen kann, wenn der Pflichtige nicht in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, sondern sich dieser im örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Vollstreckungsbehörde in Hessen befindet. Die Vollstreckungsbehörde ist befugt, sich unmittelbar an den Gerichtsvollzieher zu wenden, der nicht berechtigt ist, das Ersuchen mit dem Hinweis zurückzuweisen, dass die Vollstreckungsbehörde örtlich nicht zuständig sei, sondern eine andere Vollstreckungsbehörde, die im Wege der Vollstreckungshilfe tätig werden müsse. Die Vollstreckungsbehörde kann aufgrund von Nr. 1 Buchst. a vielmehr in eigener Zuständigkeit den Auftrag an den Gerichtsvollzieher richten. Ein Vollstreckungshilfeersuchen an die örtlich zuständige Vollstreckungsbehörde bedarf es hierfür nicht. Soweit dennoch ein Vollstreckungshilfeersuchen gestellt wird, kann sich dies nur auf die Abnahme der Vermögensauskunft und eidesstattlichen Versicherung des Pflichtigen durch die Vollstreckungsbehörde beziehen, in dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich der Pflichtige seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Da die Vollstreckungsbehörde in einem solchen Fall von ihrem Wahlrecht nach Abs. 12 i. V. m. Abs. 11 Gebrauch gemacht hat und sich gegen die Beauftragung des Gerichtsvollziehers durch ihre Behörde entschieden hat, besteht für die ersuchte Vollstreckungsbehörde nicht die Berechtigung, das Vollstreckungshilfeersuchen mit dem Hinweis zurückzuweisen, dass die ersuchende Vollstreckungsbehörde den Gerichtsvollzieher beauftragen könne. Ob die ersuchte Vollstreckungsbehörde sodann von ihrem Wahlrecht nach Abs. 11 i. V. m. Abs. 12 Gebrauch macht mit Blick auf die bei ihr vorhandenen Ressourcen, bleibt ihrer Entscheidung überlassen.

Zu Abs. 12 Nr. 1 Buchst. b

Von der Regelung in § 27 Abs. 12 Nr. 1 Buchst. b HessVwVG-E werden die Fälle erfasst, in denen der Pflichtige außerhalb des Landes, jedoch innerhalb des Geltungsbereichs des GG seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat und das dort geltende Recht es zulässt, dass die Vollstreckungsbehörde eines anderen Landes den nach § 802e ZPO zuständigen Gerichtsvollzieher beauftragt, von dem Pflichtigen, der seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in diesem Land hat, die Vermögensauskunft und die eidesstattliche Versicherung abzunehmen. Die hessische Vollstreckungsbehörde muss die Vollstreckungsbehörde eines anderen Landes somit nicht um die Beauftragung des Gerichtsvollziehers für die vorgenannten Maßnahmen gegen einen Pflichtigen bitten, der sich in dem anderen Land aufhält. Sie kann sich vielmehr unmittelbar an den Gerichtsvollzieher wenden. Dies ist aber nur dann möglich, wenn das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des anderen Landes diese Möglichkeit zulässt. Fehlt es an einer solchen Regelung in dem anderen Land, bleibt nur die Möglichkeit, die Vollstreckungsbehörde des anderen Landes um Vollstreckungshilfe zu bitten, sei es durch ein Ersuchen, die Vermögensauskunft und die eidesstattliche Versicherung abzunehmen oder sei es, dass um Beauftragung des Gerichtsvollziehers gebeten wird, wenn das dortige Recht ebenso wie in Hessen diese Option vorsieht.

Zu Abs. 12 Nr. 2

Durch § 27 Abs. 12 Nr. 2 HessVwVG-E wird eine Regelung zugunsten von Vollstreckungsbehörden anderer Länder in das HessVwVG aufgenommen, wonach diese zur unmittelbaren Beauftragung des Gerichtsvollziehers zur Abnahme der Vermögensauskunft und der eidesstattlichen Versicherung von einem Pflichtigen, der seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Hessen hat, berechtigt sind. Die außerhessischen Vollstreckungsbehörden müssen hessische Vollstreckungsbehörden hierfür nicht mehr um Vollstreckungshilfe bitten. Die Berechtigung besteht dann, wenn das Vollstreckungsgesetz des anderen Landes seine Vollstreckungsbehörden hierzu - wie für die hessischen Vollstreckungsbehörden in Abs. 12 Nr. 1 Buchst. b geregelt - ebenfalls berechtigt. Es bedarf einer Regelung auf Gegenseitigkeit, wie sie in Baden-Württemberg für die unmittelbare Beauftragung des Gerichtsvollziehers insgesamt zur Beitreibung bereits existiert, nicht aber nur für die Abnahme der Vermögensauskunft. In Baden-Württemberg lässt § 15a Abs. 1 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG BaWü) ausdrücklich die unmittelbare Beauftragung des Gerichtsvollziehers zur Beitreibung im gesamten Geltungsbereich des Grundgesetzes zu. In § 16 Abs. 3 LVwVG BaWü ist die Abnahme der Vermögensauskunft speziell in Bezug auf die Beauftragung des Gerichtsvollziehers geregelt, aber ohne Berechtigung der Beauftragung eines Gerichtsvollziehers in einem anderen Land, wenn der Pflichtige seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in dem anderen Land hat.

Zu Nr. 18 (§ 27a HessVwVG-E-neu)

Mit § 27a HessVwVG-E neu wird eine Vorschrift in das HessVwVG aufgenommen, die dem § 5b VwVG und § 802l ZPO entspricht und mit der die Einholung von Drittauskünften für die weitere Vermögensermittlung geregelt wird. Vergleichbar mit § 5b VwVG und § 802l ZPO regelt § 27a HessVwVG-E, welche Daten die Vollstreckungsbehörde unter welchen Voraussetzungen über den Pflichtigen bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und beim Kraftfahrt-Bundesamt erheben darf, um Informationen über das Vermögen des Pflichtigen für das weitere Vollstreckungsverfahren zu erhalten. Bei den Daten handelt es sich um Namen, Vornamen oder Firma und Anschriften der derzeitigen Arbeitgeber eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses des Pflichtigen und um Fahrzeug- und Halterdaten. Keiner Regelung bedarf es dabei für die Ersuchen der Vollstreckungsbehörden an das Bundeszentralamt für Steuern, bei den Kreditinstituten die in § 93b Abs. 1 und 1a AO bezeichneten Daten, ausgenommen die Identifikationsnummer nach § 139b AO, abzurufen, wie dies in § 802l Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO geregelt ist. Auch in § 5b VwVG ist eine solche Regelung nicht enthalten. Für die Vollstreckungsbehörden des Bundes und der Länder wird sowohl die Befugnis zum Abruf der Daten als auch die Verpflichtung des Bundeszentralamts für Steuern zur Übermittlung der Daten an die Vollstreckungsbehörden in § 93 Abs. 8 Satz 2 AO geregelt.

Die Einholung von Drittauskünften ist nach § 27a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 HessVwVG-E - so wie in § 5b Abs. 1 VwVG a. F. und im jetzt geltenden § 5b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 VwVG geregelt - zulässig, wenn der Pflichtige seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt oder bei einer Vollstreckung in die im Vermögensverzeichnis aufgeführten Gegenstände eine vollständige Befriedigung der Forderung nicht zu erwarten ist. Im Verwaltungsvollstreckungsrecht des Bundes existieren die Regelungen in § 5b Abs. 1 VwVG bereits seit 2017. Zur Begründung wurde im Gesetzentwurf der Bundesregierung betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Sachaufklärung der Verwaltungsvollstreckung Folgendes angeführt (BT-Drs. 18/11613, Seite 17):

„Mit § 5b Absatz 1 werden im Wesentlichen in Anlehnung an § 802l Absatz 1 Satz 1 ZPO entsprechende Auskunftsrechte der Vollstreckungsbehörde begründet. Danach sind Datenerhebungen und Ersuchen nach den Nummern 1 und 2 zulässig, wenn der Vollstreckungsschuldner seiner Pflicht zur Vermögensauskunft nach § 5 Absatz 1 VwVG in Verbindung mit § 284 Absatz 1 AO nicht nachkommt oder eine vollständige Beitreibung der Forderung der Anordnungsbehörde voraussichtlich nicht zu erwarten ist. Dabei bestimmt die erste Alternative des Absatzes 1 ebenso wie § 802l Absatz 1 Satz 1 ZPO, dass die sich aus den Nummern 1 und 2 ergebenden Auskunftsrechte der Vollstreckungsbehörde nur subsidiär zur Selbstauskunft des Vollstreckungsschuldners begründet werden. Dies wahrt den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da im Rahmen der Abwägung von informationellem Selbstbestimmungsrecht des Vollstreckungsschuldners einerseits und dem Interesse der Vollstreckungsbehörde an einer zügigen und erfolgreichen Vollstreckung andererseits ein Ausgleich durch die abgestufte Vorgehensweise gesichert wird. Nach § 5b Absatz 1 ist die Auskunft ebenso wie in § 802l Absatz 1 ZPO begrenzt auf solche Bereiche, die typischerweise für die Vollstreckung von Bedeutung sind, nämlich der Bezug von Arbeitseinkommen (Nummer 1) und das Vorhandensein eines Kraftfahrzeugs (Nummer 2). Der Abruf bestehender Kontoverbindungen wird für Vollstreckungsbehörden des Bundes und der Länder einheitlich in Artikel 3 dieses Gesetzes umgesetzt.“

Weiterhin ist die Einholung von Drittauskünften auch zulässig, wenn eine Zustellung der Ladung zum Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft wegen unbekanntem Aufenthalts des Pflichtigen nicht möglich ist. In § 5b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwVG wurde diese Regelung als Folgeänderung zu § 802l ZPO durch das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes aufgenommen. Zur Begründung der Änderung des § 802l heißt es im GvSchuG-E wie folgt (BT-Drs. 19/27636, a. a. O., Seite 26):

„Nach geltendem Recht ist die Einholung von Drittauskünften nach § 802l ZPO nur dann zulässig, wenn der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt oder bei einer Vollstreckung in die im Vermögensverzeichnis aufgeführten Gegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers nicht zu erwarten ist. Mit der Neuregelung soll die Einholung von Drittauskünften auch zulässig sein, wenn eine Zustellung der Ladung zum Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft wegen unbekanntem Aufenthalts des Schuldners nicht möglich ist. Die Änderung in § 802l Absatz 1 ZPO-E ermöglicht weitergehende Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Schuldners nach Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG). Denn in Fällen, in denen der Gerichtsvollzieher in einem Vollstreckungsverfahren Drittauskünfte ohne vorherige Vermögensauskunft des Schuldners einholt, wird die Befugnis des Schuldners, über seine Daten zu disponieren, eingeschränkt. Ein solcher Eingriff ist aber im Hinblick auf das durch Artikel 14 Absatz 1 GG geschützte Recht des Gläubigers auf eine effektive Zwangsvollstreckung wegen seiner Forderung und auf den Justizgewährleistungsanspruch nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 GG gerechtfertigt. Hierbei

ist zu bedenken, dass auch die Vermögensauskunft durch den Schuldner selbst keineswegs freiwillig erfolgt. Denn die Nichtabgabe der Vermögensauskunft hat die für den Schuldner datenschutzrechtlich nachteilige Folge, dass Drittauskünfte eingeholt werden können. Dies schränkt seine Freiheit ein, über das „Ob“ der Abgabe einer Vermögensauskunft zu entscheiden. Darüber hinaus muss der Schuldner an Eides statt versichern, dass er die Angaben in der Vermögensauskunft nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe (§ 802c Absatz 3 Satz 1 ZPO), wobei die Versicherung an Eides statt strafbewehrt ist (§ 156 StGB). Der Schuldner ist damit also auch im Hinblick auf den Inhalt der Vermögensauskunft nicht frei. Schließlich wird die Einholung von Drittauskünften nach wie vor an das Vorliegen enger Voraussetzungen geknüpft.“

Zu Abs. 1 Satz 1

§ 27a Abs. 1 Satz 1 HessVwVG-E nennt im Einzelnen die Daten, die von der Vollstreckungsbehörde im Wege der Fremdauskunft abgefragt werden können und die Stellen, bei denen die Abfrage erfolgen kann. Zum Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts des Pflichtigen ist neben der Möglichkeit der Kontodatenabfrage nach § 93 Abs. 8 Satz 2 AO die Auskunftsmöglichkeiten in § 27a Abs. 1 Satz 1 HessVwVG-E auf diejenigen Bereiche beschränkt, die typischerweise für die Vollstreckung von Bedeutung sind. Diese sind der Bezug von Arbeitseinkommen (Nr. 1) und das Vorhandensein eines Kraftfahrzeugs (Nr. 2). (Vgl. dazu auch die Begründung zu § 802l Abs. 1 ZPO-E im Gesetzentwurf des Bundesrats betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, BT-Drs. 16/10069, Seite 32). Dabei bedarf die Möglichkeit der Kontodatenabfrage anders als in § 802l Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO nicht einer Regelung in § 27 Abs. 1 Satz 1 HessVwVG-E, weil sich die Befugnis der Abfrage für die Vollstreckungsbehörde und die Befugnis für das Bundeszentralamt für Steuern zur Übermittlung der Daten unmittelbar aus § 93 Abs. 8 Satz 2 AO ergeben.

Zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

§ 27a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HessVwVG-E entspricht § 5b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwVG und § 802l Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO und ermöglicht eine Abfrage mit dem Ziel der Ermittlung des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeber des Pflichtigen, um gegebenenfalls eine Lohnpfändung ausbringen zu können. Soweit sich der Pflichtige in einem Beschäftigungsverhältnis befindet, wird dieses regelmäßig sozialversicherungspflichtig sein. Bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen ist der Arbeitgeber einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung bekannt. Da die Vollstreckungsbehörde Namen, Vornamen oder Firma und Anschriften der derzeitigen Arbeitgeber des Pflichtigen regelmäßig nicht kennen wird, ist sie auf die Übermittlung der Daten durch die gesetzlichen Träger der Rentenversicherung nach § 74a SGB X angewiesen. Mit § 74a SGB X hat der Bundesgesetzgeber unter Abwägung mit dem Sozialgeheimnis eine Vorschrift geschaffen, die die Voraussetzungen für die Übermittlung von Sozialdaten zur Durchsetzung von Forderungen regelt. Die Vollstreckungsbehörde kann ihr Ersuchen nach § 27a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HessVwVG-E an jeden Träger der gesetzlichen Rentenversicherung richten. Sie muss den zuständigen Rentenversicherungsträger nicht erst ermitteln. Die Abfrage bleibt für sie auch in den Fällen praktikabel, in denen sie nicht weiß, wo die Unterlagen geführt werden. An dem Verfahren sind, je nach Ausgestaltung der - konventionellen oder maschinellen - Verfahrensabläufe auf Seiten der Rentenversicherungsträger maximal zwei Stellen beteiligt: Entweder der ersuchte Rentenversicherungsträger kennt die Daten des Pflichtigen und kann die Anfrage der Vollstreckungsbehörde beantworten, oder der ersuchte Rentenversicherungsträger leitet das Gesuch an den zuständigen Rentenversicherungsträger weiter und dieser übermittelt die angefragten Daten an die Vollstreckungsbehörde. (Vgl. Begründung zu § 802l ZPO-E in BT-Drs. 16/10069, a. a. O., Seite 32, und Begründung zu § 802l ZPO-E und § 74a SGB X-E in BT-Drs. 16/13432 vom 17. Juni 2009, Seite 44 und 51, Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses zu BT-Drs. 16/10069 und BT-Drs. 16/7179).

Für das in § 27a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HessVwVG-E geregelte Abfragerecht der Vollstreckungsbehörde nach dem Arbeitgeber des Pflichtigen bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist, wie bei dem Abfragerecht nach dem Aufenthaltsort in § 17b Abs. 1 Nr. 2 HessVwVG-E, zu unterscheiden zwischen dem Recht auf Datenabruf durch die Vollstreckungsbehörde einerseits und der Pflicht zur Datenübermittlung durch die berufsständische Versorgungseinrichtung andererseits. Auch hier erfolgt ausschließlich eine Regelung im Hinblick auf das Recht auf Datenabruf durch die Vollstreckungsbehörde. Mit der Abfrage bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung soll die Möglichkeit der Ermittlung eines Beschäftigungsverhältnisses von Pflichtigen verbessert werden, die Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind. Diese Möglichkeit der Datenerhebung bezieht sich auf Pflichtige, die Mitglieder einer Versorgungseinrichtung als Arzt, Tierarzt, Zahnarzt, Apotheker, Notar, Rechtsanwalt, Architekt und Steuerberater sind und bei einem Arbeitgeber in dieser Eigenschaft in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Bei diesem Personenkreis würde eine Anfrage bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung ergebnislos verlaufen. Die Möglichkeit der Erhebung bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung schließt eine Anfrage bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung aber nicht aus. Vielmehr sind Fälle denkbar, in denen die Vollstreckungsbehörde zwar tatsächliche

Anhaltspunkte hat, die nahelegen, dass der Pflichtige Mitglied einer bestimmten Versorgungseinrichtung ist, durch die Auskunft der Versorgungseinrichtung sich aber herausstellt, dass diese Annahme nicht zutreffend ist. In einem solchen Fall muss es der Vollstreckungsbehörde möglich sein, auch eine Anfrage bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung zu stellen. Gleiches gilt für die Anfrage bei einer weiteren berufsständischen Versorgungseinrichtung. (Siehe Begründung zu § 17b Abs. 1 Nr. 2 HessVwVG-E und vgl. Begründung zu § 802l Abs. 1 ZPO-E in BT-Drs. 19/29398, a. a. O., Seite 6 f.).

Die für § 27a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HessVwVG-E notwendige korrespondierende landesrechtliche Regelung zugunsten der Vollstreckungsbehörden, mit welcher die berufsständischen Versorgungseinrichtungen zur Übermittlung der Daten an die Vollstreckungsbehörde berechtigt sind, findet sich in § 28c HDSIG (siehe Begründung zu § 17b Abs. 1 Nr. 2 HessVwVG-E).

Zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

§ 27a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HessVwVG-E entspricht § 5b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VwVG und § 802l Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ZPO und ermöglicht der Vollstreckungsbehörde beim Kraftfahrt-Bundesamt eine Abfrage der Fahrzeug- und Halterdaten nach § 33 Abs. 1 StVG zu einem Fahrzeug, als dessen Halter der Pflichtige eingetragen ist. Die Zulassung eines Fahrzeugs auf den Pflichtigen indiziert regelmäßig dessen Eigentum und kann der Vollstreckungsbehörde deshalb wichtige Informationen über mögliche Vollstreckungsobjekte liefern.

Zu Abs. 1 Satz 2

In § 27a Abs. 1 Satz 2 HessVwVG-E werden ebenso wie in § 5b Abs. 1 Satz 2 VwVG und in Anlehnung an § 802l Abs. 1 Satz 2 ZPO die Voraussetzungen geregelt, unter denen Drittauskünfte nach Satz 1 zulässig sind. Die Reihenfolge orientiert sich dabei an der Chronologie des Vollstreckungsverfahrens. Für die Zulässigkeit einer Drittauskunft genügt es, wenn die Voraussetzungen einer der Nr. 1 bis 3 erfüllt sind.

Zu Abs. 1 Satz 2 Nr. 1

In § 27a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a HessVwVG-E wird ebenso wie in § 5b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a VwVG und § 802l Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a ZPO geregelt, dass Drittauskünfte eingeholt werden können, wenn die Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft an den Pflichtigen nicht zustellbar ist und die Anschrift, unter der die Zustellung ausgeführt werden sollte, mit der Anschrift übereinstimmt, die von einer der in § 17b Abs. 1 und 2 HessVwVG-E genannten Stelle innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Zustellungsversuch mitgeteilt wurde. § 17b Abs. 1 und 2 HessVwVG-E entspricht dem in § 5b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a VwVG und § 802l Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a ZPO zitierten § 755 Abs. 1 und 2 ZPO. Anders als in den genannten Vorschriften des Bundes wird in § 27a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a HessVwVG-E anstelle einer Außenverweisung eine Verweisung innerhalb des HessVwVG geregelt. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass in Fällen, in denen eine Zustellung der Ladung an den Pflichtigen nicht erfolgen kann, weil der Aufenthaltsort des Pflichtigen unbekannt ist, die bisherige Nachrangigkeit der Drittauskünfte gegenüber der Vermögensauskunft des Pflichtigen mit erheblichen Nachteilen für die Vollstreckungsbehörde wegen des anfallenden Zeit- und Kostenaufwands verbunden sein kann. Dies beeinträchtigt deren Recht auf eine effektive Vollstreckung. Zum Schutz des Pflichtigen verlangt Nr. 1 Buchst. a, dass eine Auskunft über den - vermeintlichen - Aufenthaltsort des Pflichtigen bei einer der in § 17b Abs. 1 und 2 HessVwVG-E genannten Stellen innerhalb von drei Monaten vor oder nach der versuchten Zustellung erfolgt ist. Gleichzeitig soll die jeweils dreimonatige Frist gewährleisten, dass ausreichend Zeit zwischen Meldeauskunft und Zustellungsversuch verbleibt. Keine Rolle spielt in diesem Zusammenhang, wie viel Zeit zwischen erfolgloser Zustellung beziehungsweise Meldeauskunft und der Drittauskunft liegt. (Vgl. Begründung zu § 802l Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a ZPO-E in BT-Drs. 19/27636, a. a. O., Seite 25).

In § 27a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b HessVwVG-E wird wie in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b VwVG und § 802l Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b ZPO geregelt, dass Drittauskünfte eingeholt werden können, wenn die Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft an den Pflichtigen nicht zustellbar ist und die Meldebehörde, die für die Anschrift, unter der die Zustellung ausgeführt werden sollte, zuständig ist, nach dem Zustellungsversuch die Auskunft erteilt, dass ihr keine derzeitige Anschrift des Pflichtigen bekannt ist. Während nach Nr. 1 Buchst. a Fälle erfasst sind, in denen der zuständigen Stelle nach § 17b Abs. 1 oder 2 HessVwVG-E noch nicht bekannt ist, dass der Pflichtige unter der zuletzt gemeldeten Anschrift nicht mehr wohnhaft ist, deckt Nr. 1 Buchst. b diejenigen Fälle ab, in denen die Meldebehörde zwar Kenntnis davon hat, dass der Pflichtige unter der zuletzt gemeldeten Anschrift nicht mehr wohnhaft ist, ihr aber keine neue Anschrift bekannt ist. Unerheblich ist dabei, ob sich der Pflichtige bei einem Umzug im Inland nicht gemäß § 17 Abs. 1 BMG angemeldet hat oder bei einem Auszug ins Ausland nicht ordnungsgemäß abgemeldet hat (§ 17 Abs. 2 Satz 1 BMG). (Vgl. Begründung zu § 802l Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b ZPO-E in BT-Drs. 19/27636, a. a. O., Seite 25).

§ 27a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c HessVwVG-E betrifft die Fälle, in denen ohne vorausgegangenem Zustellungsversuch eine Meldeauskunft eingeholt wurde und diese ergibt, dass der Meldebehörde keine derzeitige Anschrift des Pflichtigen bekannt ist. In solchen Fällen ist es weder erforderlich noch möglich, einen Zustellungsversuch zu unternehmen. Auch Nr. 1 Buchst. c liegt die Annahme zugrunde, dass der Pflichtige umgezogen ist, ohne sich - entgegen § 17 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 BMG - angemeldet beziehungsweise abgemeldet zu haben. (Vgl. Begründung zu § 802l Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c ZPO-E in BT-Drs.19/27636, a.a.O., Seite 25). Anders als in § 5b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c VwVG wird nicht auf den Erlass einer Vollstreckungsanordnung abgestellt, weil das HessVwVG eine Vollstreckungsanordnung nicht kennt. Ausreichend ist deshalb die Mitteilung der Meldebehörde, dass keine Anschrift bekannt ist.

Das Verfahren zur Einholung einer Vermögensauskunft nach § 27 HessVwVG bleibt im Übrigen unberührt.

Zu Abs. 1 Satz 2 Nr. 2

§ 27a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HessVwVG-E entspricht § 5b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwVG und § 802l Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO. Geregelt wird, dass Voraussetzung für die Einholung der Drittauskunft ist, dass der Pflichtige in dem der Drittauskunft zugrundeliegenden Verfahren seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist. Ein anderes Verfahren der Vollstreckungsbehörde, in dem der Pflichtige seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist, findet in diesem Zusammenhang keine Berücksichtigung. (Vgl. Begründung zu § 802l Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO-E in BT-Drs.19/27636, a. a. O., Seite 25 f., und Begründung zu § 5b Abs. 1 VwVG-E in BT-Drs. 18/11613, a. a. O., Seite 17).

Zu Abs. 1 Satz 2 Nr. 3

§ 27a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HessVwVG-E entspricht § 5b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwVG und § 802l Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ZPO. Geregelt wird, dass Drittauskünfte auch dann eingeholt werden können, wenn der Pflichtige die Vermögensauskunft zwar abgegeben hat, bei einer Vollstreckung in die im Vermögensverzeichnis aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung der Forderung aber nicht zu erwarten ist. Vor dem Hintergrund der Regelung in § 27 Abs. 4 HessVwVG gilt, dass die Vermögensauskunft im Sinne des § 27a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HessVwVG-E sowohl in dem zugrundeliegenden Vollstreckungsverfahren als auch in einem anderen Vollstreckungsverfahren abgegeben worden sein kann. (Vgl. Begründung zu § 802l Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO-E in BT-Drs.19/27636, a. a. O., Seite 26).

Zu Abs. 1 Satz 3

§ 27a Abs. 1 Satz 3 HessVwVG-E entspricht § 5b Abs. 1 Satz 3 VwVG und § 802l Abs. 1 Satz 3 ZPO. Für die Abfrage bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung müssen zusätzlich zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 27a Abs. 1 Satz 2 HessVwVG-E tatsächliche Anhaltspunkte nahelegen, dass der Pflichtige Mitglied der berufsständischen Versorgungseinrichtung ist, an die das Auskunftsersuchen gerichtet wird. Durch Satz 3 sollen Erhebungen „ins Blaue hinein“ ausgeschlossen werden. An die tatsächlichen Anhaltspunkte sind dabei keine zu geringen Anforderungen zu stellen. Vielmehr muss es anhand der genannten tatsächlichen Anhaltspunkte ohne Weiteres nachvollziehbar sein, dass der Pflichtige Mitglied einer bestimmten Versorgungseinrichtung ist. Die tatsächlichen Anhaltspunkte müssen sich dabei sowohl auf den Beruf als auch auf den Ort der Versorgungseinrichtung beziehen. (Vgl. Begründung zu § 17b Abs. 4 Satz 3 HessVwVG-E und Begründung zu § 802l Abs. 1 Satz 3 ZPO-E in BT-Drs. 19/29398, a. a. O., Seite 7).

Zu Abs. 2

§ 27a Abs. 2 HessVwVG-E entspricht § 5b Abs. 2 VwVG und § 802l Abs. 4 Satz 1 ZPO. Mit § 27a Abs. 2 HessVwVG-E werden Befugnisse der Vollstreckungsbehörde zur Übermittlung der nach Abs. 1 Satz 1 erhobenen Daten an eine weitere Vollstreckungsbehörde begründet, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung auch bei dieser vorliegen. Die Übermittlungsbefugnisse werden auf Daten begrenzt, die innerhalb der letzten drei Monate bei der Vollstreckungsbehörde eingegangen sind. Auf die Begründung zu § 17b Abs. 3 HessVwVG-E, der das Gleiche für die erhobenen Daten zur Ermittlung des Aufenthaltsorts des Pflichtigen regelt, wird verwiesen.

Zu Nr. 19 (§ 34 Abs. 5 Satz 1 HessVwVG-E)

Der Verweis in § 34 Abs. 5 Satz 1 HessVwVG auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung zum Pfändungsschutz wird aktualisiert, weil durch das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes die in Bezug genommenen Vorschriften geändert wurden. Die bisherige Regelung des § 812 ZPO über die Pfändung von Hausrat wurde in § 811 Abs. 4 ZPO überführt, die Regelung des bisherigen § 811c ZPO findet sich in § 811 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a und Abs. 3 ZPO; der bisherige § 811d ZPO wurde § 811c ZPO.

Ebenso wie in § 295 Satz 1 AO, der aufgrund des § 5 Abs. 1 VwVG auch für Vollstreckungsverfahren der Bundesbehörden gilt, wird in § 34 Abs. 5 Satz 1 HessVwVG-E der Verweis auf § 882a Abs. 4 ZPO aufgenommen. Diese durch das PKoFoG in die Zivilprozessordnung aufgenommene Vorschrift dient dem Pfändungsschutz von Sachen, die für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe unentbehrlich sind, die aber nicht im Eigentum einer öffentlichen Stelle, sondern eines Dritten stehen. Durch den Verweis auf § 882a Abs. 4 ZPO in § 34 Abs. 5 Satz 1 HessVwVG-E wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die öffentliche Hand privater Dienstleister bei ihrer Verwaltungstätigkeit bedient und auch auf in deren Eigentum stehende Sachen zurückgreift, um öffentliche Aufgaben zu erledigen. Entsprechend der systematischen Stellung des Verweises auf § 882a Abs. 4 ZPO im HessVwVG gilt die Vorschrift nur in Verfahren der Vollstreckung wegen einer Geldforderung, in Verfahren der Herausgabevollstreckung findet sie dagegen keine Anwendung. Dies wird auch durch den Wortlaut des § 882a Abs. 4 ZPO zum Ausdruck gebracht, indem von der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung gesprochen wird. In der Begründung zu § 882a Abs. 4 ZPO-E im Gesetzentwurf zum PKoFoG (BT-Drs. 19/19850, a. a. O., Seite 33 f.) heißt es wie folgt:

„Es entspricht heutigem Verwaltungshandeln, dass sich die öffentliche Hand privater Dienstleister für die Unterstützung ihrer Verwaltungstätigkeit bedient und auf diese Weise auch auf Sachen in deren Eigentum zurückgreift, um öffentliche Aufgaben zu erledigen. Dies gilt beispielsweise bei der informationstechnischen Abwicklung von Vorgängen. So kann etwa die Speicherung von Daten öffentlicher Stellen auf vertraglicher Grundlage auf Servern vorgenommen werden, die im Eigentum privater Dienstleister stehen; den Behörden selbst steht eine entsprechende Kapazität oftmals nicht zur Verfügung. Dabei besteht jedoch das Risiko, dass durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Vertragspartner der öffentlichen Hand auch auf die für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dienenden Sachen, die nicht im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, zugegriffen wird; hierdurch aber kann im Einzelfall die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe erheblich erschwert oder gar unmöglich gemacht werden. Die Frage, ob die Sache für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben unentbehrlich ist, ist dabei nach der Bedeutsamkeit der Sache für die Aufgabenerfüllung der öffentlichen Hand zu beurteilen. Diese Voraussetzung darf nicht leichtfertig angenommen werden, weil die Regelung von dem Grundsatz, dass alle schuldner eigenen Sachen zur Befriedigung des Gläubigers dienen, eine Ausnahme darstellt. Gerade die konkret von der Zwangsvollstreckungsmaßnahme betroffene Sache muss für die weitere Erfüllung der öffentlichen Aufgabe unentbehrlich sein und darf insbesondere nicht in angemessener Zeit durch andere gleichartige Sachen ersetzt werden können. In Abweichung von § 882a Absatz 2 ZPO ist bei Satz 1 die Vollstreckung in die Sachen Dritter nicht bereits kraft Gesetzes unzulässig, sondern erst, wenn auf Antrag die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt wurde. Das Verfahren richtet sich dabei nach den Regeln des § 766 ZPO.“

Zu Nr. 20 (§ 36 Abs. 1 Satz 1 HessVwVG-E)

Nach dem geltenden § 36 Abs. 1 Satz 1 HessVwVG wird der Vollziehungsbeamte durch schriftliche Anordnung der Vollstreckungsbehörde zur öffentlichen Versteigerung der gepfändeten Sachen ermächtigt. Da es sich bei der Anordnung um einen behördeninternen Vorgang mit Legitimationswirkung nach außen handelt und auch Verwaltungsakte nach § 37 Abs. 2 HVwVfG elektronisch erlassen werden können, also mit einfacher E-Mail, ist es unter Berücksichtigung rechtsstaatlicher Grundsätze als ausreichend anzusehen, wenn die Anordnung elektronisch erteilt wird und dies durch die Änderung von § 36 Abs. 1 Satz 1 HessVwVG zugelassen wird. Zu den datenschutzrechtlichen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Übermittlung personenbezogener Daten per E-Mail wird auf die gleichnamige Orientierungshilfe der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 27. Mai 2021 (Stand: 16. Juni 2021) hingewiesen.

Zu Nr. 21 (§ 45 Abs. 1 und 3 HessVwVG-E)

Zu Buchst. a (Abs. 1 Satz 2)

Durch die bisherige Regelung in 45 Abs. 1 Satz 2 HessVwVG wird die elektronische Form ausgeschlossen, so dass § 3a HVwVfG nicht anwendbar ist. Die Streichung von Satz 2 dient dem Interesse der Digitalisierung des Vollstreckungsverfahrens. Die in § 45 Abs. 1 Satz 1 HessVwVG angeordnete Schriftform kann künftig durch die elektronische Form nach § 3a HVwVfG ersetzt werden.

Zu Buchst. b (Abs. 3)

Zu Buchst. aa (Satz 1)

In § 45 Abs. 3 Satz 1 HessVwVG-E wird der Verweis auf die §§ 833a und 850l ZPO durch den Verweis auf die §§ 833a, 850k, 850l und 899 bis 909 ZPO ersetzt und dadurch an die neuen Vorschriften zum Kontopfändungsschutz in der Zivilprozessordnung angepasst. Bisher verweist § 45 Abs. 3 Satz 1 HessVwVG nur auf § 833a ZPO und § 850l ZPO. § 850l ZPO a. F. eröffnete die Möglichkeit, die Unpfändbarkeit von Kontoguthaben auf dem Pfändungsschutzkonto auf Antrag

durch das Vollstreckungsgericht anordnen zu lassen. Die Regelung zur Festsetzung (bisher: Anordnung) der Unpfändbarkeit findet sich seit der Änderung der ZPO durch das PKoFoG in § 907 ZPO, sodass die Verweisung entsprechend anzupassen wäre. In dem neuen § 910 Satz 1 ZPO findet sich aber die Regelung, dass die §§ 850k und 850l ZPO sowie die Regelungen dieses Abschnitts auch bei einer Pfändung von Kontoguthaben wegen Forderungen gelten, die im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach Bundesrecht begetrieben werden. Der vierte Abschnitt umfasst die §§ 899 bis 909 ZPO. In § 910 Satz 2 ZPO heißt es, dass mit Ausnahme der Fälle des § 850k Abs. 4 Satz 1, des § 904 Abs. 5 und des § 907 ZPO die Vollstreckungsbehörde an die Stelle des Vollstreckungsgerichts tritt. Das vom Bundesgesetzgeber verfolgte Ziel einer einheitlichen Anwendung der Regelungen zum Pfändungsschutzkonto sowohl in der Zivil- als auch in der Verwaltungsvollstreckung soll auch für die Verwaltungsvollstreckung nach dem HessVwVG umgesetzt werden. Dementsprechend wird der Regelungsgedanke des § 910 Satz 1 ZPO aufgegriffen und in § 45 Abs. 3 Satz 1 HessVwVG-E durch den Verweis auf §§ 850k, 850l und 899 bis 909 ZPO neben dem bisherigen Verweis auf § 833a ZPO, der unverändert bleibt, umgesetzt.

Zu Buchst. bb (Satz 2)

Der bisherige § 45 Abs. 3 Satz 2 HessVwVG bestimmt, dass für die Anordnungen im Zusammenhang mit der Anordnung der Unpfändbarkeit des Pfändungsschutzkontos abweichend von § 14 Abs. 2 HessVwVG nicht die Vollstreckungsbehörde, sondern das in § 828 Abs. 2 ZPO bezeichnete Vollstreckungsgericht zuständig ist. Mit der redaktionellen Änderung der Verweisung in § 45 Abs. 3 Satz 2 HessVwVG im Wege der Ersetzung des § 850l ZPO durch den neuen § 907 ZPO wird diese Zuständigkeitsregelung beibehalten. Sie entspricht der Zuständigkeitsregelung des § 910 Satz 2 ZPO. Darüber hinaus wird die Zuständigkeit der Vollstreckungsgerichte statt der Vollstreckungsbehörden entsprechend § 910 Satz 2 ZPO auch auf die Konstellationen nach § 850k Abs. 4 Satz 1 ZPO (Anordnung auf Antrag einer Gläubigerin oder eines Gläubiger, dass nur eines von mehreren von der Schuldnerin oder dem Schuldner als Pfändungsschutzkonten geführtes Zahlungskonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird) und § 904 Abs. 5 ZPO (Festsetzung der Höhe des pfändungsfreien Betrags bei der Nachzahlung von laufenden Geldleistungen) erstreckt. In der Begründung zu § 910 Satz 2 ZPO-E im Gesetzentwurf zum PKoFoG (BT-Drs. 19/19850, a. a. O., Seite 46) heißt es wie folgt:

„Satz 2 regelt, dass mit Ausnahme der Fälle des § 850k Absatz 4 Satz 1, des § 904 Absatz 5 und des § 907 ZPO-E die Vollstreckungsbehörde an die Stelle des Vollstreckungsgerichts tritt. Dies gilt unabhängig von der Qualifizierung der beizutreibenden Forderung als öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich. Das vorgesehene Tätigwerden der Vollstreckungsbehörde bezieht sich auf die Fallgestaltungen in § 900 Absatz 1 Satz 2 sowie den §§ 905 und 906 ZPO-E und dient der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung; eine Übertragung der Zuständigkeit auf das Vollstreckungsgericht ist in diesen Fällen nicht erforderlich, weil sie einzelfallbezogene Fragestellungen betreffen. In den Fällen des § 850k Absatz 4 Satz 1, des § 904 Absatz 5 und des § 907 ZPO-E hingegen erscheint aus Sicht des Gesetzgebers eine Übertragung der Zuständigkeit auf das Vollstreckungsgericht als angezeigt. Anträge sind in den vorgenannten Fällen bei dem Vollstreckungsgericht und nicht bei der Verwaltungsbehörde zu stellen; auf diese Weise wird die bisherige Regelung in § 309 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung aufgegriffen und teilweise erweitert. Die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts für Anträge nach § 907 ZPO-E besteht bereits nach geltender Rechtslage (bislang § 850l ZPO) und wird beibehalten. Dagegen wird eine Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts für die Fälle des § 850k Absatz 4 Satz 1 und des § 904 Absatz 5 ZPO-E neu eingeführt. Eine Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts ist im Fall des § 850k Absatz 4 Satz 1 ZPO-E erforderlich, um die Einheitlichkeit des Vollstreckungsschutzes zu gewährleisten und die Interessen der betroffenen Gläubiger angemessen zu berücksichtigen. Denn es geht dabei in der Regel um Konstellationen, bei denen mehrere Gläubiger die Zwangsvollstreckung gegen den betroffenen Schuldner betreiben. Für den Fall des § 904 Absatz 5 ZPO-E erscheint eine Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts ebenfalls als angezeigt, da bei der Rückrechnung im Zusammenhang mit laufenden Geldleistungen gemäß § 904 Absatz 2 ZPO-E nicht unerhebliche rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten auftreten können, zumal die Rückrechnung sich in der Regel auf eine Nachzahlung aus einem für die zuständige Behörde fachfremden Bereich beziehen würde.“

Diese Erwägungen stellen nicht auf bundesrechtliche Besonderheiten ab, sondern sind auf die Verwaltungsvollstreckung der Länder übertragbar.

Zu Nr. 22 (§ 47 Abs. 4 Satz 1 HessVwVG-E)

Die Änderung ist redaktioneller Natur. Die in der Vorschrift enthaltenen Gesetzeszitate werden hinsichtlich Datum und Fundstelle der letzten Änderung des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken und des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen aktualisiert.

Zu Nr. 23 (§ 50 Abs. 3 und 4 HessVwVG-E)**Zu Buchst. a (Abs. 3)**

§ 50 Abs. 3 HessVwVG verweist bisher für die Pfändung zukünftigen Guthabens auf die entsprechende Anwendung des § 835 Abs. 4 ZPO. Da die Regelung zu den Wirkungen des Pfändungsschutzkontos gehörte, wurde sie durch das PKoFoG im Vierten Abschnitt des Achten Buches der ZPO in dem neuen § 900 ZPO aufgenommen. Gleichzeitig wurde Abs. 4 des § 835 ZPO aufgehoben. (Vgl. BT-Drs. 19/19850, a. a. O., Seite 27). Die Verweisung in § 50 Abs. 3 HessVwVG wird daher redaktionell angepasst.

Zu Buchst. b (Abs. 4)

In § 50 Abs. 4 HessVwVG-E wird die Verweisung auf § 835 Abs. 4 ZPO angepasst, der aufgrund der Änderung im PKoFoG nunmehr die Regelung zu nicht wiederkehrend zahlbaren Vergütungen eines Pflichtigen enthält, die bisher in § 835 Abs. 5 ZPO enthalten war. (Vgl. BT-Drs. 19/19850, a. a. O., Seite 27).

Zu Nr. 24 (§ 51 Abs. 3 Satz 3 neu und Satz 5, Abs. 4 Satz 3 HessVwVG-E)**Zu Buchst. a (Abs. 3)****Zu Buchst. aa (Satz 3 neu)**

Durch die Einfügung eines neuen Satzes in § 51 Abs. 3 HessVwVG-E wird geregelt, dass § 17c Abs. 2 Satz 3 bis 7 HessVwVG-E für den Antrag der Vollstreckungsbehörde gegenüber dem Gerichtsvollzieher auf Protokollierung der Auskunft des Pflichtigen und Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach Abs. 3 Satz 1 entsprechend gilt. Hierdurch wird bestimmt, dass für den Antrag der Vollstreckungsbehörde die Verpflichtung besteht, diesen als elektronisches Dokument an den Gerichtsvollzieher nach den in § 17c Abs. 2 Satz 3 bis 5 HessVwVG-E geregelten Vorgaben zu übermitteln. Außerdem wird bestimmt, dass der Antrag dem Pflichtigen nicht zugestellt und nicht ausgehändigt werden muss, vielmehr ist er dem Pflichtigen durch den Gerichtsvollzieher nur vorzuzeigen. Auf die Begründung zu § 17c Abs. 2 Satz 3 bis 7 HessVwVG-E wird verwiesen (Art. 1 Nr. 12 Buchst. a Doppelbuchst. bb).

Zu Buchst. bb (Satz 5)

Durch die Änderung wird in § 51 Abs. 3 Satz 5 HessVwVG-E (bisher § 51 Abs. 3 Satz 4 HessVwVG) klargestellt, dass bei schriftlichen Erklärungen, die mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden, ein eingedrucktes oder drucktechnisch erzeugtes Dienstsiegel genügt. Das Dienstsiegel ist Voraussetzung für die Wirksamkeit der Erklärung. Ein eingedrucktes oder drucktechnisch erzeugtes Siegel ist aufgrund des Beweiszwecks grundsätzlich nicht ausreichend, anerkannt ist aber, dass es bei Anträgen, die mithilfe automatisierter Einrichtungen erstellt werden, genügt (vgl. Michael Giers/Ulrich Haas in Kindl/Meller-Hannich, Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, 4. Aufl. 2021, Rn. 9 zu § 725 ZPO). Auf die Begründung zu Nr. 3 Buchst. b (§ 6 Abs. 2 Satz 2 HessVwVG-E), Nr. 8 (§ 15 Abs. 3 Satz 1 HessVwVG-E) und Nr. 17 Buchst. d Doppelbuchst. bb (§ 27 Abs. 7 Satz 5 HessVwVG-E) wird verwiesen.

Zu Buchst. b (Abs. 4 Satz 3)

Die Änderung von § 51 Abs. 4 Satz 3 HessVwVG ist eine Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Satzes in § 77 Abs. 2 HessVwVG. Durch die Änderung wird die Verweisung auf § 77 Abs. 2 Satz 2 bis Satz 6 HessVwVG angepasst, so dass für den Antrag der Vollstreckungsbehörde gegenüber dem Gerichtsvollzieher auf Protokollierung der eidesstaatlichen Versicherung des Pflichtigen nach § 51 Abs. 4 Satz 2 HessVwVG der neue Satz des § 77 Abs. 2 HessVwVG-E entsprechend gilt, mit dem § 17c Abs. 2 Satz 3 bis 7 HessVwVG-E für entsprechend anwendbar erklärt wird. Die Vollstreckungsbehörde ist dadurch verpflichtet, den Antrag als elektronisches Dokument an den Gerichtsvollzieher nach den in § 17c Abs. 2 Satz 3 bis 5 HessVwVG-E geregelten Vorgaben zu übermitteln. Durch die entsprechende Geltung von § 17c Abs. 2 Satz 6 und 7 HessVwVG-E wird außerdem bestimmt, dass der Antrag dem Pflichtigen nicht zugestellt und nicht ausgehändigt werden muss, vielmehr ist er dem Pflichtigen durch den Gerichtsvollzieher nur vorzuzeigen. Auf die Begründung zu § 17c Abs. 2 Satz 3 bis 7 HessVwVG-E wird verwiesen (Art. 1 Nr. 12 Buchst. a Doppelbuchst. bb).

Zu Nr. 25 (§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5)**Zu Buchst. a (Nr. 4)**

In § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HessVwVG-E wird die Angabe „850l“ durch „§ 907“ und das Wort „angeordnet“ durch „festgesetzt“ ersetzt, weil aufgrund der Änderungen der ZPO im PKoFoG die bisherige Regelung des § 850l ZPO in § 907 ZPO übernommen wurde und anstelle von Anordnung von der Festsetzung der Unpfändbarkeit von Kontoguthaben auf dem Pfändungsschutzkonto gesprochen wird.

Zu Buchst. b (Nr. 5)

Für die Erklärungspflicht des Drittschuldners nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HessVwVG wird die gleiche Regelung übernommen, die sich in § 840 Abs. 1 Nr. 5 ZPO findet und durch das PKoFoG eingeführt wurde. Die Regelung erfasst anders als bisher auch Gemeinschaftskonten im Sinne des § 850l ZPO. Mit der Regelung wird die Vollstreckungsbehörde in die Lage versetzt, Besonderheiten im Zusammenhang mit der Pfändung von Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto oder einem Gemeinschaftskonto zu berücksichtigen und ihre Entscheidung über Maßnahmen der Vollstreckung entsprechend anzupassen. (Vgl. Begründung zu § 840 Abs. 1 Nr. 5 ZPO-E in BT-Drs. 19/19850, a. a. O., Seite 27 f.).

Zu Nr. 26 (§ 55 HessVwVG-E)**Zu Buchst. a**

Um dem Pfändungsschutz eines Pfändungsschutzkontos umfassend gerecht zu werden, wird der Verweis in § 55 Abs. 1 HessVwVG-E um die Pfändungsschutzvorschriften der §§ 899 bis 907 ZPO erweitert. Vom Verweis auf die §§ 850 bis 852 ZPO sind zwar auch die Vorschriften zum Pfändungsschutzkonto nach § 850k ZPO erfasst. Da aufgrund des PKoFoG die Rechtswirkungen des Pfändungsschutzkontos in einem eigenen Abschnitt des Achten Buchs der ZPO (§§ 899 ff. ZPO) geregelt sind (vgl. Begründung zum Vierten Abschnitt des Achten Buchs der ZPO - §§ 899 bis 910 ZPO-E - im Gesetzentwurf zum PKoFoG, BT-Drs. 19/19850, a. a. O., Seite 2 und 34 ff.), ist auf diese Vorschriften (§§ 899 bis 907 ZPO) ebenfalls zu verweisen.

Zu Buchst. b (Satz 2 und 3 neu)

§ 55 HessVwVG wird durch Satz 2 und 3 um Regelungen ergänzt, die den Pfändungszugriff der Vollstreckungsbehörde bei bestimmten Forderungen auf das Arbeitseinkommen des Pflichtigen ohne die in § 850c ZPO bezeichneten Beschränkungen erweitern. Die Regelungen sind mit § 850f Abs. 2 ZPO vergleichbar, bei dem von einem Vorrechtsbereich gesprochen wird, worunter der Betrag zwischen dem absolut unpfändbaren und dem nach § 850c ZPO pfändbaren Betrag verstanden wird. Der in § 850f Abs. 2 ZPO genannten Forderung ist vom Gesetz ein Vorrecht gegenüber § 850c ZPO eingeräumt. Ein solches Vorrecht wird durch § 55 Satz 2 und 3 HessVwVG-E auch für die in Satz 2 genannten öffentlich-rechtlichen Forderungen geregelt, indem der Vollstreckungsbehörde die Möglichkeit eingeräumt wird, den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens ohne Rücksicht auf die in § 850c ZPO vorgesehenen Beschränkungen zu bestimmen; dem Pflichtigen ist jedoch so viel zu belassen, wie er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf.

§ 850f Abs. 2 ZPO bezieht sich auf eine zivilrechtliche Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung. Der Vorschrift liegt die Erwägung zugrunde, dass der Schuldner bis zur Grenze seiner Leistungsfähigkeit hierfür einstehen soll (vgl. Smid in Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, 6. Aufl. 2020, Rn. 16 zu § 850f ZPO). Als mit § 850f Abs. 2 ZPO vergleichbare Forderungen kommen in der Verwaltungsvollstreckung öffentlich-rechtliche Forderungen aus Zwangs-, Buß- und Ordnungsgeldern in Betracht. Ein Bußgeld bzw. Ordnungsgeld wird verhängt, wenn ein deliktisches Handeln vorliegt und gegen wichtige und zwingende Regelungen verstoßen wurde. Die mit dem Bußgeld und Ordnungsgeld verbundenen Sanktionen sollen auch dann noch greifen, wenn dem Pflichtigen zum Lebensunterhalt nur die unpfändbaren Beträge nach § 850c ZPO zur Verfügung stehen. Beim Zwangsgeld kommt der Einwirkung auf den Willen des Pflichtigen eine besondere Bedeutung zu, weil nur dadurch der notwendige Druck zur Durchsetzung der unvermeidbaren Handlung, Duldung oder Unterlassung erreicht werden kann. Auch das Zwangsgeld soll noch einsetzbar sein, wenn der Pflichtige mit seinem Einkommen bereits im Pfändungsschutzbereich liegt. Vergleichbar mit den Ordnungsgeldern ist auch der Fall, dass die Vollstreckung wegen einer Forderung aufgrund einer Nutzungsentschädigung betrieben wird, die für die Einweisung in eine Unterkunft wegen Obdachlosigkeit gezahlt wurde. Werden obdachlose Personen in eine Wohnung oder öffentliche Unterkunft eingewiesen und zahlt die Gemeinde dem Vermieter oder dem Träger der Einrichtung eine Nutzungsentschädigung für die Überlassung der Wohnung, so verlangt sie die Nutzungsentschädigung von den eingewiesenen Personen zurück, die allerdings oftmals die Zahlung verweigern. Die Vollstreckung scheidet dann zumeist daran, dass das Einkommen der eingewiesenen Personen unpfändbar ist, obwohl bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Einkommens bereits berücksichtigt worden ist, dass der Pflichtige von seinem Einkommen die Kosten für seine Wohnung bezahlen muss. Auf diese Weise steht ihm ein monatlich höheres Einkommen zur Verfügung als den Mietern, die in einer selbst angemieteten Wohnung leben und nicht durch die Gemeinde in eine Wohnung eingewiesen worden sind.

Durch Satz 3 wird geregelt, dass die Vollstreckungsbehörde bei Pfändungsschutzkonten, die nach § 850k Abs. 1 ZPO eingerichtet werden, wegen Forderungen nach Satz 2 abweichende pfändungsfreie Beträge festsetzen kann.

Vergleichbare Regelungen finden sich in § 55 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz, § 48 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, § 55 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und § 310 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein.

Zu Nr. 27 (§ 58 Abs. 3 Satz 2 HessVwVG)

In § 58 Abs. 3 HessVwVG-E wird Satz 2 aufgehoben, der regelt, dass die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung einer Ackernahrung, Kleinsiedlung oder Kleinwohnung, die der Pflichtige bewohnt, nur mit seiner Zustimmung zulässig ist. Die Regelung ist dem § 372 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung (RAO) nachgebildet. Anders als im Bund und in den anderen Ländern hat sie in Hessen noch Gültigkeit, obwohl nach heutigem Verständnis die sich daraus ergebende Benachteiligung von Eigentümern anderer Flächen und Wohnungen nicht mehr zu rechtfertigen ist. Der Bundesgesetzgeber hat die Benachteiligung beseitigt, indem er die Regelung nicht in die Abgabenordnung 1977 (AO 1977) aufgenommen hat (vgl. Wolf in Koch, Kommentar zur Abgabenordnung 1977, 2. neubearbeitete Aufl. 1979, Rn. 17 zu § 322 AO).

Zu Nr. 28 bis 30 (§§ 63, 64 Abs. 1 und § 65 HessVwVG-E)

Die Änderungen sind redaktioneller Natur. Die in den Vorschriften enthaltenen Gesetzeszitate werden hinsichtlich Datum und Fundstelle der jeweils letzten Änderung aktualisiert. Betroffen sind das Lastenausgleichs-, das Steuerberatungs- und das Börsengesetz.

Zu Nr. 31 (§ 74 Abs. 5 HessVwVG-E neu)

Dem § 74 HessVwVG wird ein neuer Abs. 5 angefügt, mit welchem angeordnet wird, dass grundstücksbezogene Kosten der Ersatzvornahme, die durch eine auf ein Grundstück bzw. eine Immobilie bezogene Handlung entstanden sind, die die Vollstreckungsbehörde vorgenommen hat oder durch einen Dritten hat vornehmen lassen, als öffentliche Last auf dem Grundstück oder auf grundstücksgleichen Rechten ruhen. Öffentliche Lasten sind öffentlich-rechtliche Forderungen gegen den jeweiligen Grundstückseigentümer oder Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts. Der Bundesgerichtshof definiert eine öffentliche Grundstückslast als „eine auf öffentlichem Recht beruhende Abgabenverpflichtung, die in Geld durch wiederkehrende oder einmalige Leistung zu erbringen ist und für die der Schuldner persönlich sowie ein Grundstück haften (BGH, Urteil vom 30. Juni 1988 - IX ZR 141/87). Die Zahlungsverpflichtung trifft unabhängig vom Zeitpunkt ihres Entstehens den jeweiligen Grundeigentümer bzw. den Inhaber des grundstücksgleichen Rechts im Zeitpunkt der Inanspruchnahme, daher ist das Grundstück bzw. das grundstücksgleiche Recht - unabhängig davon, wem es gerade gehört - „belastet“. Als öffentliche Last werden nur grundstücksbezogene Kosten der Ersatzvornahme erfasst. Der Begriff „grundstücksbezogene“ findet sich auch in § 10 Abs. 6 KAG. Dort heißt es, dass grundstücksbezogene Benutzungsgebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

Durch die Regelung in § 74 Abs. 5 HessVwVG-E wird bewirkt, dass die Forderung auf Zahlung der Kosten der Ersatzvornahme vorrangig ist, auch wenn andere Forderungen früher ins Grundbuch eingetragen wurden. Öffentliche Lasten sind zwar Belastungen eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts, die im Grundbuch nicht eintragungsfähig sind. Im Zwangsversteigerungsverfahren werden Schulden aus öffentlichen Lasten aber auf der Ebene der Rangklasse 3 befriedigt. Ansprüche aus dinglich im Grundbuch eingetragenen Rechten erhalten demgegenüber nur die Rangklasse 4. Öffentliche Lasten genießen deshalb Vorrang.

Mit der Regelung wird der Anregung der Vollstreckungspraxis Rechnung getragen, die Forderung auf Zahlung der Kosten der Ersatzvornahme dinglich zu sichern, damit nicht die Behörde und damit die Allgemeinheit die Kosten tragen müssen, obwohl der Eigentümer eines Grundstücks oder der Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts Vorteile durch die Ersatzvornahme hat. Wenn zum Beispiel eine Immobilie einsturzgefährdet ist oder sich Teile vom Dach und der Fassade lösen könnten, hat die zuständige Behörde tätig zu werden und vom Eigentümer die Beseitigung der Gefahren zu verlangen. Reagiert dieser nicht, wird eine Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers vorgenommen. Bei einer Ersatzvornahme werden Firmen beauftragt, die notwendigen Reparaturen oder Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Das kann bis zum Abbruch des Gebäudes gehen. In vielen Fällen zahlen die Eigentümer die Kosten der Ersatzvornahme nicht, weil sie zahlungsunfähig sind. Außerdem sind im Grundbuch bereits zahlreiche und hohe Forderungen eingetragen. Durch § 74 Abs. 5 HessVwVG-E wird sichergestellt, dass die grundstücksbezogenen Kosten der Ersatzvornahme Vorrang haben.

In § 59 Abs. 4 VwVG NRW findet sich die gleiche Regelung. In der Begründung des Gesetzentwurfs der nordrhein-westfälischen Landesregierung betreffend das Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung des Landeszustellungsgesetzes vom 27. April 2016 (LT-Drs. 16/11845) wird zu § 59 Abs. 4 VwVG NRW-E ausgeführt, dass die Enquetekommission des Landtags „Wohnungswirtschaftlicher Wandel und neue Finanzinvestoren auf den Wohnungsmärkten in NRW“ in ihrem Abschlussbericht vom März 2013 als Handlungsempfehlung ausgesprochen habe, die Kostenerstattung öffentlicher Ersatzvornahmen auf diesem Wege zu sichern. Partiiell sei dies bisher nur im Wohnungsaufsichtsgesetz geschehen.

Zu Nr. 32 (§ 75 Satz 2 HessVwVG-E)

Die Änderung von § 75 Satz 2 HessVwVG ist eine Folgeänderung zu § 74 Abs. 5 HessVwVG-E neu. Ebenso wie bei der Ersatzvornahme können grundstücksbezogene Kosten entstehen, wenn die Vollstreckungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung einer Duldungs- oder Unterlassungspflicht trifft oder treffen lässt (vgl. Harald Kreiling, Kommentar zum Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz, 1967, Rn. 2 zu § 75 HessVwVG). Auch diese Kosten sind durch die entsprechende Anwendung des § 74 Abs. 5 HessVwVG-E dinglich zu sichern.

Zu Nr. 33 (§ 77 Abs. 2 Satz 5 neu HessVwVG-E)

Durch den neuen Satz in § 77 Abs. 2 HessVwVG-E wird geregelt, dass für den Antrag der Vollstreckungsbehörde gegenüber dem Gerichtsvollzieher auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung § 17c Abs. 2 Satz 3 bis 7 HessVwVG-E entsprechend gilt. Hierdurch wird bestimmt, dass für den Antrag der Vollstreckungsbehörde die Verpflichtung besteht, diesen als elektronisches Dokument an den Gerichtsvollzieher nach den in § 17c Abs. 2 Satz 3 bis 5 HessVwVG-E geregelten Vorgaben zu übermitteln. Durch die entsprechende Geltung von § 17c Abs. 2 Satz 6 und 7 HessVwVG-E wird außerdem bestimmt, dass der Antrag dem Pflichtigen nicht zugestellt und nicht ausgehändigt werden muss, vielmehr ist er dem Pflichtigen durch den Gerichtsvollzieher nur vorzuzeigen. Auf die Begründung zu § 17c Abs. 2 Satz 3 bis 7 HessVwVG-E wird verwiesen (Art. 1 Nr. 12 Buchst. a Doppelbuchst. bb).

Zu Nr. 34 (§ 80 Abs. 2 Satz 2 HessVwVG-E)

Die Änderung ist redaktioneller Natur. Das in der Vorschrift enthaltene Gesetzeszitat wird hinsichtlich Datum und Fundstelle der letzten Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes aktualisiert.

Zu Art. 2 (Weitere Änderung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zum 1. Januar 2024)**Zu Nr. 1 (§ 17b Abs. 2 Nr. 1 HessVwVG-E)**

Bei der Änderung des § 17b Abs. 2 Nr. 1 HessVwVG-E in der Fassung des Art. 1 Nr. 11 des Gesetzentwurfs handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung des BGB im Bereich des Gesellschaftsrechts. Durch das MoPeG wurden die §§ 705 ff. BGB neugefasst und ein Gesellschaftsregister mit Wirkung zum 1. Januar 2024 (Art. 137 Satz 1 MoPeG) eingeführt. Das Gesellschaftsregister enthält nach § 707a Abs. 1 BGB-E zur Gesellschaft den Namen, den Sitz und die Anschrift in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union; zum Gesellschafter, wenn er eine natürliche Person ist, dessen Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort; wenn der Gesellschafter eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ist, deren Firma oder Namen, Rechtsform und Sitz. Die Änderung von § 17b Abs. 2 Nr. 1 HessVwVG-E gibt die Grundlage dafür, die gegenwärtigen Anschriften, den Ort der Hauptniederlassung oder den Sitz des Pflichtigen auch durch Einsichtnahme in das Gesellschaftsregister zu erheben.

Zu Nr. 2 (§ 25 Abs. 2 HessVwVG-E)

Bei der Änderung des § 25 Abs. 2 HessVwVG handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 54 BGB-E und Aufhebung des § 735 ZPO durch das MoPeG. Die Begründung zur Aufhebung des § 735 ZPO im Gesetzentwurf der Bundesregierung betreffend den Entwurf eines MoPeG (BT-Drs. 19/27635 vom 17. März 2021, Seite 202) lautet wie folgt:

„Nach der Konzeption des geltenden § 735 ZPO setzt sich die aktive und passive Parteifähigkeit des nicht rechtsfähigen Vereins im Sinne des geltenden § 50 Absatz 2 ZPO im Vollstreckungsverfahren fort, so dass ein gegen ihn erwirktes Urteil zur Zwangsvollstreckung in das Vereinsvermögen „genügt“. Nach der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Vereine ohne Rechtspersönlichkeit in § 54 Absatz 1 BGB-E ist zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines solchen Vereins ein Titel gegen den Verein nicht nur ausreichend, sondern vielmehr erforderlich (vergleiche K. Schmidt, ZHR 177 (2013), 712, 726). Der geltende § 735 ZPO ist daher entbehrlich.“

Auch wenn es bei der Vollstreckung in das Vermögen einer bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft bei der Verweisung auf § 736 ZPO bleibt, erfolgt eine Änderung durch den neuen § 736 ZPO, der den bisherigen § 736 ZPO ersetzt. Der neue § 736 ZPO bezieht sich auf die Zwangsvollstreckung für oder gegen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts bei nachträglicher Eintragung im Gesellschaftsregister.

Zu Art. 3 (Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Nach § 16 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HesAGVwGO) haben Rechtsbehelfe, die sich gegen Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung oder gegen die Anforderung von Kosten oder voraussichtlichen Kosten der Verwaltungsvollstreckung einschließlich der Zinsen richten, keine aufschiebende Wirkung. Die Änderung des § 16 HesAGVwGO durch das Einfügen der Wörter „der Mahngebühr“ dient der Rechtssicherheit

und dem zum Rechtsstaatsprinzip gehörenden Grundsatz der Bestimmtheit einer Rechtsvorschrift im Bereich der Eingriffsverwaltung. Da die Mahnung nicht zu den Vollstreckungsmaßnahmen gehört, sondern Vollstreckungsvoraussetzung ist und von der Behörde, die Gläubigerin, aber nicht Vollstreckungsbehörde ist, gegenüber einem Pflichtigen erlassen werden kann, der die Forderung der Behörde nicht fristgerecht gezahlt hat, kann die Mahngebühr nicht den Kosten der Verwaltungsvollstreckung zugeordnet werden. Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Mahngebühr findet sich zwar in der HessVwVKostO und dort unter der Überschrift „Kosten der Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung gefordert wird“. Eine Überschrift dient aber lediglich der Gliederung und bestimmt nicht eindeutig den Rechtscharakter einer Gebühr als zu den Vollstreckungskosten zugehörige Gebühr. Es ist aber sachgerecht, dass auch Rechtsbehelfe, die sich gegen die Mahngebühr richten, wie die Rechtsbehelfe gegen die Vollstreckungskosten einschließlich der Zinsen keine aufschiebende Wirkung haben.

Zu Art. 4 (Inkrafttreten)

Art. 4 Satz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung. In Satz 2 wird geregelt, dass abweichend von Satz 1 Art. 2 am 1. Januar 2024 in Kraft, weil es sich bei den Änderungen des HessVwVG in Art. 2 um Folgeänderungen zu Art. 1 Nr. 2 und 3 und Art. 34 Nr. 3 und 4 des MoPeG handelt, die nach Art. 137 Satz 1 MoPeG am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Wiesbaden, 10. März 2023

Der Hessische Ministerpräsident

Boris Rhein

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Peter Beuth